H. eccl.
558
h

H. Eccl. 558h

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Katholizismus und Protestantismus in Oesterreich.

Siehe, wie fein und lieblich ist's, wenn Brüder eins sind.
Ps. 133, I.

Leipzig.
Verlag von Wilh. Engelmann.
1846.

116 b.
Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Wann, wenn nicht jetzt, wo Tausende anfangen sich mit Prüfungen und Forschungen zu beschäftigen, den Kern von der Spreu zu sondern und den Worten der Schrift mehr zu trauen, als den Aussprüchen aller Kirchenconcilien; wo das Licht, durch künstliche Nebel und Wolken dem geistigen Auge von Millionen verhüllt, immer siegender strahlt; wo in allen Gauen Deutschlands ein mächtiges geistiges Kämpfen und Ringen um die heiligsten Interessen beginnt und dem Katholizismus eine neue gewaltige Reformation bevorsteht, wäre es an der Zeit auch über Oesterreichs geistliche Angelegenheiten ein wahres Wort zu sprechen; über Oesterreich, welches bisher eben so sehr ein Grundpfeiler und eine Schutzmauer Roms war, als es anderer Seits wieder Toleranz übte und sich vom unmittelbaren Einfluße der Tiara und Hierarchie auf politische Angelegenheiten frei hielt? — Die Zahl der Werke, welche seit einiger Zeit über Oesterreich und dessen politische Zustände erschienen, ist Legion; sie sind servil und liberal gehalten, bunt zusammen gewürfelt und systematisch geordnet, Produkte ächten Patriotismus und der Geldspekulation, es sind Bücher in allen

Farben; aber über Oesterreichs geistliche Zustände ist bisher kein freisinnig geschriebenes, alle Verhältnisse besprechendes Werk erschienen. Und dennoch, wie wichtig sind gerade diese mehr als vier und dreißig Millionen Menschen, wie wichtig selbst für die Nachbarstaaten; wie viele Mißverhältnisse und Uebelstände sind hier nicht zu besprechen, wie viele Mängel aufzudecken, in wie vielfacher Hinsicht Oesterreich auch in religiös-politischer Beziehung ein kräftiges „Vorwärts!" zuzurufen?

Wir haben in unserm Vaterlande einen überwiegenden Katholizismus, welcher sich die herrschende Religion und die andern Religionspartheien vornehm blos die tolerirten nennt; wie und auf welchen Rechten fußend steht er nun zu diesen? Wie ist es um die geistige Bildung der Katholischen, wie um jene der Akatholischen bestellt; welchen Einfluß übt die Geistlichkeit bei jenen, welchen bei diesen aus; wie wäre den Mißständen abzuhelfen und auf welche Weise am Besten kirchliche Reformen zu bewerkstelligen? Wie steht es um den Aber- und Wunderglauben in Oesterreich und welche Fortschritte hat die geistige, die religiöse Bildung des Volkes seit des unsterblichen **II.** Josefs lichtvollen und menschlichen Institutionen gemacht? Endlich aber, wie benimmt sich Oesterreich bei den kirchlichen Bewegungen in Deutschland, durch Ronge's Brief veranlaßt; wird der Saame der Wahrheit auch hier einen gelockerten Boden finden und kann sich der Deutschkatholizismus in Oesterreich verbreiten? Wir haben uns diese Fragen hier angeführt, weil sie die wichtigsten sind und von eben so großem Interesse für den Inlän-

der, wie für den Ausländer, für den Katholiken, wie für den Akatholischen sein müssen; wir haben sie hier in der Vorrede unseres Buches aufgestellt, weil sie eben sowohl das Gerippe desselben bilden, als um dem Leser statt eines Inhaltsverzeichnisses zu dienen und denselben im Voraus von dem Gange der Abhandlung in Kenntniß zu setzen; da wir eine gewisse formelle Eintheilung in Paragraphe u. s. w. bei einem Buche, welches für die gesammte Lesewelt bestimmt ist, vermeiden mußten, um nicht demselben das Ansehen eines Lehrbuches zu geben. Wir haben aber dennoch, in soweit dies, ohne allzutrocken zu werden und ohne in unerquickliche, blos den Rechtsgelehrten, den Gesetzforscher interessirende Details einzugehen geschehen konnte, den Gegenstand nach Möglichkeit erschöpfend behandelt, uns auf die bestehenden Verordnungen und Gesetze berufen, und diese zuweilen, wo es nothwendig war, im Kontexte wörtlich angeführt; um eben sowohl dem Beamten und Rechtsgelehrten, welcher sich aus unserm Buche Rath holen will, als auch anderer Seits jenen Lesern zu genügen, welche politische Schriften blos lesen, um au fait der Angelegenheit ihres Vaterlandes zu bleiben, und nebst Wahrheit und Gründlichkeit auch Unterhaltung verlangen, einzelne durchaus wahre facta aufgenommen. Darum führen wir so manche Beispiele an, welche als Belege des Gesagten, wie als Thatsachen gleich wichtig und interessant sind; darum gehen wir wieder über Manches in Kürze hinweg, wo der Mann vom Fache vielleicht eine weitere Auseinandersetzung wünschen wird: wir schreiben für Alle, für Gebildete, wie für das Volk; unser

Buch soll, und wir wollen hoffen, daß dies auch der Fall sein wird, in dasselbe dringen; wir müssen also auch vor allem die große Menge und deren Anforderungen im Auge behalten. Geschichte, Gesetz und Wahrheit sollen uns hier stets leiten und kein Neuling mehr auf dem Kampfplatze, wo um politische, wo um geistige Interessen unsers Vaterlandes gestritten wird, erheben wir abermals unser Banner für dieselben in der Hoffnung, daß sich die Bessergesinnten, gleichviel welchem Glauben sie angehören, welche Sprache sie sprechen mögen, um dasselbe schaaren werden.

Prag im Juli 1845.

Der Verfasser.

Einleitung.

Religion war von jeher das erste, größte und wichtigste geistige Bedürfniß des Menschen zu allen Zeiten, in allen Zonen und Ländern; es ist so zu sagen dem Menschen angeboren; es äußert sich schon in früher Kindheit und wir glauben, daß es so eigentlich keinen Menschen ohne Religion geben könne; denn auch der Gottesläugner, der Atheist hat sich seinen eignen Kultus, seine eigene Religion gebildet, welche er Vernunftreligion nennt.

Wir finden Religion bei den ältesten Völkern der vorchristlichen Zeit, wie bei den rohesten, wildesten, kriegerischesten Stämmen der neuen Welt; die Idee eines unendlichen, allmächtigen Wesens lebt in jeder Menschenbrust und jede fühlt den heißen Drang durch Worte (Gebet) oder Zeremonien (Kultus) demselben seine Huldigung darzubringen, den innern Glauben durch Wort oder That zu manifestiren.

Durch das Aufgeben des isolirenden Nomadenlebens, durch ein Zusammenziehen mehrerer Familien in Stämme und eine endliche Vereinigung derselben zu Völkerschaften bildeten sich die Religionsbegriffe und der Kultus immer mehr aus; es entstand später eine eigene Kaste, welche sich vorzugsweise mit der Ausübung religiöser Gebräuche und mit religiösen Forschungen beschäftigte, die der Priester, während zur Zeit des patriarchalischen Lebens jeder Aelteste einer Familie auch zugleich der Priester derselben war. Gar bald sah diese Kaste ein, welch ein großes politisches und geistiges Übergewicht sie habe und nun kam zu den ursprünglichen religiösen Bestrebungen auch leider eine

weltliche, ein Streben nach Einfluß, Macht und Herrschaft. Bei allen Völkerschaften entstand aus der Priesterkaste binnen Kurzem gar bald eine mächtige Hierarchie, unter welche sich auch das Oberhaupt, welches das Volk für seine weltlichen Angelegenheiten gewählt hatte, beugen mußte. Dieser mußte Alles daran gelegen sein, das Volk in dem Glauben zu erhalten, welchen sie lehrte, jede Forschung, jede Negation, jede Neuerung für Frevel und staatsgefährlich zu erklären; und gar bald wußte sie das Interesse der Staatsoberhäupter mit ihrem eigenem zu verbinden, ja sich später sogar eine Supermatie über jene zu erringen, indem sie durch gewisse religiöse Formen der Wahl des Volkes eine Sanction gab, auf welche sie die Heiligkeit, die Unverletzbarkeit eines Souverains basirte, da er nun ein gekröntes, ein gesalbtes Haupt war. Die Fürsten sahen dagegen ein, welchen mächtigen Einfluß die Religion durch die Priesterkaste auf das Volk ausüben könne und benutzten dieselbe eben sowohl zur Sicherung ihrer eigenen Macht, ihres eigenen Ansehens, wie zur Förderung politischer Zwecke; und so entstand bald das innigste Wechselverhältniß zwischen Fürsten und Priestern. Aus demselben ging später der Begriff von Staatsreligion hervor, indem eine Glaubens- und Kultusform, zu welcher sich der größte Theil des Volkes, so wie das Staatsoberhaupt und die Priesterkaste bekannte, als die allgemeine, herrschende und allein erlaubte aufgestellt wurde, wogegen Priester und Fürsten gegen jede Neuerung, Sektirung oder Reform mit geistlichen und weltlichen Waffen stritten. So bildete sich nach und nach der Glaubens- und Gewissenszwang, der bald zu den blutigsten und grausamsten Verfolgungen Andersdenkender führte, unter denen Spaniens Inquisition, der niederländische und Kamisardenkrieg, die Pariser Bluthochzeit und die unzähligen Judenverfolgungen die schauderhaftesten waren und bei welchen das Staatsoberhaupt nur zu oft nicht blos die richterliche, sondern auch die exekutive Gewalt in Priesterhände legte.

Immer weiter griff diese Priesterherrschaft um sich und stand bald so mächtig da, daß selbst die Fürsten sich von ihr mit ehernen Fesseln umwunden fühlten, welche sie nicht mehr abschütteln

konnten und nun knirrschend sich beugen und gehorchen mußten, gehorchen gegen ihren Willen, gegen ihre innerste Überzeugung, wo jene befahl, der sie selbst so viel Macht aus Gutmüthigkeit, Leichtgläubigkeit oder Schwäche eingeräumt hatten; da die Hierarchie das Ansehen und die Macht hatte, sie zu stürzen oder doch wenigstens bei der geringsten Widersetzlichkeit empfindlich zu demüthigen, und zur Abbitte, oder Sühne zu zwingen. Erst in später Zeit, erst seit dem gewaltigen Luther, der furchtlos zu Wittenberg seine Thesen an die Kirchthüre anschlug, furchtlos als Geistes- und Glaubensheld zu Worms vor dem versammelten Fürsten- und Pfaffenrathe mit den einfachen und doch so inhaltsschweren Worten: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders, so mir Gott helfe!“ sein Glaubensbekenntniß endigte; erst als einzelne Fürsten, von dem siegenden Worte ergriffen, überdrüßig des römischen Joches, sich zur neuen, gereinigten, auf das Evangelium zurückgeführten Lehre bekannten; erst nachdem ein dreißig Jahre dauernder Krieg, in welchem ein edler, ritterlicher König bei Lützen für den protestantischen Glauben fiel, Deutschlands Gauen verwüstet hatte, wurde den Lutheranern Duldung zugesichert und der Protestantismus als christliche Religionsform anerkannt. Lange Zeit sträubten sich dennoch einzelne katholische Fürsten in katholischen Ländern dem Protestantismus Rechte zuzugestehen und wenn auch keine Verfolgungen mit Feuer und Schwert, Spanien ausgenommen, mehr stattfanden, war doch die Lage der Andersglaubenden noch immer eine bemitleidenswerthe geblieben. Man duldete, tolerirte sie nur, wie Gesunde Kranke unter sich leiden, in beständiger Angst vor Ansteckung, mit beständigen Beschränkungen, mit fortlaufender Hinweisung auf die besondere Gnade, daß man sich ihrer nicht entledige. Später fand auch Kalvins Lehre gleiche Anerkennung und nun theilte man den Protestantismus in die Augsburgische und Helvetische Konfession, in Lutheranismus und Kalvinismus.

Der Name „Staatsreligion“ ist uns stets etwas absolut, etwas despotisch klingend vorgekommen; denn wie kann ein Monarch, ja selbst ein Volk zusammengenommen erklären, der oder jener

Glaube sei derjenige, welcher allein das Recht genießt, seinen Bekenner zu Staatsämtern, Würden u. s. w. zu qualifiziren, ihm allein stehe das Recht zu, öffentliche gottesdienstliche Handlungen zu begehen; jeder, der Anderes glaubt, sei geduldet, aber er dürfe nur im Stillen seinen Kultus ausüben, er stehe doch immer, wie der Pariah, neben den Braminen da. Und nun vollends die so beliebt gewordenen Ausdrücke: herrschende Kirche, allein seligmachender Glaube! Sollte sich dadurch wohl das beständige und energische Streben des katholischen Klerus zu herrschen aussprechen oder haben die Priester der römischen Kirche ein himmlisches Breve aufzuweisen, daß ihr Glaube allein derjenige sei, welcher auf eine Seligkeit befähige und beanspruche? Wahrlich, das war von jeher das höchste, das einzige Ziel der Päpste und des römisch-katholischen Klerus, zu herrschen, die Macht zu lösen und zu binden, souverain auszuüben. Ein Glaube aber, welcher herrscht oder herrschen will, schließt schon a priori die größten Haupttugenden aus, welche jede Religion vor allen lehren sollte: Duldung, gleiche Liebe für Alle und Demuth. Predigte nicht schon unser erhabener Religionsstifter, der edelste, weiseste und größte Mann, der je geboren wurde, der je geboren werden wird, dieselben und sagte er nicht zur Samaritanerin am Brunnen bei Sichem: „Weib, glaube mir, es kommt eine Zeit, wo man weder auf diesem Berge, noch zu Jerusalem den Vater anbeten wird. Gott ist ein Geist und die ihn anbeten, sollen ihn mit dem Geiste und mit wahrer Ehrerbietung anbeten!" —

In jedem Staate sollten alle Religionen gleich gestellt sein, insofern dieselben nicht Lehren predigen, welche gegen das allgemeine Wohl, gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen; denn der Staat kann von jedem Einzelnen wohl Beobachtung der positiven Gesetze und eine nach diesen geregelte Handlungsweise verlangen, ohne welche eine staatliche Gesellschaft überhaupt nicht bestehen könnte; aber weder er, noch sein Repräsentant, sei derselbe ein Souverain oder ein aus Mitgliedern der einzelnen Stände zusammengesetzter Körper, hat

ein moralisches oder überhaupt erweisliches Recht, dem Geiste, dem Glauben, dem Gewissen seiner Staatsbürger irgend einen Zwang aufzuerlegen. Verschiedene Glaubensmeinungen können unbedingt und ohne Nachtheil für das große Ganze in einem Staate bestehen, sie können ihren Kultus, jede auf ihre Weise, ausüben, ohne daß die eine oder die andere Parthei mit vornehm stolzem Lächeln, im Bewußtsein vom Staate verliehener Privilegien auf die übrigen herabsähe und sage: Wir Bekenner dieser Lehreu sind die von Gott und dem Staate Bevorzugten und wir dulden euch, wie der Löwe das Hündchen, dem er großmüthig einen Theil des Mahles überläßt, wenn er — satt ist! Wir sind im neunzehnten Jahrhunderte, einem Jahrhunderte, das sich das aufgeklärte nennt, das den Philantropismus zum Stecken- und Paradepferde erkoren hat, über Freiheit und Geisteszwang schreibt und schreit: warum erhebt sich keine Stimme, welche um Gleichstellung der verschiedenen Religionspartheien in allen Staaten ruft und jene Institutionen, welche im achtzehnten Jahrhundert großartig waren, welche die Bahn zu einer allgemeinen Religionsfreiheit brechen sollten und von einem edlen Autokraten ausgingen; die aber für unsere Zeit passen, wie der Panzer eines Zwerges für einen Riesenleib, und die, leider Gott, bisher unverändert geblieben, verdammt? — Doch wir kommen im Verlaufe dieses Werkes noch ein Mal auf den Gegenstand zurück und brechen für jetzt ab.

Diese Hierarchie finden wir aus der ältesten Zeit in die neueste übergehend, und wenn auch kein deutscher Kaiser mehr nach Rom pilgert, oder wie Heinrich zu Kanossa im Büßerhemde im Hofe des päpstlichen Pallastes steht, der Einfluß derselben ist kaum ein viel minderer, als er damals war; werden auch jetzt ganz andere Mittel ergriffen, ganz andere Triebfedern in Bewegung gesetzt, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Der Bannstrahl, diese furchtbare Waffe des Mittelalters in der Hand der Päpste hat seine Macht verloren und ist zum Theaterblitz geworden seit Joseph und Friedrich, seit Napoleon demselben bewiesen: sein Reich sei nicht von dieser Welt; aber für den Einzelnen, welcher früher das Organ, zuweilen auch das Haupt des vielgliedrigen Riesen-

körpers war, steht nun die ganze Kaste ein, und verficht, wahrt und mehrt ihre Rechte. Sie sieht wohl ein, daß ihre Macht, ihr Ansehen bedeutend gesunken, der Nimbus, der sie früher umgeben, verwischt ist; aber eben die Gefahr hat ihnen Eintracht gelehrt, Vorsicht gepredigt. Der Klerus besitzt zwei große Tugenden in höchster Potenz: Geduld und Konsequenz. Die Hierarchie ist in der Gegenwart nicht minder gefährlich, einflußreich und durch konsequente Beharrlichkeit alles erreichend und durchführend, wie vor unserer Zeit.

Die Geschichte des Katholizismus in Oesterreich ist innig mit der Kulturgeschichte der einzelnen Provinzen verwebt und geht bis in die frühesten Jahrhunderte zurück. Die Herzoge und Erzherzoge, welche in fast ununterbrochener Reihe seit Rudolf dem Habsburger auch deutsche Kaiser waren, erlagen nie unbedingt der Macht des Papstes und der römischen Hierarchie; obgleich beide, wenigstens die letztere bis heute, einen nicht geringen Einfluß auf dieselben ausübten. Dieser Einfluß minderte oder mehrte sich nach der Individualität, den mehr oder minder freisinnigen Ansichten des jedesmaligen Regenten; doch da diese in frühester Jugend meist geistliche Leitung haben, ist auch der Katholizismus stets vorherrschend, die Hierarchie in stetem Ansehen geblieben, wenn auch die Regierung eifersüchtig auf ihrem jus placeti besteht und keine direkte Einmischung von Seite des Papstes oder des Klerus duldet. Nicht ein gleicher Fall tritt bei den zahllosen Mitteln, welche letzterem zu Gebote stehen, ein; wie wäre sonst die Einführung der Jesuiten, Redemptoristen u. s. w., wie zahlreiche Verordnungen möglich geworden, welche dem Katholizismus die vollste Suprematie geben und zuweilen einen etwas stark mittelalterlichen Geist athmen? —

Die Staatsreligion oder wie man sie lieber nennt, die herrschende Religion in Oesterreich ist die katholische, zu welcher sich auch der größte Theil der Unterthanen, so wie sämmtliche Glieder des Kaiserhauses bekennen. Zu derselben rechnet man auch die griechisch unirte Kirche und die unirten Armenier. Bis zu Josef II. hatten die Protestanten in Oesterreich Bedrückungen und Verfolgungen aller Arten zu

bestehen, welche so hart waren, daß sie unter Leopold I. eine Schrift an den Hof einreichten, in welcher sie sich beschwerten, daß man die Juden in den Erbstaaten weit milder behandle, gegen Verfolgungen mehr schütze und williger dulde als sie, welche doch Christen seien. Seit Josef's Toleranzpatente sind sie tolerirt und ihre Lage ist eine weit günstigere geworden; obgleich sie noch lange keine vollständige Gleichstellung mit der katholischen Kirche genießen. Die in den österreichischen Staaten geduldeten Religionspartheien sind:

1) die Protestanten, welche in evangelisch-lutherische oder augsburgische Konfessionsverwandte und evangelisch-reformirte oder helvetische Konfessionsverwandte zerfallen.
2) Die griechisch nicht unirten oder orientalischen Christen (nicht unirte Griechen, Altgläuber).
3) Die Juden, mit Ausnahme Oberoesterreichs und Steiermarks, wo sich keine Juden ansiedeln, noch aufhalten dürfen.
4) Mohamedaner.
5) Als Sekten oder kleinere Kirchen, die Unitarier oder Sozianer, die Philipponen oder Lippowaner und einige wenige nicht unirte Armenier.

Außer diesen angeführten Religionspartheien darf keine andere irgend ein Bethaus besitzen, gottesdienstliche Versammlungen halten oder was immer für Namen habende gottesdienstliche Handlungen vornehmen; die dawider Handelnden, welche entweder eine neue Sekte stiften oder einer in andern Ländern gesetzlich bestehenden, nicht unter den angeführten stehenden Eingang in Oesterreich verschaffen wollten, machen sich des Verbrechens der öffentlichen Ruhestörung schuldig (Hofdekret vom 9. Februar 1782. §. 3). Wir haben es hier mit dem Katholizismus und dem Protestantismus in Oesterreich zu thun und können den übrigen Religionspartheien im Verlaufe des Werkes keine weitere Aufmerksamkeit schenken; daher wollen wir zur größern Vollständigkeit und zur bessern Einsicht unserer Leser in der Einleitung einige Worte über dieselben sagen.

1) Die griechisch-katholische Kirche ist in ihrem Verhältnisse zum Staate ganz der katholischen gleich gestellt; ihr

Vorsteher ist der Metropolit- und Erzbischof zu Lemberg, der einen Suffraganbischof zu Przemysl hat. In Ungarn sind drei Bischöfe, zu Eperies, Munkàts und Großwardein; in Kroatien besteht ein Bisthum zu Kreutz für Kroatien und Slavonien; in Siebenbürgen eines zu Fogaras, welche mit Ausnahme des siebenbürgerlichen Bischofs und des zu Eperies an den Erzbischof von Gran gewiesen sind. Bei jedem dieser bischöflichen Sitze befindet sich ein Domkapitel, bei dem galizischen auch noch ein Konsistorium. Der Regularklerus dieser Kirche folgt der Regel des heil. Basilius und hat 40—45 Priester und einige Kleriker und Laienbrüder.

2) Die armenisch-katholische Kirche hat ihren Oberpriester in dem armenischen Erzbischofe in Lemberg, den ein General-Konsistorium bei der Leitung der Kirchenangelegenheiten unterstützt; die Zahl der Pfarren und Kirchen dieser Glaubensgenossen ist gering. Armenier leben außer in Galizien nur noch in Siebenbürgen und zu Neusatz in Ungarn. Armenisch-katholische Mönche sind die Mechitaristen in Wien und auf der Insel San Lazaro in den Lagunen Venedigs. Dieser Orden wurde 1701 durch den armenischen Priester Mechitar zu Konstantinopel gestiftet. Um den Verfolgungungen, welche ihn bedrohten, zu entgehen, schiffte er sich 1715 mit eilf Schülern nach Venedig ein, wo ihm die Republik die Insel San Lazaro schenkte; dort stiftete die Congregation eine armenische Buchdruckerei, lieferte Übersetzungen aus allen Sprachen in's Armenische und kamen auch nach Triest. Im Jahre 1810 übersiedelten die in Triest ansässigen Mechitaristen nach Wien, wo ihnen die Kirche zu Maria Schutz sammt dem ehemaligen Kapuzinerkloster zu St. Ulrich eingeräumt wurde. Außer den gewöhnlichen Klosterregeln haben diese Mönche die Verpflichtung, nach allen Theilen der Welt zu gehen, um den katholischen Glauben zu predigen; selbst mit Gefahr des Lebens. Sie haben einen Abt zum Vorsteher, der Erzbischof oder Bischof ist, um Priester weihen zu können, und halten den Gottesdienst nach

armenischen Ritus. Die Kongregation hat eine eigene Buchdruckerei und Verlagshandlung, deren Betrieb hauptsächlich den Vertrieb orthodoxer katholischer Bücher befördert. 1824 erhielt sie ein dreißigjähriges, ausschließendes Privilegium auf Drucklegung der Brevire und Missalien im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme Ungarns.

3) Die Unitarier oder Sozianer haben ihren Superintendenten zu Klausenburg in Siebenbürgen, welcher zugleich auch Präses der General-Synode, die sich jährlich ein oder zwei Mal versammelt, und der beiden Konsistorien ist, welche aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern und Beisitzern gebildet, die Leitung des Kirchen- und Schulwesens führen. Unter diesem Präses und diesen Kollegien stehen 8 Senioren in den 8 Kapiteln oder Diöcesen, welche zusammen 120 Kirchen enthalten.

4) Die griechisch nicht unirte Kirche hat ihren Erzbischof und Metropoliten zu Karlowitz, welcher alle Rechte eines Patriarchen ausübt. Er wird auf einem Nationalkongresse aus der serbischen Nation gewählt, vom Könige bestätigt und von einem k. Kommissair in seine Würde eingesetzt; ihm unterstehen die Bischöfe dieser Kirche zu Bács, Temesvár, Arad, Ofen und Wersetz in Ungarn, von Carlstadt in Kroatien und von Pankratz in Slavonien. In Disziplinar- und Glaubenssachen sind auch die Bischöfe von Herrmannstadt, Czernowitz, dann der Bischof von Dalmatien und Istrien von ihm abhängig. Die sieben Suffraganbischöfe von Ungarn, Kroatien und Slavonien werden in Kirchenversammlungen aus den vom Erzbischofe vorgeschlagenen drei Kandidaten, in der Regel aus der Klostergeistlichkeit, gewählt nnd vom Metropoliten, so wie vom einem k. Kommissair installirt; die übrigen drei werden von Landesfürsten ernannt. Die Bischöfe üben mit ihren Konsistorien die geistliche Gerichtsbarkeit in den Eparchien oder Diöcesen aus, welche wieder in Erzpriesterthümer oder Dechanteien und Kirchengemeinden zerfallen. In erstern sind Erzpriester, in den letzten Pfarrer oder Popen bestellt. Der

2

Regularklerus dieser Kirche bekennt sich, mit Ausnahme einiger Weniger, zur Regel des h. Basilius; es giebt deren in Ungarn, Kroatien, Slavonien, Dalmatien und Galizien.

5. Die Juden sind in allen Provinzen zerstreut und haben besondere Abgaben an den Staat zu leisten, auch stehen sie an Rechten den obigen christlichen Sekten nach. Es wäre zu weitläufig, hier Alles das Judenthum Betreffende anzuführen und wir verweisen unsere Leser auf die vor Kurzem in Leipzig erschienene Broschüre: „Das Judenthum in Oesterreich und die böhmischen Unruhen", in welcher ihre Geschichte, ihre Rechts- und politischen Verhältnisse erschöpfend besprochen sind.

Um spätere Wiederholungen und Einzelntabellen zu vermeiden, welche viel Raum einnehmen und doch dem Leser kein klares Bild über die statistischen Verhältnisse des Klerus, der verschiedenen Religionspartheizuherrschenden katholischen Kirche geben würden, lassen wir hier zwei Generaltabellen folgen, welche, nach den verschiedenen Provinzen geordnet, den klarsten Überblick, erstens über die statistischen Verhältnisse der verschiedenen Religionspartheien unter einander, und zweitens über den Stand des Klerus aller Religionspartheien gewähren.

I. General-Tabelle

über die Bevölkerung der österreichischen Monarchie nach der Religionsverschiedenheit.

Länder.	Katholiken.	Griechen.		Konfession.		Unitarier.	Verschiedene Sekten.	Juden.
		Unirte.	Nicht Unirte.	Augsburgische.	Helvetische.			
Oesterreich unter der Ens	1,357,522	536	395	11,510	1,893	....	18	3,526
do. ob do.	829,577	......	......	15,266	34	....	38	1
Steyermark	951,537	......	2	5,247	77	....	...	.....
Kärnthen und Krain	730,829	183	199	17,739	326	....	...	8
Küstenland	468,255	6	1,850	446	741	....	29	3,453
Tirol	829,868	......	......	......	120	....	...	960
Böhmen	3,962,652	......	7	33,248	51,330	....	68	64,780
Mähren und Schlesien	1,983,402	......	......	77,626	28,935	....	...	37,316
Galizien	2,055,566	2,077,995	269,327	28,128	1,892	....	2,738	283,345
Dalmatien	311,295	693	71,992	......	26	....	...	566
Lombardie	2,512,920	......	......	170	414	....	...	2,916
Venedig	2,132,574	58	385	157	45	....	...	4,389
Summa	18,125,997	2,079,471	344,157	189,537	85,833	....	2,891	401,260
Ungarn	6,897,500	919,400	1,302,100	858,300	1,800,100	....	...	262,000
Siebenbürgen	207,400	571,400	686,300	215,400	343,200	42,500	...	3,400
Militärgränze	473,222	57,887	568,585	12,950	31,529	2,631	...	479
Totalsumma	25,704,119	3,628,158	2,901,142	1,276,187	2,260,662	45,131	2,891	667,139

II. General-Tabelle
des gesammten Klerus der verschiedenen Religionsgenossen.

Länder.	Erzbisthümer.	Bisthümer.	Superintendenturen.	Pfarrbezirke.		Sekularklerus f. Nachwuchs.		Regularklerus.			Militair-geistlichkeit.	Domkapitel.		Katholische Lokalkaplaneien.
				katholische.	akatholische	kathol.	akathol.	Klöster.	Mönche.	Nonnen.		Zahl.	Individ.	
Oesterreich unter der Ens	1	1	2	913	5	1,539	49	55	1,285	318	16	2	22	185
do. ob do.	1	1	1	526	10	1,060	12	28	521	229	2	2	19	47
Steyermark	..	2	..	576	3	1,187	3	26	462	88	5	1	7	131
Kärnthen und Krain	..	3	..	642	16	1,297	16	15	146	125	2	3	21	189
Küstenland	1	3	..	346	7	1,138	10	22	169	81	1	6	24	136
Tirol	..	2	..	637	...	2,710	....	78	952	493	5	2	15	287
Böhmen	1	3	2	1,762	53	3,500	53	82	1,141	152	20	7	46	413
Mähren und Schlesien	1	2	2	1,024	43	2,098	44	38	380	66	11	4	32	390
Galizien	3	4	1	2,697	311	3,716	363	89	701	206	18	6	38	51
Dalmatien	1	6	..	446	125	1,155	121	73	471	40	5	8	32	62
Lombardie	1	8	..	2,333	1	9,720	1	33	204	708	14	14	228	...
Venedig	1	10	..	1,615	2	7,459	11	43	692	490	23	12	142	...
Summa	11	45	8	13,517	576	36,561	685	582	7,124	2,996	122	67	626	1,891
Ungarn	3	26	8	3,800	6,300	7,300	6,300	221	2,823	342	31	25	340	...
Siebenbürgen	..	3	3	1,670	1,917	1,786	2,590	38	269	19	5	2	17	30
Militairgränze	1	2	..	457	586	688	888	17	115	...	9	1	4	...
Totalsumma	15	76	19	19,444	9,379	46,335	10,461	858	10,331	3,357	167	95	987	1,921

Aus diesen Tabellen geht hervor, daß die Katholiken der Zahl nach alle übrigen Religionspartheien übertreffen: einzelne Provinzen und Kreise, namentlich in der Lombardie, dem Venetianischen, der Friaul, Istrien, Krain, Salzburg, Tirol, wohin die Reformation, theils nicht gedrungen, theils aus damaligen politischen Verhältnissen wenig oder gar keinen Anklang gefunden, sind fast durchgehends nur von Katholiken bewohnt. Zahlreicher finden wir die Protestanten in Böhmen, Mähren, Kärnthen, Unterösterreich, Oberösterreich und Dalmatien, so wie in Ungarn. Siebenbürgen allein macht unter allen Provinzen eine Ausnahme zu Gunsten des Protestantismus, und überhaupt der Akatholiken; indem daselbst blos 1786 römischkatholische, dagegen aber 1917 akatholische Pfarrbezirke bestehen.

Wenn wir die Protestanten beider Konfessionen zusammennehmen, so übertreffen sie die Anhänger der nicht unirten griechischen Kirche an Seelenzahl weit; die einzelnen Konfessionen hingegen stehen ihr nach. Stärker als die Augsburger Konfessionsverwandte sind die Reformirten; besonders in Ungarn, wohin der Protestantismus im 16. Jahrhunderte durch deutsche Einwanderer kam und bald große Fortschritte unter den katholischen Bewohnern des Reiches machte. Die Reformirten bilden in sieben Komitaten, Bekes, Bihár, Borsod, Gömör, Szabolcs, Turócz und Torna, in Groß-Kumanien und dem Haidukenbezirke die Mehrzahl; die Evangelisch-Lutherischen findet man hingegen am zahlreichsten unter den Deutschen und Slovaken. Die deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen haben verhältnißmäßig mehr Lutheraner, als Reformirte (150 : 100).

Die Philipponen, eine eigene Sekte der orientalischen Christen, haben schon 1785 in der Bukowina Aufnahme gefunden; jedoch ist ihre Seelenanzahl äußerst gering; an 350 Köpfe. —

Wenn wir die jährliche Steigerung der Volkszahl mit der Steigerung der Seelenzahl bei den einzelnen Konfessionen ver-

gleichen, so sehen wir, daß letztere nicht im Verhältniß zur Volkszahl fortschreitet; denn nach den bisher angestellten Berechnungen betrug die größte Vermehrung

unter den	augsburgischen Konfessionsverwandten	. . .	1 : 26.
ditto	helvetischen ditto	. . .	1 : 50.
ditto	katholischen Konfessionsverwandten	. . . . .	1 : 42.
ditto	unirten Griechen ditto	. . . . .	1 : 31.
ditto	nicht unirten ditto ditto	. . . . .	1 : 39.
ditto	Juden	. . . .	1 : 24.

wornach letztere das größte Populationsvermögen besitzen.

Der Katholizismus.

Haben wir nicht alle Einen Vater und hat uns nicht alle ein Gott geschaffen? Warum verachten wir denn Einer den Andern? —

Mal. 2. 10.

Wer zu Grunde gehen soll wird zuvor stolz, und stolzer Muth kommt vor den Fall.

Spr. Sal. Kap. 26.

Die römisch-katholische Kirche ist in Oesterreich die herrschende; sie nennt sich auch die alleinseligmachende und verehrt den Pabst als ihr sichtbares Oberhaupt. Ihm stehen Anordnungen und Entscheidungen in dogmatischen, blos die Seele betreffenden Gegenständen zu, wogegen die Staatsverwaltung in den übrigen kirchlichen Angelegenheiten jenen Einfluß und jene Selbstständigkeit behauptet, welche schon durch die Zwecke politischer Existenz gefordert werden. So müssen Appellationen oder Berufungen an die Kurie die Genehmigung des Landesfürsten haben, und eine unmittelbare Unterordnung der Stifter und Klöster unter einen Generalen in Rom, oder den päbstlichen Stuhl, wird nicht geduldet. Die eigentlichen obern Behörden in geistlichen Sachen und zugleich die ersten Seelsorger sind die Bischöfe, von welchen jeder Einzelne eine geistliche Gerichtsbarkeit in seinem Kirchensprengel ausübt; doch sind wieder die Erzbischöfe zugleich als Metropoliten über eine oder mehrere Episkopal-Diöcesen, welche zusammen eine Art kirchlicher Provinz bilden, gesetzt und haben in dieser Eigenschaft mehrere Bischöfe als Suffragane unter sich.

Die Eintheilung Oesterreichs in katholisch-kirchlicher Hinsicht ist folgende:

12 Erzbisthümer u. z. Wien, Salzburg, Prag, Ollmütz, Lemberg, Görz, Mailand, Venedig, Zara, Gran, Colocsa und Erlau.

59 Bisthümer: zu St. Pölten, Linz, Sekau, Leoben, Gurk, Lavant, Brixen, Trient, Budweis, Königgrätz, Leitmeritz, Brünn, Przemysl, Tarnow, Laibach, Triest und Capo d'Istria, Parenzo und Pola, Veglia, Bergamo, Brescia, Como, Crema, Cremona, Lodi, Mantua, Pavia, Adria, Belluna und Feltre, Ceneda, Chioggia, Concordia, Padua, Treviso, Udine, Verona, Vicenza, Spalatro und Macarsca, Ragusa, Sebenico, Lesina, Brazza und Lissa, Cattaro, Fünfkirchen, Vesprim, Waitzen, Raab Neutra, Neusohl, Stein am Anger, Stuhlweißenburg, Großwardein, Csanad, Agram, Diakovár, Zengg mit Modrús, Kaschau, Rosenau, Szathmár, Zips.

Außerdem hat Ungarn 22 Titularbischöfe, deren Diöcesen in partibus infidelium liegen.

2 Vikariate *).

95 Domkapitel und

13,318 Pfarreien.

Diese kirchliche Eintheilung rührt in den meisten Provinzen noch von der durch Kaiser Josef II. vom Jahre 1783 bis 1786 vorgenommenen Ausscheidung und Abgränzung der Kirchensprengel, zum Theil ist sie aber auch, wie in Dalmatien und Illyrien, das Resultat der neuesten Regulirungen, welche mit Rücksicht auf die ökonomischen und sonstigen Diöcesanverhältnisse, nach genommener Rücksprache mit dem Pabste, unter Kaiser Franz I. vom Jahre 1816 bis 1831 vorgenommen wurden. Eine Folge desselben war auch die Zusammenziehung einiger Bisthümer, die Verwandlung der erzbischöflichen Sitze von Spalatro, Ragusa und Udine in bischöfliche und des Bisthumes Görz in ein Erzbisthum.

Siebenbürgen, Steiermark, Krain, Tirol und Kärnthen, welche keine erzbischöflichen Sitze haben, sind in ihren Suffragan-Bischöfen, ersteres dem Erzbischof von Gran, letztere dem von Salzburg zugewiesen. Eben so sind auch viele bischöfliche Diöcesen

*) Das bischöfliche Brixner General-Vikariat für Vorarlberg zu Feldkirch und das General-Vikariat der Breslauer Diöcese in österreichisch Schlesien.

von solcher Ausdehnung, daß sie sich über die Gränzen der Provinz hinaus erstrecken, in welcher der Sitz des Bisthums ist; so z. B. umfaßt die Diöcese Lavant auch einen Theil von Steiermark, den Cillyer Kreis; die von Salzburg den östlichen Theil des Unterinnthales von Tirol; die von Como mehrere Pfarreien der angränzenden Schweiz; wo hingegen ein Theil von österreichisch Schlesien, als der Teschner und ein Theil des Troppauer Kreises, zu dem Breslauer Bisthume gehört, welches hier einen Generalvikar unterhält.

Jeder Stand hat gewisse, ihm allein zukommende eigenthümliche Rechte; dies ist auch mit dem katholischen Klerus in Oesterreich der Fall. Es bestehen in Bezug auf denselben eigenthümliche Rechtsverhältnisse, welche wir hier näher beleuchten wollen.

1) Kein fremder Geistliche darf ohne Erlaubniß der Landesstelle, welche sich hierüber mit dem bischöflichen Ordinariate ins Einvernehmen zu setzen hat, in die österreichischen Erbstaaten einwandern, oder demselben die Nationalität ertheilt werden. Erst wenn sich der Bischof von der Moralität und den reinen Grundsätzen des fremden Geistlichen überzeugt hat, darf er seine Einwilligung zur Aufnahme desselben geben; doch muß sich der Aufzunehmende stets verpflichten, sich der Seelsorge in den k. k. Erbstaaten zu widmen, sich als k. k. österreichischer Unterthan erkennen, und der Freiheit auszuwandern, unter den hierüber bestimmten gesetzlichen Strafen, entsagen.

2) Jede Entlassung eines Geistlichen, aus einer Diöcese in die andere, ist sogleich der Landesstelle anzuzeigen, und kein Geistliche darf ohne Erlaubniß des Bischofs, unter dem er früher gestanden, in einem fremden Sprengel aufgenommen werden.

3) Geistliche, welche die höheren Weihen bereits erhalten haben, können keinen gültigen Ehevertrag abschließen; der Geistliche soll sich stets seinem Stande gemäß betragen und kleiden. Anzeigen über Vergehungen oder den unmoralischen Wandel eines Geistlichen müssen stets zuerst dem Ordinariate und dürfen erst dann, wenn von dort keine Abhülfe erfolgt,

der Landesstelle angezeigt werden, welche in der Hinsicht strenge vorgezeichnete Gränzen hat, um das Ansehen des Bischofs ja nicht im Geringsten zu kränken oder herabzuwürdigen. Die Polizei jeder Hauptstadt hat daher den Auftrag, alle angekommenen fremden Geistlichen sogleich dem bischöflichen Ordinariate anzuzeigen und kein solcher hat früher die Erlaubniß Messe zu lesen zu erhalten, ehe er sich nicht mit seinem Aufenthaltsscheine gehörig ausgewiesen.

4) Dem Geistlichen ist es verboten, ein Verbrechen zu verheimlichen oder zu begünstigen und es wird ihnen die Anzeige eines solchen zur Pflicht gemacht; daher sie auch keinem Verbrecher ein Asyl geben dürfen. Als Vorrechte können betrachtet werden, daß

I. Der Geistliche einen besondern Anspruch auf persönliche Achtung genießt. Die betreffenden Stellen haben den schärfsten Auftrag in allen politischen Verhandlungen gegen Kuratgeistliche mit jener Mäßigung vorzugehen, welche dem Stande gebührt; wenn daher ein Pfarrer mit Wache in gerichtliche Verwahrung abgeholt werden muß, soll dies stets in einem verschlossenen Tragsessel oder Wagen und zur Nachtzeit geschehen. Das Privilegium persönlicher Unverletzbarkeit vom 15. Canon des zweiten lateran. Concils, Privilegium Canonis genannt, besteht darin, daß diejenigen in die Strafe der Exkommunikation verfallen, welche an einen Geistlichen gewaltsam Hand legen oder an einer solchen Handlung Theil nehmen. Ein solcher Deliquent ist zwar im weltlichen Arreste zu lassen, aber jedes Mal, auf Verlangen der geistlichen Obrigkeit zum Verhör sowohl, wie zur Anhörung des Spruches und zur geistlichen Strafe zu stellen. Jedoch soll die Untersuchung, ob Jemand wegen persönlicher Mißhandlungen eines Geistlichen zu exkommuniziren sei, durch zwei geistliche und zwei politische Kommissarien vorgenommen, dem Ordinarius aber zur Fällung des Urtheils übergeben und dieses Sr. Majestät vor der Vollziehung zur Bestäti-

gung vorgelegt werden; die Kundmachung und Vollziehung eines solchen Urtheils steht dann der geistlichen Behörde unter Beistandsleistung der politischen zu. Bei dieser Untersuchung haben die landesfürstlichen Räthe den Vorsitz, die geistlichen aber das Konstitut zu führen; nach geschlossener Sitzung geben die weltlichen Beisitzer blos das Untersuchungsprotokoll, nicht aber ihre Stimme, ab.

II. Das Einkommen einer Pfründe darf, soweit einem Geistlichen der Genuß oder die Verwaltung derselben zusteht, im Verschuldungsfalle nur so exequirt werden, daß ihm die Congrua*) von 300 fl. M. M. bleibt; Geistliche, welche keine Pfründen besitzen, können gleich den Staatsbeamten Schulden halber von ihrer Besoldung im Exekutionswege keinen Abzug erhalten.

III. Geistliche unterliegen, selbst bei von ihnen ausgestellten Wechseln, nicht dem Wechselrechte und dem aus demselben entspringenden Gerichtsverfahren; sondern solche Wechsel werden blos als gewöhnliche Schuldverschreibungen betrachtet.

IV. Katholische und griechische Geistliche, welche schon die höhern Weihen erhalten, genießen Befreiung von Militärdiensten.

V. Die Geistlichen stehen zwar (Hofdekret vom 17. März 1791 §. 3 Nr. 2), wie die übrigen Staatsbürger in All und Jedem, sowohl bei Civil- wie Kriminalvergehen unter der allgemeinen weltlichen Gerichtsbarkeit; allein sie haben einen besondern Gerichtsstand und zwar laut allerhöchster Entschließung vom 2. April 1802 in Civilangelegenheit die Landrechte. In bloßen polizeilichen Fällen ist sich an die Konsistorien zu wenden; doch steht bei politischen Verbrechen Urtheil und Strafe nicht den Bischöfen, sondern den

*) So nennt man den Betrag der reinen Einkünfte, welcher den katholischen Geistlichen in Oesterreich zu ihrem anständigen Lebensunterhalte jährlich als nothwendig anerkannt ist. Also solche wurde bei der Steuer-Rectifikation 300 fl. für den Pfarrer und 156 fl. für den Kaplan ausgewiesen.

politischen Behörden zu. Eben so schreiten bei Kriminalvergehen die Kriminalbehörden ein, und es ist die Anzeige über ein von einem Geistlichen begangenes Verbrechen stets an den Magistrat der Hauptstadt zu machen, worauf sich das Kriminalgericht der betreffenden Person zu bemächtigen, dieselbe gefänglich anzuhalten, die Untersuchung zu führen, das Urtheil zu schöpfen und zu vollführen hat; jedoch muß der Bischof, in dessen Sprengel der Geistliche gehört, von der Haft desselben, sowie später vom Urtheil verständigt werden. Uebrigens müssen die Kriminalgerichte die Vollziehung des Urtheils stets verschieben, bis dem Kriminal-Obergerichte und von diesem wieder dem Bischofe die Anzeige darüber erstattet worden ist, damit der Inquisit vor dem Vollzuge des Urtheils seiner geistlichen Würde beraubt werde. Bei schweren Polizeiübertretungen handelt die politische Behörde ohne Einfluß des Ordinariates und diesem steht blos die Entscheidung zu, ob der Abgeurtheilte von Seite der Kirche mit der Exkommunikation und deren Folgen zu belegen sei oder nicht; im ersten Falle steht ihm hierüber die Amtshandlung zu. — Geistliche, welche über bloße Disziplinargegenstände verklagt werden, sind lediglich beim Konsistorium zu belangen und der Bischof hat allein die betreffende Untersuchung zu veranlassen und die geistlichen Strafen zu verhängen.

Die katholische Geistlichkeit theilt sich in höhere und niedere, diese aber wieder in den Sekular- und Regularklerus. Höhere Geistlichkeit nennt man jene, welche Benefizien höherer Art besitzt, mit denen auch eine kirchliche Jurisdiction für das äußere Forum verbunden ist; sie besteht aus den Erzbischöfen, Bischöfen mit den Domherrn, welche in den Kapiteln und Konsistorien die Leitung sämmtlicher geistlichen Angelegenheiten haben.

Regulargeistliche nennt man jene, welche im Besitze von solchen Benefizien sind, die ihrer Natur nach schon, wie z. B. Abteien, blos für Regular- oder Ordensgeistliche geeignet oder welche durch Inkorporirung einem Kloster oder Stifte zugekommen sind; alle übrigen heißen Sekularbenefizien und ihre Besitzer bilden den

Sekularklerus. Zu demselben gehören Erzbischöfe und Bischöfe mit ihren Domcapiteln und Konsistorien, Pröbste und Kanoniker bei den Kollegiatkirchen, Dechante, Pfarrer, Lokalkapläne, Vikarien, Feldgeistliche und alle Weltgeistlichen überhaupt.

Die Erzbischöfe und Bischöfe üben die geistliche Jurisdiktion und das äußere Regiment in Kirchenangelegenheiten und über Kirchenpersonen ihrer Diöcese nach Vorschrift der bestehenden Kirchen- und politischen Gesetze aus, und werden unmittelbar von Sr. Majestät ernannt. Es findet weder ein Vorschlag über die Besetzung eines in Erledigung gekommenen Bisthum, noch eine Bewerbung oder ein Konkurs statt, sondern der Ruf dazu muß im Stillen abgewartet werden. Eine Ausnahme machen jedoch die beiden Erzstifte von Salzburg und Ollmütz, bei welchen die betreffenden Metropolitan-Domkapiteln durch Uebereinkunft des Hofes mit dem päbstlichen Stuhle die freie Wahl haben.

Nachdem Sr. Majestät den Bischof für ein erledigtes Bisthum ernannt hat, wird der Akt vom Landesfürsten selbst nach Rom gesandt und dort durch den österreichischen Gesandten die Bestätigungsbulle für den Ernannten vom Pabst begehrt, wofür jedoch derselbe der päbstlichen Kammer die Promotionsgebühr zu entrichten hat, welche festgesetzt sind und nicht überschritten werden dürfen; widrigenfalls der päbstlichen Bulle das landesfürstliche Placet versagt werden würde (Hofdekret vom 30. April 1807).

Jene Erzbischöfe und Bischöfe, welche vermöge eines besondern Privilegiums das sogenannte Pallium tragen dürfen, haben die dafür zu entrichtende und nach den Einkünften des Erzbisthums oder Bisthums bemessene Pallientaxe ebenfalls an den päbstlichen Stuhl zu entrichten. Die von Rom erhaltene Bulle legt der von Sr. Majestät ernannte Bischof der k. k. Hofkanzlei zur Ertheilung des landesfürstlichen Placet vor, nach welchem er erst installirt werden darf.

Es ist ein eigenes Verfahren, ein eignes Zeremoniell bei der Einführung eines neuen Bischofs in seine Diöcese vorgeschrieben, von welchem auch, laut Hofkanzleidekret vom 3. Mai 1827, nicht abgegangen werden darf und wobei der Wahl des Ernannten

nur dasjenige überlassen werden darf, was in den wesentlichen Bestimmungen jener Verordnung keine Aenderung trifft; ehe aber der Neuernannte noch consecrirt worden, ehe er noch dem römischen Stuhle den Eid der Treue leistet, hat er den Eid der Treue gegen den Landesfürsten *) in die Hände des jedesmaligen Gouverneurs oder Landeschefs und zweier, zu dieser Feierlichkeit abgeordneten Räthe abzulegen, und eine schriftliche, mit den mündlichen gleichlautende Eidesformel eigenhändig zu unterzeichnen, welche von dem Landeschef und den beiden Räthen koramisirt im Originale der Hofstelle einzusenden ist.

Auf solche Weise suchte die Regierung von jeher der direkten Einwirkung Roms zuvorzukommen und jeden Schein päbstlicher Oberherrschaft in Religionssachen, welche sich nicht blos auf Dogmen, Kultus-Formen und rein geistliche Sachen beschränkt, von sich abzuhalten. Eifersüchtig wacht sie über dem Rechte des landesfürstlichen Placet; ja es kann kein Bischof oder Erzbischof, keine geistliche oder weltliche Person päbstliche Urkunden erwirken, ohne früher dem k. k. Agenten in Rom die Einsicht in die betreffenden Papiere, oder erwirkten Urkunden gestattet und dessen Vidi erhalten zu haben (Hofdekret vom 30. Juli 1807 und Hofkanzleidekret vom 21. Juli 1824). Eben so müssen alle päbstliche Anordnungen für die österreichischen Staaten, selbe mögen nun in Form von Bullen, Hirtenbriefen, Breven, Dekreten, Konstitutionen oder wie immer abgefaßt sein, was immer für Gegenstände oder Personen betreffen, vor ihrer Kundmachung der Landesstelle überreicht werden, welche sie wieder der Kammerprokuratur zur Aeußerung zustellt, ob nichts darin enthalten, was dem Staatsschatze, den Provinzialrechten

---

*) Dieser Eid lautet: Ich N. N. schwöre bei dem geheiligten und allerheiligsten Namen Gottes und gelobe Sr. Majestät lebenslang getreu und unterthänig zu sein, das Beste des Staates und Ihren Dienst nach allen Kräften zu befördern, keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen beizuwohnen, welche zum Nachtheile eines oder andern gereichen könnten; vielmehr, wofern etwas der Art zu meiner Kenntniß gelangen sollte, es Sr. Majestät ungesäumt zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe und die heiligen Evangelien, welche ich hier berühre! —

oder den landesfürstlichen Verordnungen entgegen sei. Die Aeußerung derselben wird mit dem Gutachten der Landesstelle der k. k. Hofkanzlei zugeschickt und durch diese erst, mit dem Placet versehen, den Ordinariaten zur Publikation oder Darnachachtung zugestellt.

Ohne dieser landesfürstlichen Exequatur dürfen keine Bullen weder in's Land gebracht, noch gedruckt oder bekannt gemacht werden; ja selbst Bullen, welche das landesfürstliche Placet erhalten haben, können in jedem Augenblicke von der Regierung außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt werden.

Selbst die österreichischen Bischöfe müssen ihre Hirtenbriefe, wenn sie dadurch ihre Diöcesen zu irgend etwas verbinden wollen, erst die Genehmigung der Landesstelle vor dem Drucke oder der Bekanntmachung erwirken.

Eine eigentliche päbstliche Herrschaft ist daher selbst in Glaubenssachen in Oesterreich nicht denkbar und der größere oder geringere Einfluß Roms hängt größten Theils von der individuellen Denkungs- und Sinnesart des Monarchen ab; Josef II. jagte die Jesuiten aus dem Lande, gab das Toleranzpatent, zerstörte, wie sein Ahn Rudolph I., die ritterlichen Raubnester, die Pflanzstätten der Hypokrisie und des Aberglaubens. — Franz I. gestattete den Ligurianern sich in Wien einzunisten und nach alter Mönchsart bald darauf einen korrespondirenden weiblichen Orden, die Ligurianerinnen, zu gründen. Es wäre daher ein falscher Schluß, wollte man aus dieser fast ängstlichen Ueberwachung des päbstlichen Einflusses, der Hierarchie ihre Macht absprechen: Napoleon siegte auch nicht im Einzelnkampfe, sondern durch seine Garden, seine Truppen. Und ist nicht jeder Tonsurirte ein Streiter des Pabstthums, mit dessen Falle auch sein Reich im Kleinen zu Grunde geht? Dies wissen sie alle; aber eben die ihnen drohende Gefahr weckt, nährt und erhält den Gemeingeist und zwingt die Geistlichkeit zur Dankbarkeit: einst kämpfte Rom mit Bullen und Bannflüchen für die Hierarchie, jetzt streitet diese für das Pabstthum. In allen Ständen, bei allen Klassen der Bevölkerung findet sie Eingang und Gehör, Tausende von Mitteln stehen ihr zu Gebote.

Außer der Aufsicht über den in seiner Diöcese befindlichen Klerus, in Hinsicht auf Pflicht und Lebenswandel, über die religiöse und moralische Bildung künftiger Seelsorger in den Diöcesen-Seminarien, über die gesetzmäßige Besetzung der Kuratbenefizien und die Leitung der deutschen Schulen in Hinsicht auf den Religions- und Schulunterricht und das sittliche Betragen des Lehrers, erstreckt sich der Wirkungskreis des Bischofes auch auf die Gerichtsbarkeit über rein geistliche Angelegenheiten, d. h. solche, welche den Glauben und die Seele betreffen, dann über geistliche Vergehen, welche aber nach den Grundsätzen des Kirchenrechts ausgeübt werden muß. Die Appellation von den Aussprüchen des Bischofs geht in zweiter Instanz an den Metropolitan, in dritter, mit Einverständniß der Staatsverwaltung an den päbstlichen Hof, von welchem ein in Oesterreich angesessener Bischof als Richter für den zu entscheidenden Fall bestimmt wird. In Ungarn wird von dem Suffraganbischofe an den Erzbischof, von da an den Primas des Reiches und von diesem erst, mit Bewilligung des Königs, nach Rom appellirt, von wo aus ebenfalls ein ungarischer Bischof zur Untersuchung des vorliegenden Falles delegirt wird.

In der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte und Kirchengewalt, werden die Bischöfe von ihren Konsistorien oder Kapiteln unterstützt, welche Kollegien in Oesterreich gesetzlich angeordnet sind und die Stelle der früher in der Kirche üblich gewesenen Diöcesan-Synoden vertreten. Ungarn macht hierin eine Ausnahme; denn hier werden zuweilen, jedoch nur mit Bewilligung des Königs, Synodalversammlungen abgehalten, um über Kirchen-, Schul- und Sittensachen zu berathen und Beschlüsse zu fassen.

Die Dotation der Bischöfe ist sehr verschieden; doch auch die geringste den Revenüen eines kleinen Fürstenthumes gleich; so bezieht der Erzbischof von Gran an 600,000 fl., der Ollmützer 230,000 fl., und mehrere andere Bischöfe 20—50,000 fl.

Die Konsistorien handeln bei der von ihnen übertragenen Ausübung der spirituellen und temporellen Angelegenheiten der Kirche in Vollmacht ihres Bischofs; doch sind sie zugleich auch

Mittelbehörden für alle jene Anträge und Verfügungen, welche in geistlichen und Kirchensachen höheren Ortes genehmigt oder erlassen werden sollen. In dieser Hinsicht haben sie auch die von der Landesstelle dem Bischofe zukommenden landesfürstlichen Anordnungen im Kirchenwesen dem unterstehenden Klerus bekannt zu geben, der politischen Stelle aber über eingelangte Gesuche der Geistlichkeit Bericht zu erstatten oder über gemachte Vorschläge ihr Gutachten abzugeben.

Einen weit größeren Wirkungskreis als in den übrigen Provinzen haben die oberen geistlichen Behörden in Ungarn, indem dort auch einige politische und Justizgegenstände derselben ganz oder zum Theil zugewiesen sind. So gehören nicht blos geistliche und Kirchensachen in den Bereich ihres Wirkens, sondern auch Ehestreitigkeiten der Katholiken, Testamentsanstände in Betreff der äußern Form und Klagen über Meineide. Auch sind dort die Kapitel, so wie mehrere Konvente, wichtige Archive für Familienurkunden und als glaubwürdige Orte (loca credibilia) berechtigt, Testamente aufzunehmen, zu bewahren, ein Sigill zu führen, damit von den ihnen abgeschlossenen Privatgeschäften, Kontrakten u. dergl. volle Glaubwürdigkeit zu ertheilen, Prokuratoren aufzustellen, und in den Besitz königlicher Schenkungen (donationes regiae) einzuführen.

Die Domkapiteln, welche von der Regierung als besondere Kollegien mit statuarischen Rechten anerkannt und der bischöflichen Gerichtsbarkeit untergeordnet sind, sollen bei Erzbisthümern höchstens aus zwölf, bei Bisthümern höchstens aus acht Domherrn bestehen; doch giebt es bei jedem Kapitel auch einige Ehrendomherrn, welche blos den Titel führen, ohne einen Anspruch auf Einkommen, Sitz und Stimme zu haben. Die Ernennung der Domherren geschieht durch den Landesfürsten, es giebt jedoch auch Domherrnstellen, deren Besetzung einzelnen Korporationen oder Patronen zusteht; doch darf bei landesfürstlichen, bischöflichen oder kapitularischen Wahlen nach den Verordnungen vom 22. Oktober 1783 §. 3 und vom 8. Dezember 1788 Niemand zu einer Domherrnstelle gelangen, der vorher nicht wenigstens zehn Jahre in der ordent-

lichen Seelsorge war, wogegen niedere Ordensgeistliche gänzlich von der Erlangung eines Kanonikats ausgeschlossen sind.

Außer den Andachtsübungen und gottesdienstlichen Handlungen, zu welchen die Mitglieder verpflichtet sind, nehmen die Metropolitan- und Domkapiteln auch an der Leitung der Diöcese Antheil, wenn sie entweder bei Erledigung des Bisthums, die Administration desselben und die Ausübung der bischöflichen Gewalt, so weit es die Erhaltung der Kirche nöthig macht, besorgen, oder wenn die Glieder derselben von dem fungirenden Bischofe als Konsistorialräthe verwendet werden. Die Domherren haben eine eigene, sie von der Kuratgeistlichkeit unterscheidende Kleidung, goldene Brustketten und das Recht ein Wappen zu führen.

Die Stellung der Erzbischöfe und Bischöfe ist nicht nur in geistlicher Hinsicht, sondern auch in weltlicher eine ganz vorzügliche; denn sie genießen meistens ein Einkommen, wie kaum mancher souveraine kleine deutsche Fürst; doch leider brauchen sie nicht immer ihren Einfluß zum wahren Besten ihrer Diöcese und betrachten ihre Stellung mehr als eine endlich erreichte Sinekure. Sie halten zwar angesagte Visitationen bei der Landgeistlichkeit ab, doch sehen sie dabei wenig oder gar nichts; denn was tadelnswerth oder Aergerniß gebend sein könnte, wird früher entfernt, ehe noch der Herr Bischof kömmt. Würde er offene Augen haben, seinen Bezirk unangesagt, inkognito bereisen, mit eigenen Augen sehen, mit eigenen Ohren hören; es stände besser um die Moralität so mancher Landpfarrer, den Schulunterricht und geistliche Angelegenheiten der Gemeinden. Meistens erst in weit vorgerücktem Alter, zur Würde, eines Bischofs oder Erzbischofs gelangt, besitzen die meisten alle Schwächen des Alters und beschränken ihr Wirken auf geistliche Exerzitien und die Beobachtung von Formalitäten; oft sehen sie nicht einmal, was unter ihren Augen vorgeht. Wir wollen das Gesagte nicht geradezu als Muster aufstellen, doch geschieht es ebenfalls nicht blos ausnahmsweise. Ueberhaupt sollten unserer Ansicht nach gerade solche geistliche Würdenträger sich mit weniger weltlicher Pracht und Luxus umgeben, sich mehr der apostolischen Demuth befleißen, wodurch sie auch für Alle, welche Trost oder Hülfe bei ihnen

suchen wollen, zugänglicher würden. Wenn sie sich wirklich für Nachfolger und Stellvertreter der Apostel halten und so nennen, so sollten sie auch bedenken, daß diese einfache Männer aus dem Volke waren, welche eben so wenig wie ihr göttlicher Lehrer und Meister Prunk und kostbare Gewänder kannten und liebten; daß Christus ihnen auch gar nicht weltliche Macht, Ehre und Reichthum versprach. Das Haus des Bischofs sei offen für Jeden, der da kummervoll und schwerbelastet kömmt, um sein Herz vor dem zu entlasten, den er für einen Apostel hält.

Jahrhunderte sind freilich seit jener Zeit verflossen und die Christuslehre, damals eine verspottete jüdische Sekte, hat eine Verbreitung gewonnen, wie noch keine Religion vor ihr; die Zeiten haben sich geändert und man verlangt jetzt von hochgestellten Personen auch einen gewissen materiellen Nimbus; aber der Mittelweg sollte doch eingehalten werden; der Bischof sei Mensch, Seelenarzt, Wohlthäter aller Bedrängten, in seinem Hause für Jedermann zugänglich, auch für den Armen, der kein hochzeitliches Kleid hat. Nirgends weniger, als im geistlichen Stande herrscht die Aristokratie; denn Beispiele, wo sich ihm Prinzen oder Personen fürstlichen Geblütes zuwenden, sind äußerst selten, die meisten Bischöfe aber arme Adelige oder Söhne des Volkes; doch gerade diese sind auch im Durchschnitte die stolzesten, härtesten und schämen sich ihrer niedrigen Abkunft, ihrer Verwandtschaft, weil sie nun ein fürstliches Wappen führen dürfen.

Söhne des Volkes! Von euch mehr als von jenen Adeligen, aufgewachsen im Ueberflusse, großgezogen in Unbekanntschaft mit Armuth, Noth und Entbehrung, nie des Lebens wundenbedeckte, finstere, abstossende, nur dessen vergoldete, überfirnißte, frühlingsschöne Seite kennen lernend, verlangen wir, daß ihr Väter des Volkes werdet; Söhne des Volkes! mehr als bei jenen Aristokraten hat das Volk Anspruch auf eure Milde, eure Wohlthätigkeit, eure Theilnahme; Söhne des Volkes, mehr als bei jenen Aristokraten reinen Blutes hat euer Blut Anspruch auf Würdigung und Theilnahme, auf Achtung und Liebe! — Nicht umsonst habt ihr Revenüen, welche hundert von Familien anständig ernähren könn-

ten; nicht umsonst steht ihr an der Spitze der euch untergeordneten Geistlichkeit, der ihr vorleuchten sollt als Muster und Beispiel, die ihr zu leiten, zu überwachen habt; ihr dürft nicht heirathen, ihr müßt einsam im Leben stehen und unbeweint zur Grube fahren; der Schmerz, wie die Wonne eines Familienlebens ist euch versagt: dafür sei die Menschheit euer Weib, die Armuth euer Kind und mit doppelter Liebe drückt sie beide an eure Herzen; sie werden einst an eurem Grabe weinen und keine päpstliche Kanonisation gilt so viel, als die vergötternde Dankbarkeit von Tausenden, die ihr gerettet aus der Nacht des Elendes, des Trübsinnes, der Verworfenheit!

Steigt herab aus euern Palästen und durchwandelt zur Abendzeit die Straßen eurer bischöflichen Residenzen; nicht jene, wo elegante Karossen rollen und geputzte Spaziergänger wallen, wo Reichthum und Ueberfluß ihre Wohnungen haben, sondern jene engen, schmutzigen, wohin sich selbst der Sonnenstrahl kaum am Mittage Bahn bricht, wo sich Armuth, Noth, Elend, Schande, nicht selten das Verbrechen scheu, weinend, angstbleich verkriechen! Tretet dort ein in die Wohnungen des Jammers und des Verbrechens; dort ist das Saatfeld für goldgeprägte Münzen des Geistes, wie der Materie; dort übt eure Beredtsamkeit, welche erschüttern wird und rühren!

Thut Gutes, indem ihr dem gefallenen Mitmenschen die Hand reicht, ihn nicht ob des begangenen Bösen verdammt, sondern aufrichtet und ermuntert zum Guten, den Rettungspfad zeigt, den er gehen soll und ihm die Mittel gebt wieder ehrlich zu werden. Der Mensch ist nicht sowohl böse aus innerer Verderbtheit, als er es durch äußere Verhältnisse, denen zu widerstehen, die zu ertragen er nicht immer Muth und Kraft genug hatte, dazu gezwungen wird! Zeigt dem Diebe, dem Betrüger, dem Freudenmädchen die Wege, die sie einschlagen sollen, um zurückzukehren zum Guten, die Schandflecken abzuwaschen und sie werden ihn mit Freuden gehen, wenn ihr ihnen auch zugleich die Mittel an die Hand gebt oder verschafft, daß sie nicht gleich beim ersten Schritte wieder zur Umkehr gezwungen werden, um nicht zu verhungern! —

Bischöfe, ihr seid hingestellt, ihr seid mit Allem versehen, daß ihr die Engel der leidenden Menschheit werden könnt; nicht Reliquienkram hilft, nicht wunderthätige Röcke oder vermoderte Kreuzessplittern und verrostete Nägel: das lebendige Wort und die That ziemen euch! Bischöfe, ihr seid hingestellt und zu Großem berufen; nicht in der Verketzerung Andersdenkender, nicht in der Finsterniß und Geisternacht liegen eure Waffen: sie sind Wort und That; bewährt euch als geistliche Fürsten auf dem Schlachtfelde, wo für Menschenwohl, für Menschenrecht und Geistesfreiheit gestritten wird! Ich möchte um alle Schätze kein Dalai-Lama sein, aber ein edler Bischof, den Tausende verehren, aus Liebe, Dankbarkeit und Ueberzeugung, an dessen Thoren sich Arme und Bedrückte sammeln, überzeugt, dort Trost und Hülfe zu finden, an dessen Grabe die Menschheit weint, wenn auch kein Nachlaß der Revenüen blieb, um ihm ein Monument aus Marmor mit Goldlettern zu setzen! — Viele unter euch, Bischöfe, ja wir wollen zur Ehre der hohen, heiligen Christuslehre sagen und glauben, ihr Alle thut Gutes und gebt Almosen; aber ihr gebt es durch eure Lakaien, Sekretaire und sonstige Kreaturen, ihr laßt euch vielleicht, sogar wahrscheinlich, Ausweise darüber vorlegen; aber habt ihr damit wirklich und wahrhaftig Gutes gethan? — O nein, leider nein! Durch solche Kanäle fließt es nur Personen zu, welche mit den Spendern versippt und verschwägert sind; Unverschämten, welche sich zudrängen und auf einen Theil des Almosens zu Gunsten dessen verzichten, der es ihnen in eurem Namen reicht: der wahre Arme, der verschämte Arme, der euch sein Herz geöffnet, seine Noth geklagt, aus eurer Hand ein Almosen ohne Erröthen hingenommen hätte, schaudert vor dem Gedanken zurück, einem wohlgenährten Livreeschlingel sein verwundetes Herz zu zeigen, seine Noth zu klagen und nur zu oft seinen ehrlichen Namen in Bedientenmäuler zu geben! Er duldet lieber, ehe er einen plumpen Bedientenwitz mit einem magern Almosen hinnimmt; denn es giebt auch eine Armuth, welche noch Ehre und Gefühl bewahrt hat, welche noch lieber verhungert, als sich kränkend demüthigen läßt! Thut das Gute selbst, Bischöfe, daß es fruchtbringend werde und Gutes bezwecke!

Seid auch weniger engherzig in Hinsicht derer, welche Anderes glauben, als ihr, und statt auf direktem und indirektem Wege Krieg gegen sogenannte Ketzer zu führen, wirkt dahin, daß alle gleiche Religionsfreiheit genießen und bedenkt, daß Liebe und Duldung der Grundzug der christlichen Religion sei! —

Nur so, nur auf diese Weise werdet ihr verdienen, was euch in so reichem Maße zugemessen worden und eurer hohen Stellung würdig werden.

Die bischöflichen Diöcesen sind in Bezirksvikariate, Erz- und Landdechanteien, diese aber wieder in Pfarreien, Lokalkaplaneien und sonstige Kuratien eingetheilt, wodurch auch eine wechselseitige Einwirkung geistlicher Vorsteher von oben herab stattfindet. Diese neuere und bessere Pfarreintheilung, wodurch die Leitung und der Einfluß der Religionsdiener auf ihre Gemeinden unbedingt gewonnen hat, verdankt Oesterreich, wie fast alle zweckmäßigen und lichtvollen Institutionen, seinem unvergeßlichen Josef II., welcher auch manche neue Pfarreien und Lokalkaplaneien errichtete, da er ein Freund der Religion und ächten Geistlichen, obgleich ein Feind der Pfaffen, Klöster und Möncherei war.

Die Zahl der bestehenden katholischen Pfarrer und Lokalkaplaneien in den österreichischen Provinzen ist, mit Einschluß der armenisch-katholischen, in der vorliegenden Tabelle bereits angegeben; aber nicht alle diese Pfründen sind von gleicher Ausdehnung und gleichen Einkünften, denn es sind oft größere politische Gemeinden in zwei oder mehrere Pfarren abgetheilt, während anderswo mehrere kleinere Ortschaften zu einer und derselben Pfarre gezogen wurden. Den Kirchendienst in denselben besorgt die niedere Geistlichkeit, sowohl die des Sekular- wie des Regularklerus.

In Folge der bei der neuen Pfarreintheilung aufgestellten Direktivregel wurde auf jede 500 bis 600 eingepfarrte Personen in der Regel ein Seelsorger bestimmt; wogegen für Bildung eines jungen Klerus durch Seminarien auf alle mögliche Weise gesorgt ist.

Die bisher bestehenden, seit 20ten Juli 1783 kreirten oder bestätigten Pfarren dürfen nicht vermindert werden; aber vermöge Hofdekret vom 5ten Februar 1806 hat sich Se. Majestät auch ausschließend das Recht vorbehalten, neue Pfarreien oder Lokalkaplaneien zu errichten.

Um nun die Geistlichkeit für diese gleichförmig zu bilden und für die Seelsorge überhaupt vorzubereiten, wurden, laut Nachricht vom 24ten Oktober 1783 General-Seminarien errichtet, in welchen der junge Klerus durch eigens für dieselben ernannten Lehrer den Unterricht erhalten sollte; als aber später häufige Klagen über die unzweckmäßige gleichförmige Erziehung der Welt- und Klostergeistlichkeit einliefen, hob sie Leopold II. durch ein Hofdekret vom 4. Juni 1790 wieder auf, und ließ in jeder Diöcese ein eigenes Seminar errichten.

Zu diesem Zwecke übergab er den Bischöfen die eingezogenen Stiftungen und Fonds der ehemaligen bischöflichen Alumnate oder Priesterhäuser zurück und stellte ihnen frei, wieder eigene Diöcesan-Seminarien zu errichten und in diese so viele Zöglinge aufzunehmen, als sie aus den zurückerhaltenen gestifteten Einkünften, aus eigenem Vermögen oder andern Zuflüssen unterhalten könnten und wollten. Die übrigen Kandidaten des geistlichen Standes, welche nicht in die bischöflichen Seminarien aufgenommen werden können, sollten sich durch Stipendien, aus eigenem Vermögen oder durch Unterricht in Privathäusern erhalten. Nach geendigtem theologischen Studium könnten sie in die Priesterhäuser, wo dergleichen gestiftet sind und soweit die Einkünfte reichen, versammelt und zur Seelsorge vorbereitet werden.

Kaiser Franz I. aber befahl, daß jeder Bischof sein eigenes Diöcesan-Seminar und in demselben, wenn keine Universität oder ein Lyceum im Orte bestehe, auch ein vorschriftsmäßig eingerichtetes theologisches Studium haben solle.

Jeder junge Mann, welcher sich nun dem geistlichen Stande widmen will, wird von den philosofischen Studien an in einem eigens hiezu bestimmten Hause zum geistlichen Stande vorbereitet und kann erst dann, wenn er noch überdies entweder in dem bei seinem Eintritte ins Seminar gewählten Ordenskloster, oder in dem

besonderem Priesterhause als Ordinarius in den Pflichten seines Berufes vollständig befestigt worden ist, als zur Seelsorge tüchtig angestellt werden. Er muß sich also, nachdem er die philosofischen Jahrgänge beendigt, bei dem Bischofe der Diöcese, in welcher er einzutreten gedenkt, die Zusicherung der Aufnahme bewirken und diese vor dem Eintritte in den theologischen Lehrkurs dem Direktor der theologischen Studien vorzeigen. Solche Zöglinge der bischöflichen Seminarien besuchen die öffentlichen theologischen Schulen, wenn diese nicht eigene theologische Lehranstalten besitzen; das Privatstudium der Theologie aber ist, laut Studienhofkommissions-Dekret vom 17. November 1815 strenge für Jedermann ohne Ausnahme verboten. Ferner haben Se. Majestät durch ein Hofkanzleidekret vom 1. März 1825 anbefohlen, daß nach und nach für die Bildung und Erziehung der Kuratgeistlichkeit solche Einrichtungen zu treffen seien, daß der sämmtliche Nachwuchs derselben, wenigstens von den ersten Studienjahren der Theologie angefangen, in bischöflichen Seminarien gebildet und erzogen werden könne, wobei aber gehörig und ohne Belastung der hiezu nicht berufenen Fonde vorzugehen sei. Demgemäß ist bei den Seminarien, welche bereits in dem Besitze des erforderlichen Raumes und der entsprechenden Dotation sind, um den ganzen Nachwachs des Diöcesan-Klerus unterzubringen und zu verpflegen, diese Einrichtung ohne Zeitverlust herzustellen und von dem Zeitpunkte an, als alles Erforderliche zu Stande gebracht ist, keinem Kandidaten des Kuratklerus zu gestatten, dem Studium der Theologie außer dem Seminar obzuliegen. Ausnahmen davon dürfen nur in äußerst seltenen Fällen und bei obwaltenden ganz besondern Verhältnissen, sowie blos für die ersten zwei Studienjahre der Theologie gestattet werden, wenn sowohl das bischöfliche Ordinariat, so wie die Landesstelle einverständlich eine solche Ausnahme für räthlich und nothwendig finden; kleine bischöfliche Diözesen aber, welche ein eigenes Seminar weder errichten, noch erhalten können, dürfen entweder ein gemeinschaftliches errichten oder haben ihre Kandidaten anderswohin zu schicken.

Die Geldbeträge, welche ein solches Seminarium jährlich fordert, sind nach dem von dem Kirchenrathe zu Trient aufge-

stellten Grundsätzen und Modalitäten soweit thunlich herzustellen; Beiträge aus dem Religionsfonde oder dem Staatsschatze sind nur dann anzusprechen, wenn der erforderliche Betrag durchaus nicht anders aufzubringen ist, müssen aber höhern Ortes angesucht und genehmigt werden.

Die Bischöfe dürfen weder Jemand, der nicht die vorgeschriebenen Vorbereitungsstudien absolvirt hat, in das Seminar aufnehmen, noch wen immer ohne den im Seminar genossenen Unterricht und eine vom Ordinarius hierüber angestellten nähern Prüfung zu den höhern Weihen zulassen. Sollten Gesuche, mit wichtigen Gründen unterstützt, vorliegen, durch welche um eine Ausweichung vor den vollendeten theologischen Studien gebeten wird, sind selbe, laut Hofdekret vom 19. März 1803 der allerhöchsten Entscheidung zu unterbreiten; ebenso dürfen Bischöfe Niemand zur Ausweichung zulassen, der nicht eine feste Gesundheit besitzt, oder der an einem Gebrechen leidet, das ihn entweder lächerlich oder doch wenigstens zur Verrichtung von seelsorgerlichen Diensten untauglich macht.

Kein Kandidat darf vor dem 24. Jahre die vollständige Priesterweihe erhalten; sollte sich der Fall ereignen, daß Einer um Dispens einkommen würde, so steht die Entscheidung hierüber der Landesstelle zu; doch muß der zu Dispensirende wenigstens schon das dritte Jahr der Theologie mit gutem Erfolge zurückgelegt haben. Auch dürfen bereits ausgeweihte Alumnen nicht länger als höchstens vier Monate noch im Priesterhause zubringen, sondern sind sobald als möglich in die wirkliche Seelsorge zu bringen.

Auf diese Weise ist mehr als hinlänglich dafür gesorgt, daß es der Seelsorge nie an Priestern fehle, und es tritt auch jährlich eine große Zahl Neugeweihter aus den Priesterhäusern, obgleich der Andrang, welcher zu allen kaiserlichen und Civilbedienstungen das Fortkommen der studirten Jugend erschwert, im geistlichen Stande nicht so fühlbar ist. Hier sind es namentlich die Söhne unbemittelter Eltern, Kinder des Volkes, welche den Weg des Cölibats einschlagen, um mit der Zeit ein mehr oder minder gutes Einkommen zu erhalten; Lust und innerer Beruf ist leider bei den wenigsten die Triebfeder, denn in seiner jetzigen Gestaltung hat der geistliche Stand seine bedeutenden Schattenflecke. Darum wendet

sich auch die Aristokratie, welche im Beamten- und Militärstande zum größten Nachtheil Bürgerlicher sich eindrängt und, verwandt, verschwägert und verschwistert mit den obersten Leitern der verschiedenen Branchen, auch bald eine gute Carriere macht, selten dem geistlichen Stande zu; weit eher noch legen sie in einem der bestehenden Ritterorden das Gelübde der Ehelosigkeit ab, wo sie dann, weltlich bleibend, von den Stiftsgütern bedeutende Appanagen ziehen und nicht so gebunden sind, wie dies bei einem Geistlichen doch immer der Fall ist, der wenigstens den Schein wahren muß.

Was die Erziehung und den Unterricht des jungen Klerus in den Seminarien betrifft, so hat er zwar viel für, doch auch viel gegen sich. Mag sein, daß die Studien durch ein solches Einsperrungssystem viel fleißiger betrieben werden, daß die Kandidaten der Seelsorge, von allen Nahrungssorgen befreit, sich ganz den Wissenschaften und ihren Berufsstudien widmen können, daß die Religionsübungen überwacht, und die kirchliche Zucht so besser gehandhabt werden, aber nur zu leicht schleicht sich durch dies stete Zusammenleben, gemeinschaftliche Schlafsäle, Mangel an Bewegung, freier, ungebundener Thätigkeit, jene geheime Sünde ein, welche leider die meisten Knabeninstitute vergiftet und den Körper wie den Geist gleich schwächt und zerrüttet. Hunderte von Beispielen sprechen dafür und wehe der Anstalt, wo dieselbe ein Mal eingerissen, sie wird kontagiös, sie wird unausrottbar; die schärfste Aufsicht kann sie vielleicht mindern, zu noch größerer Verborgenheit treiben, aber nie mehr gänzlich unterdrücken. Durch den fast kerkerähnlichen Aufenthalt — denn nur klassenweise und paarweise gehend werden diese mannbaren Kleriker in der Seminarstracht wöchentlich ein paar Mal, vom Professor begleitet, spazieren geführt, — die beständige, ins Kleinliche gehende Aufsicht auf das geringste Wort, die kleinste Handlung, wird nicht nur aller Frohsinn, alle Lebensfrische in den jugendlichen Gemüthern unterdrückt, sondern sie lernen auch frühe schon die Heuchelei und Verstellungskunst kennen und üben, sie betrachten in den Schulen mit geheimem Neid ihre glücklichern, weltlichen Mitschüler, welche alle erlaubte Freiheit genießen, und nicht selten bleibt eine beständige Bitterkeit gegen Frohe und Glückliche in ihrer Seele

zurück, welche sie mit in's Leben, in ihren Beruf hinüber nehmen. Die Jugend muß eine freie Bewegung haben, daß sie an Leib und Seele erstarke, sonst verkrüppelt sie; sie muß sich frühe an's Leben gewöhnen, ihre Kräfte in kleinen Lebensschlachten üben, um später nicht zu erliegen: die Treibhauspflanze geht unter freiem Himmel zu Grunde, die Waldblume hebt stolzer und schöner ihr Haupt nach einem Gewitter! —

Der katholische Priester schwört jene Triebe ab, welche ein Gott in jede Menschenbrust gelegt hat, er resignirt oft seufzend auf den schönsten Theil der menschlischen Bestimmung, den, Gatte und Vater zu werden, und doch muß er glückliche Brautpaare für immer verbinden, Neugeborne in den Bund der Christen aufnehmen; er wird bei so vielen ehelichen und weltlichen Angelegenheiten, welche ihm ihrer Natur nach fremd sind, von seinen Beicht- oder Pfarrkindern um Rath gefragt: woher soll er das Familien- woher das Weltleben kennen, wenn ihr ihn schon, als kaum der Ruthe entwachsenen Knaben hinter die Mauern eines Seminars sperrt, ihn ausschließt aus der menschlichen Gesellschaft, ihn aus seinem Familienkreise reißt, wo er wenigstens mit mehr gereiftem Verstande die verschiedenen Lebensverhältnisse gesehen und beurtheilen gelernt hätte.

In dieser klösterlichen Einsamkeit, abgeschnittten von allem Umgange mit der Welt, mit dem andern Geschlechte, wünscht er nichts sehnlicher, als die Zeit herbei, wo die Priesterweihe ihm die Pforten seines Kerkers öffnet; er prüft nicht, ob er nie Sehnsucht nach Liebe fühlen wird, ob sein Geist stark genug ist, einst allen Reizungen zu trotzen, seiner Gefühle Herr zu werden und spricht leichtsinnig und unbedacht Schwüre aus, welche er oft wenige Jahre später verflucht oder bricht. Es ist nicht seine Schuld; denn wer nie in die Gelegenheit kömmt eine Leidenschaft an sich oder Andern kennen zu lernen, wie soll der sich prüfen, ob er stark genug sein wird, ihr einst zu widerstehen; aber es ist die Schuld des bestehenden Erziehungssystemes, welches für unsere Zeit nicht mehr paßt. Stipendien, die ohnehin zu ihrem Fortgenusse günstige Studien und Sittenklassen fodern, wären weit zweckmäßiger, und wenn man schon verlangt, daß der künftige

Geistliche einige Zeit unter unmittelbarer Aufsicht seiner Oberen lebe, damit sich diese von seinem Betragen, Fähigkeiten und Beruf zur Seelsorge vollkommen überzeugen können, so wäre es ja zu diesem Zwecke hinreichend, wenn jeder Kandidat das Jahr vor seiner Ausweihung im Priesterhause zubrächte. Wir würden dann gewiß würdigere Priester haben; denn Viele, welche vielleicht blos die Aussicht auf Versorgung oder andere Rücksichten zu den Fahnen der Klerisei zu schwören treibt, träten bestimmt zurück vor der Weihe, hätten sie nur erst das Leben kennen gelernt; oder tobten sich früher aus, statt später, wo jeder auch der kleinste Fehltritt einer ganzen Gemeinde Aergerniß giebt. Nicht minder wird durch dies Seminarienwesen der Geist freier Forschung und freien Urtheils erstickt und anderer Seits wieder so Mancher aus höhern Ständen, so mancher Vermöglichere, Gebildetere, der wirklich Lust und Beruf zum geistlichen Stande hätte, abgeschreckt in denselben zu treten. —

Der neugeweihte Geistliche wird in der Regel zuerst einer Pfarre als Kaplan, Vikar zugetheilt, um sich daselbst das Detail der Seelsorge anzueignen und den Pfarrer in der Ausübung seiner Berufspflichten zu unterstützen. Die Zahl solcher Kapläne bei einer Pfarre hängt von der Größe derselben ab; doch sind selten, ausgenommen bei großen Stadtpfarren oder in Wallfahrtsorten, mehr als ein oder zwei Kapläne angestellt. Jeder Kaplan genießt von Seite des Pfarrers oder aus dem Religionsfonds eine jährliche Besoldung, mit welcher das unentgeldliche Quartier, die Kost am Tische des Pfarrers und einige kleine Sporteln bei Taufen, Leichen, und d. gl. verbunden sind; ein eigenes Hofkanzleidekret vom 10ten Oktober 1802 macht es den Kaplänen zur Pflicht, den Tisch des Pfarrers zu besuchen und verbietet ihnen in Privat- oder Wirthshäusern in die Kost zu gehen.

Hat er eine Zeit lang in dieser untergeordneten Stelle seine Pflichten erfüllt, so kann er sich um eine erledigte Pfarrstelle bei der Diöcese, wo selbe in Erledigung gekommen, melden; er wird sodann in den für den Patron der Kirche anzufertigenden und demselben vorzulegenden Kandidaten Ausweis aufgenommen, und

in bestimmten Fällen, wenn er besondere Berücksichtigung verdient, im Terno-Vorschlage aufgeführt.

Nicht die Gemeinde hat bei den Katholiken in Oesterreich das Recht, die bei ihr erledigte Pfarrstelle durch Wahl oder Berufung zu besetzen, wie dies bei den Protestanten der Fall ist, eben so wenig die Landesstelle, oder das bischöfliche Ordinariat; das Recht eine solche zu vergeben steht lediglich dem Kirchenpatrone zu. In dieser Beziehung theilen sich daher die Pfarren in landesfürstliche, öffentliche Fonds- und Stiftungs-Kammeral- oder Privatpfründen, dann in solche, deren Besetzung collationis episcopalis sind. Unter den landesfürstlichen versteht man solche Pfarren, bei welchen das Patronatsrecht Se. Majestät unmittelbar und ohne Rücksicht auf das Gut, für welches die Pfründe besteht, zustehet; unter öffentliche Fonds und Stiftungsherrschaften aber solche, bei welchen das Patronatsrecht auf dem, unter der öffentlichen Verwaltung stehenden Fonds und Stiftsgute oder auch auf dem Religionsfonde selbst haftet und welches in solchen Fällen die politischen Landes- und Hofstellen nach Maßgabe ihres Wirkungskreises ausüben. Bei Kammergütern übt die Gefällenverwaltung das Präsentationsrecht aus und selbst wenn solche Güter an Private verkauft würden, darf das Patronatrecht nicht mit verkauft werden. Bei Privatpfründen übt der jedesmalige Besitzer der Herrschaft oder des Gutes, auf welchem sich die Pfründe befindet, das Besetzungsrecht so wie alle sonstigen Patronatsrechte aus, und sie übergehen durch Erbschaft, Schenkung, oder Verkauf auch an den nächsten Besitzer; können aber nicht ohne den grundherrlichen Rechten abgetreten werden.

Um nun die Kuratgeistlichkeit in beständiger wissenschaftlicher Thätigkeit zu erhalten und bei erledigten Pfründen den Würdigsten aus den Kompetenten vorschlagen zu können, sind alle, welche eine Sekularpfarre oder Lokalkaplanei zu erhalten wünschen, verbunden, eine Konkursprüfung aus allen theologischen Gegenständen zu machen, ohne welcher, laut Hofverordnung vom 11. März 1783, Hofdekret vom 3. März 1830 und Hofkanzleidekret vom 18. April 1839 Niemand eine solche erhalten darf. Solche Konkursprüfungen werden in jeder Diöcese jährlich zwei Mal abgehal-

ten, wobei es jedem ausgeweihten Priester frei steht zu erscheinen; doch muß er bereits durch drei Jahre in wirklicher Verwendung bei der Seelsorge gestanden haben.

Ist eine Pfarre erledigt, so haben alle jene, welche die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen ihre Bittschriften an den bischöflichen Ordinarius zu übergeben, und zwar so, daß der Besetzungsvorschlag längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der Erledigung, an die betreffende Landesstelle gelangen könne; der Bischof schlägt nun dem Patronen der Pfründe die drei Würdigsten vor. Früher war dieser verbunden aus ihnen den Pfarrer zu nennen; aber schon in Folge des Hofkanzleidekrets vom 15. September 1790 hatte es davon abzukommen, der Bischof alle Kompetenten nominaliter anzuführen und der Patron das unbedingte Recht, aus denselben, denjenigen zu wählen, den er für den Würdigsten hält.

Pfarrer wie Lokalkapläne besitzen also Kuratpfründen geringerer Art, sie sind den Dechanten und als unmittelbaren Vorgesetzten, so wie den Diöcesan-Bischöfen untergeordnet, welche das Amtsrecht über ihre Pfarrgenossen mit Vollmacht und unter gewissen Beschränkungen unbedingt ausüben. Ihre Amtsgewalt ist in Bezug auf ihren Pfarrbezirk eine eigene und ordentliche, sie ist ihnen für beständig und unwiederruflich verliehen; denn ein Pfarrer oder Lokalkaplan kann wohl entweder auf eigenes Ansuchen, oder wenn es geistliche Interessen fodern, von einer Pfarre auf eine andere übersetzt werden; aber eine gänzliche Wegnahme der Pfründe kann und darf nur mit Wissen des Bischofs und in Folge einer aus Akten zu erlassenden Sentenz geschehen. Keine politische Stelle hat das Recht aus eigener Machtvollkommenheit oder gegen den Willen des Ordinariats eine solche Amtsentsetzung zu veranlassen.

Das Einkommen eines Pfarrers ist ungleich und nach den einzelnen Pfarren und deren Dotation oder Ertrágniß sehr verschieden; denn indem einige ein jährliches Einkommen von einigen tausend Gulden beziehen, haben andere eine bloße Kongrua von 300 Fl. Dieses Einkommen besteht theils in Stolagebühren, theils in Stiftungen, Zehenten, d. i. das Recht von dem jährlichen Erträgnisse

unterthäniger oder Rustikal-Gründe den zehnten Theil zu verlangen, oder in Besoldungen aus öffentlichen Fonds.

Die Rechte eines Pfarrers beziehen sich entweder auf geistliche oder weltliche Angelegenheiten.

In geistlichen Angelegenheiten hat er das Recht der Spendung der h. Sakramente in seinem Pfarrbezirke, die Ueberwachung des katholischen Unterrichts in Predigten und der Katechese, ohne daß ein anderer Geistliche in seinem Pfarrbezirke es thun darf. Eben so ist er im ausschließlichen Rechte auf den Kultus überhaupt, wie auch ritualmäßig auf verschiedene liturgische, Handlungen, mit Ausnahme jener, welche dem Bischofe reservirt sind; die Fest- und Fasttage, die Ablässe, Aemter, besondern Andachten und Kirchenfeierlichkeiten zu verkünden, die Bittgänge mit der Gemeinde zu halten; die im römischen Missale enthaltene Weihung des Taufwassers, der Asche, Kerzen u. s. w. vorzunehmen; die Wöchnerinnen einzusegnen, die Verstorbenen zu Grabe zu geleiten.

In weltlichen Angelegenheiten hat er das Recht Ehen zu künden, die feierliche Einwilligung der Brautleute zu vernehmen, beides in Bezug auf die Gültigkeit des Ehevertrages, die Tauf-, Trau- und Sterbebücher zu führen und Zeugnisse daraus anzufertigen; er hat die Verwaltung des Kirchenvermögens bei der ihm anvertrauten Kirche in Gemeinschaft mit der weltlichen Vogtei; er hat die Aufsicht über das Schulwesen seiner Pfarre und deren Lehrer, die Leitung des Armenwesens und die Sorge über verschiedene öffentliche, gemeinnützige Anstalten, so wie für Waisen und Findelkinder, die Verpflichtung der periodischen Konscriptions-Revision mit den Matrikeln und Kundmachungen der landesfürstlichen Gesetze beizuwohnen, die Impfanstalt zu befördern, Sittlichkeits- Lebens- und Armuthszeugnisse zu bestätigen, der Ortsobrigkeit die im Pfarrbezirke sich ergebenden Todesfälle zur Anzeige an die Abhandlungs-Instanz bekannt zu geben. Er bezieht auch von Nichtkatholischen, welche in seinem Pfarrsprengel wohnen die Stola,*) in manchen noch die Wetterläut-

*) Stolagebühren nennt man jene Geldbeträge, welche nach bestimmter Ordnung für geistliche Verrichtungen zu leisten kommen; sie bilden einen Theil

gebühren. Diese stammt von dem vor Zeiten allgemein herrschenden Glauben her, daß das Läuten mit den geweihten Glocken alle schädlichen Gewitterwolken zerstreue und Felder, Wiesen u. s. w. vor Hagel bewahre; zu diesem Behufe nun wurden von den Besitzern der im Pfarrbezirke befindlichen Grundstücke jährlich gewisse Gaben unter der Benennung Wetterläut-Gebühren zum Besten des Pfarrers, Meßners oder Schulmeisters verabreicht. Obgleich dies Läuten seit Josef II. gesetzlich abgeschafft wurde, ist doch die Abgabe dafür geblieben.

Für die in der Pfarre befindlichen Schulen ist aus dem Kirchenvermögen in der Regel nichts beizutragen; nur dann kann es zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn es

a. einen bedeutenden Ueberschuß hat,
b. Ordinariat und Patronat mit einer solchen Aushülfsleistung einverstanden sind, und
c. dieser geleistete Betrag von Seite des Kirchenvermögens sogleich wieder aufgehoben werden kann, sobald kein erheblicher Ueberfluß mehr vorhanden ist.

Der Pfarrer ertheilt sowohl in den Trivial- wie in Mädchenschulen seines Pfarrbezirkes, mag derselbe in der Stadt oder auf dem flachen Lande seyn, den Religionsunterricht, und selbst der Lehrer ist verpflichtet demselben mit Aufmerksamkeit beizuwohnen, nebst dem Tage auch den Gegenstand des Vortrags aufzuzeichnen und dies Protokoll auf jedesmaliges Verlangen dem Schuldistrikts-Oberaufseher vorzuzeigen. Jedes Kind, von sechs bis zwölf Jahren muß dem Religionsunterrichte in der Schule, jedes Erwachsene bis zum achtzehnten Jahre zu Hause oder in den Kirchen erhalten; die Polizeibehörden und Obrigkeiten haben darüber zu wachen, daß die Privatlehrer für den Religionsunterricht und dessen richtige Erklärung sorgen, und daß später alle Brautleute von den betreffenden Pfarrern vor ihrer Vermählung genau über ihrem Glauben und den erhaltenen Religionsunterricht befragt würden.

---

der pfarrherrlichen und Kircheneinkünfte, und es bestehen zwei von der Regierung festgesetzte Stolaordnungen; u. z. vom 25. Jänner 1782 für die Hauptstadt Wien und 27. Jänner vom 1781 für das Land.

Die Landdechanten sind die unmittelbaren Vorgesetzten der in ihrem Bezirke befindlichen Pfarrer und Lokalkapläne und haben auch in demselben den Vorrang vor allen übrigen Kapitularen; sie tragen als Ehrenzeigen am Tolare den sogenannten Dechantkragen und werden bei kanonischen Visitationen mit besonderen Ehrenbezeugungen und Glockengeläute empfangen. Ein solcher Dechant ist sowohl Seelsorger auf seiner Station, als Vorsteher in geistlichen Sachen in Bezug auf alle Pfarren, Lokalien und sonstigen Benefizien des ihm zugewiesenen Dechanats. Er hat daher alle Jahre seinen Bezirk zu bereisen und dem Konsistorium nach vollendeter Visitation einen getreuen, umständlichen Bericht zu erstatten, was er vorgefunden (Hofkanzleidekret vom 20. Dezember 1803); er visitirt die Kirchen, ihre Einrichtung und heiligen Sachen, die geistlichen Bücher, die Kirchenbräuchlichkeiten, vernimmt die Pfarrgemeinde über die Erfüllung aller pfarrherrlichen Verrichtungen, Abhaltung des Gottesdienstes, untersucht die pfarrherrlichen Tauf-, Trau- und Sterberegister, die Protokolle, landesfürstlichen Verordnungen und Ordinariatsvorschriften, so wie das Vormerkbuch für Manualmessen. Er befragt die Beamten und Vogtei-Kommissäre über das Betragen des Seelsorgers und Schullehrers, vernimmt den Pfarrer über die Erfüllung seiner Amtspflichten, über das Betragen der Coorperatoren und relationirt hierüber an's Konsistorium; er hat die neuernannten Pfarrer seines Bezirks zu introduciren und übernimmt bei Todesfällen von Geistlichen jene Sachen, welche nur geistlichen Händen zu überlassen sind; auch hat er bei Religionsfondspfründen den Dotationsbogen zu übernehmen. —

Dechante, Pfarrer und Lokalkaplanisten, wenn selbe Alters oder Kränklichkeits halber der Seelsorge nicht mehr vorstehen können, genießen eine Pension aus dem Religionsfonds.

Die Kuratgeistlichkeit ist es also, welche sowohl in den Städten, als auch vorzüglich auf dem Flachlande einen unbedingten Einfluß in geistlichen, mitunter dadurch auf weltliche Angelegenheiten ihrer Pfarrkinder ausübt. Der Ortsseelsorger ist der Rathgeber, Leiter und Hirte seiner Gemeinde und er wirkt eben sowohl auf die Erwachsenen, wie auf die Jugend seines Pfarr-

sprengels ein. Der katholische Geistliche hat in dieser Hinsicht eine ganz andere Stellung als der protestantische; bei diesem geht die Vokatur von der Gemeinde aus, welche ihn auch erhält, jener steht von derselben unabhängig, ihr durch Machtvollkommenheit des Kirchenpatrons gegeben da; der protestantische Geistliche ist temporär, der katholische perpetuell angestellt. Wie das Gemeindewesen in Oesterreich im Allgemeinen äußerst beschränkt dasteht und Gemeinden, wie unmündige Kinder unter steter Vormundschaft gehalten werden, so ist dies auch in geistlichen Angelegenheiten der Fall. Nach Recht und Billigkeit stände es ihr zu, durch eine freie Wahl sich denjenigen zu berufen, den sie als ihren geistlichen Oberherrn, als Gewissensrath, als Seelsorger verehren muß; die Aufhebung des sogenannten Patronats wäre daher nur ein erfreulicher Schritt zur besseren Gemeindeverfassung, zur Aufklärung überhaupt, so wie er anderer Seits dem geistlichen Ansehen mehr Vortheil als Nachtheil bringen würde. Man muß nur wissen, mit welcher Sorglosigkeit, Partheilichkeit und Gleichgültigkeit die Patrone die Besetzung erledigter Pfarren vornehmen, wie wenig sie prüfen, ob der von ihnen ernannte Seelsorger seiner Stellung auch gewachsen, ob er derselben würdig sei, wie oft Verwendung von Frauen, Anverwandten, oft sogar von Maitressen- oder Dienstbotenrücksichten solche wichtige Stellen besetzen, um unbedingt den Nachtheil des Patronats zu erkennen. Oft wird auf solche Weise der Gemeinde ein Seelsorger aufgedrungen, welchen sie durchaus nicht will, zu dem sie kein Vertrauen fassen kann, dem gerade kein Heiligenruf vorangegangen, und dies vielleicht blos darum, weil der Kandidat der gnädigen Frau gefällt, der er artig die Hand geküßt, weil er früher ein paar Jahre um einen erbärmlichen Lohn im Hause des Patrons hofmeisterte, weil er dem Stubenmädchen oder der Geliebten desselben versprochen, sie als Haushälterin zu sich zu nehmen: während der Ortskaplan, der von der Gemeinde geliebt und geachtet wird, der seinen beschwerlichen und wenig lohnenden Dienst schon durch Jahre getreu verrichtete, leer ausgeht und dem Glückspilze sich subordiniren muß. Bei einer freien Wahl der Gemeinde, wo jeder Einzelne das Recht hat frei zu sprechen, wo eben sowohl die Verdienste, wie

die Fehler des zu wählenden in's rechte Licht gesetzt werden können, würden solche Mißgriffe, solche Patronanzen nicht vorfallen; jeder Kaplan, jeder Seelsorger würde sich eines exemplarischen Lebenswandels befleißen, der Seelsorge nach allen Kräften vorstehen, weil von der Achtung und Liebe der Gemeinde nicht nur seine gegenwärtige Existenz, sondern auch sein ferneres Fortkommen abhinge.

Das Patronatsrecht ist ein Ueberbleibsel aus einer Zeit, welche nicht mehr die unsrige ist, und es wäre eben so zweckmäßig, wie verdienstlich von Seite der Regierung, wenn sie dasselbe abschaffte. Man wende nur ja nicht ein, daß dies ein Eingriff in die Rechte des Einzelnen, der Gutsherrn, der Patronatsbesitzer sein würde; denn wo das Recht des Einzelnen im Staate mit dem Rechte von Gemeinden zu deren Nachtheil kollidirt, dort steht dem Monarchen, dem Repräsentanten der Staatsgesellschaft, die Macht zu, es zum Wohle des Ganzen zu beschränken oder aufzuheben. Mit demselben Einwurfe könnten ja die Gutsherrn auch die aufgehobene Leibeigenschaft und das Recht der Brautnacht, (jus primae noctis) wieder zurück verlangen, aus welchem ihnen unbedingt mehr materieller Nutzen entsprang, als aus dem des Patronats. Dieses aber ist, nicht nur unserer individuellen Ansicht, sondern der allgemeinen Stimme nach, welche freilich in Oesterreich auch keine Repräsentanten hat, die sie an die Stufen des Thrones bringen, ein Eingriff in die Gemeinderechte, der um so schmerzlicher und fühlbarer wird, als er heilige Interessen, Sachen der Religion, des Gewissens betrifft; doppelt schmerzlich für Katholiken, welche durch die Ohrenbeichte verbunden sind einem Manne, den sie nicht achten, wenigstens nicht lieben, ihr Herz zu öffnen und ihre innersten Gedanken, ihre heiligsten Gefühle Preis zu geben! —

Ein fernerer Mißstand ist die Dotation der Pfarrer, die Art und Ungleichheit derselben, so wie die Stolagebühren.

Als Josef II. die kirchlichen Angelegenheiten Oesterreichs ordnete und ihnen ihre jetzige Gestaltung gab, konnte er nicht alle Mißbräuche abstellen und alles wie mit einem Zauberschlage um-

wandeln; er mußte auch einem nachfolgenden Geschlechte etwas zu thun überlassen. Aber leider geschieht in dieser Beziehung wenig oder gar nichts, und man hält noch immer am alten Systeme fest. In den meisten Pfarren bestehen die Einkünfte des Seelsorgers nebst der Stola und den Zehenten in dem Erträgnisse einer größeren oder kleineren Landwirthschaft, welche zur Pfarrei gehört und deren unbeschränkter Nutznießer der jedesmalige Pfarrer ist; dies bringt einen doppelten Uebelstand hervor. Der junge Geistliche, welcher sich wohl mit Studien, nie aber mit Oekonomie befaßt hat, versteht also auch nichts von derselben und muß sich unbedingt auf seine Knechte und Mägde verlassen, wodurch sich sein Einkommen bedeutend schmälert; er muß erst vom Bauer lernen und dies trägt gerade nicht dazu bei, jenen im Ansehen der Gemeinde zu heben; anderer Seits zwingen ihn materielle Interessen, sich fortwährend mit Angelegenheiten zu beschäftigen, welche ganz außer dem Wirkungskreise eines Geistlichen liegen und wodurch zumeist über der Oekonomie die Seelsorge vernachlässiget wird. Die ausgedehnte Wirthschaft fordert eine Schaffnerin, eine Wirthschafterin und der Pfarrer nimmt eine solche entweder aus dem Kreise seiner weitläufigen Verwandten oder aus seinen Pfarrkindern auf, welche sein Hauswesen leitet und einer Frau gleich im Hause schafft und waltet. Ist es nun ein Wunder, daß dies Zusammenleben zweier unverheiratheten, meistens jungen oder doch wenigstens rüstigen Personen verschiedenen Geschlechts, auch wenn es wirklich ein erhabenes, keusches wäre, zu allerlei Gereden, Muthmaßungen und Geflüster Anlaß giebt, welche den Seelsorger bei der Gemeinde in Mißkredit bringen, oder wenigstens ein schiefes Licht auf denselben werfen? Ist es ein Wunder, wenn sich zwischen beiden in der Folge ein zärtlicheres Verhältniß entspinnt; läßt sich denn das rein Menschliche in uns ganz ersticken? — Ist schon das Cölibat an und für sich widernatürlich, schädlich und unsinnig, und wir werden in der dritten Abtheilung dieses Werkes ein Mehreres darüber sprechen, so ist diese Kebsweiberei, dieses schaamlose Zusammenleben von Pfarrer und Wirthschafterin verächtlich und von dem übelsten Einfluße auf die Moralität der Ge-

meinde, deren Vorsteher er ist. Die Regierung sollte darauf sehen, daß diese Landwirthschaften von den Pfarreien getrennt würden, man könnte sie im Licitationswege veräußern und das daraus gelöste Geld zum Religionsfonds schlagen, aus welchen allen Pfarrern, Lokalkaplänen und Vikaren gleichmäßige und verhältnißmäßig nach der Größe der Pfarre wachsende Besoldungen zu bezahlen kämen. Dadurch würde nicht nur die Lage manches Seelsorges verbessert, welcher jetzt mit Neid auf seine überreich dotirten Brüder sieht, sondern auch die Würde der Pfarrer aufrecht erhalten werden, welcher jetzt Oekonom, Viehzüchter, Branntweinbrenner, Bierbrauer sein muß, nachdem er gerade eine Wirthschaft von größerem oder geringerem Umfange besitzt. Es bliebe ihm mehr Zeit, sich mit dem geistigen Wohle, der geistigen Bildung seiner Gemeinde, religiösen und wissenschaftlichen Studien zu beschäftigen; er würde nicht genöthigt sein oder wenigstens keine Entschuldigungsgründe dafür haben, sich eine Wirthschafterin zu halten.

Nicht minder abzustellen wäre auch der an den meisten Orten der Geistlichkeit zu entrichtende Zehent, welcher nicht nur für den Bauer drückend ist, sondern auch den Pfarrer in viele, eben nicht geistliche, Beziehungen und Kollisionen bringt. Er muß Kontrolle über die geernteten Getreidegarben, welche in sogenannten Mandeln aufgestellt werden, führen, das Zehnte als sein Eigenthum durch das Aufstecken eines grünen Zweiges bezeichnen, jede Defraudation überwachen und eine geschehene, zur Bestrafung der Ortsobrigkeit anzeigen; kein Bauer darf früher sein Getreide, selbst wenn Regengüsse oder Gewitter drohen, in seine Scheunen bringen, ehe es der Herr Pfarrer gezehntet hat. An vielen Orten haben die Bauern dem Pfarrer auch noch Frohne zu leisten und solche geistliche Herrn sind in dem, was ihr Interesse betrifft, keineswegs nachsichtig.

Der größte und schreiendste Mißbrauch sind die noch immer bestehenden Stolgebühren für kirchliche Verrichtungen, für Verrichtungen, welche in der unmittelbaren Wirksamkeit des Pfarrers begründet sind, ja welche den Haupttheil desselben ausmachen. Am Eingange in dies Leben wird kein Zoll abver-

langt, die Aufnahme des neuen Reisenden in die große Gesellschaft geschieht gratis; wenn er aber später seine Lebenshälfte erkies't, muß er der Klerisei zahlen, stirbt er, so muß er oder vielmehr seine Hinterlassenen abermals der Kirche einen und nicht geringen Tribut zahlen, daß er nur ehrlich begraben werde. Wir hätten gar nichts dagegen, wenn solche Steuern von den Reichen, den Vermögenden allein zu entrichten wären: aber sie treffen den Armen gar schwer, der durch den Todesfall ohnehin meistens einen schweren Schlag erlitten hat. Den Hinterlassenen armer Todten ist es oft beinahe unmöglich die Taxe, selbst aus dem Verkaufe oder dem Versatze der wenigen Habseligkeiten der Verlassenschaft, zu bestreiten; die vorgegangene Krankheit hat Alles aufgezehrt, der Verdienst ist ausgeblieben: aber die Kirche ist unerbittlich, sie muß vor allem bezahlt werden; die Mutter weint, die Kinder hungern, der Ernährer der Familie liegt auf der Bahre, und der Pfarrer schreibt ruhig die Note über Stolgebühren und bedeutet die Wittwe kaltblütig, er könne die Einsegnung der Leiche nicht früher vornehmen, bis er nicht bezahlt sei. Wozu, fragen wir im Namen unserer armen Brüder, Taxen für Verrichtungen, welche dem Pfarrer, den der Staat und mithin jeder Einzelne verhältnißmäßig, besoldet, als Amtspflichten zukommen? Bekommt der Soldat eine Zulage, so oft er eine Wache bezieht, einer Parade beiwohnen muß; bekommt der Beamte eine separate Zahlung für Verrichtungen, welche seine unmittelbaren Berufspflichten sind: warum also Stolagebühren für die Geistlichen, Stolagebühren, welche für den Armen, den Proletarier unerschwinglich sind, und zum wahren Blutgelde werden? —

Diese Stolgebühren sind noch Ueberreste des Mittelalters, wo jeder Christ den Pfaffen Leibzoll zahlen mußte. Man besteure keine religiöse, keine bischöfliche Handlung, welche nur Glaube und Staat zur Pflicht machen; man könnte eben so gut das Wasser besteuern ad usum sacerdotum! Wir haben keine Ehe vor dem Gesetze, keine Civilehe in Oesterreich, erst die kirchliche Zeremonie setzt den Ehevertrag in vollkommene Gültigkeit; wir dürfen keine Leiche nach altrömischer Art verbrennen, sondern müssen sie auf dem Friedhofe begraben: wozu da dem Armen das Messer

an die Kehle setzen; wozu auf dem Felde des Todes sich das Plätzchen bezahlen lassen, wo eine abgenützte Maschine liegen wird. Der Friedhof sollte Eigenthum der Gemeinden, der Todtengräber von ihr besoldet sein; der Geistliche ist es so vom Staate aus: keine Sterbezölle mehr, kein Feilschen um den Geleitszoll zur Ruhestätte, kein Wuchern mit einem Fleckchen Muttererde, in der ein Menschenkind modern soll! Wozu fürs Läuten mit den Glocken der Gemeinde eine Taxe, eine Taxe für das Grab, welches den allerärmsten Teufel auf wenigstens einen Gulden zu stehen kömmt; freilich eine Lumperei für einen Reichen, für eine arme Familie aber eine Summe, von der sie drei Tage lebt.

Also noch ein Mal, Abschaffung aller Pfarrwirthschaften, Frohnen, Zehnten und Stolgebühren; eine fixe Besoldung derselben von Staatswegen! —

Der Einfluß eines Pfarrers auf seine Gemeinde, besonders wenn derselbe bei ihr beliebt ist, ist unbestreitbar ein großer, ein wichtiger; eben deshalb aber, weil er so zu sagen, das geistige Wohl und Weh seiner Unterthanen in der Hand hat, weil er eine unbedingte Einwirkung auch auf ihre weltlichen Verhältnisse ausübt, weil er sie eben so für, wie gegen seine Gutsherrn einnehmen kann (und nicht selten kommen Beispiele vor, wo Pfarrer ihre Gemeinden gegen die Dominien aufhetzen, zu Klagen und Prozessen verleiten, ihnen Rath und Unterstützung angedeihen lassen, statt mit apostolischer Liebe und Sanftmuth Frieden und Ausgleichung zu versuchen), sollten sie unter die Aufsicht und Gerichtsbarkeit der Kreisämter gestellt werden und dem Bischofe nur jene Oberaufsicht, jene Gerichtsbarkeit zustehen, welche unmittelbar Glaubenssätze oder den Kultus betreffen

Der Pfarrer ist der geistliche Lehrer der Gemeindejugend, der Inspizient der Schule und der unmittelbare Vorgesetzte des Schullehrers. Es giebt würdige Männer, welche sich mit Feuereifer des Unterrichtes annehmen, welche ihre Pfarrjugend wahrhaft religiös unterrichten und auch nebenbei einen vernünftigen, Aufklärung befördernden Schulunterricht für wichtig und nothwendig halten; aber es giebt leider und in größerer Anzahl Finsterlinge, denen jedes Forschreiten ein Gräuel, ein Dorn im Auge,

ein Pfahl im Fleische ist und welche ihr Heil nur in der Verdummung des Volkes sehen. Man gehe hin und wohne in den meisten Schulen dem Religionsunterrichte bei; man höre wie die Kinder mit Erlernung von Dogmen und Belegstellen aus der heiligen Schrift geplagt werden, welche weder für ihr Alter, noch für ihre Fassungskraft passen und ihnen denselben zu einer wahren geistigen Roboth machen! Oder hält man es für zweckmässig, Kindern stundenlang über das Gebot: Du sollst nicht Unkeuschheit treiben — sollst nicht Ehe brechen! Vorlesungen en détail zu halten und mit Stellen zu würzen, wie: Hurer und Ehebrecher werden das Reich Gottes nicht erben! — Man gehe hin und höre die Sonntagspredigten der Landgeistlichen, um unserer Ansicht vollkommen beizupflichten, unsern Worten Glauben zu schenken! Mit welcher Genauigkeit, mit welcher statistisch-topographischen Kenntniß wird da nicht Hölle und Fegfeuer á la Pater Kochem beschrieben; wie wird da losgedonnert gegen Neuerer und falsche Propheten, gegen Irrgläubige und Freigeister; man hört keine versöhnende Lehre, keine Worte liebreicher Ermahnungen, das stürmt und poltert — man hört unfruchtbare, salbungsvolle Gleichnisse über die Jungfrau Maria, die h. N. N. oder den h. N. N.; aber keine Lebenswahrheiten, keine Lehren, Grundsätze, moralische Betrachtungen, welche für das praktische Leben von Wichtigkeit und Einfluß sind; selbst die Erklärung der Evangelien beschränkt sich auf solche unfruchtbare Dogmatik, Symbolik.

Die Bischöfe, welche über den geistlichen Unterricht in Kirche und Schule zu wachen haben, sind weit entfernt, den Pfarrern andere Verhaltungsregeln zu geben, andere Vorträge anzubefehlen; im Gegentheile sind sie bei Predigten, welche sich über das Gewöhnliche, bisher Übliche erheben, gleich mit geistlichen Nasen bei der Hand, welche die Betreffenden auf die bisher betretenen breiten Gleise aufmerksam machen und ihnen unter scharfer Ahndung verbieten, von der Heerstraße abzuweichen. Daher sollte den Dominien, den Kreisämtern die Macht eingeräumt, den Unterricht und die Predigten der Pfarrer zu überwachen und sie angewiesen werden, mehr für wahre Religiosität,

Sittlichkeit und praktische Moral zu thun. Der Landmann hat einen gesunden Sinn für Recht und Wahrheit, er hat ein empfängliches Gemüth, er hat eine unbegränzte Achtung und Verehrung vor dem wahren Diener Gottes: benutzt dies, ihr Geistlichen, denen die Seelsorge anvertraut worden, und ihr werdet sehen, welche Früchte vernünftige Predigten und zweckmäßiger Schulunterricht euch in Kurzem bringen werden! —

Den Kirchenaufwand, welcher nicht durch Lokalerträgnisse oder Partikularstiftungen gedeckt werden kann, bestreitet der Religionsfond in jeder Provinz. Als Josef II. die zahlreichen Stifte und Klöster aufhob und deren bewegliches und unbewegliches Vermögen einzog, verwendete er es keineswegs zum Besten des Staatsschatzes, wie wohl Viele irriger Weise glauben, sondern er bildete daraus in jeder Provinz den sogenannten Religionsfond*), welchem er jene eingezogenen, in neuester Zeit fast durchgehends in Geld verwandelten Güter und Kapitalien der aufgehobenen Stifte und Klöster als Stammkapital zuwieß, und in der Folge die geistliche Aushülfssteuer zu dessen Verstärkung einführte.

Unter dem Namen Religionsfond versteht man also dasjenige Vermögen, welches subsidiarisch zur Erhaltung ihrer Kirchen, ihrer Bedürfnisse und Einrichtungen, so wie zur Unterstützung und Versorgung der Geistlichen bestimmt ist. Er bildet somit das Vermögen für sämmtliche Kirchen und gehört in die Kategorie der abhängigen politischen Fonds und Anstalten, welche in der letzten Auflösung aus der Staats-Zentral-Kasse dotirt werden müssen.

Er besteht:

I. Aus den Gütern der aufgehobenen Stifte und Klöster.

II. Aus den Interkalar-Einkünften der Bisthümer und Benefizien.

III. Aus den einfachen Benefizien, mit welchen die Seelsorge nicht verbunden ist.

IV. Aus den Einkünften der reduzirten Domkapitular Präbenten.

V. Aus den eingezogenen oder noch anheimfallenden Feudal-

*) Er bildete ihn von 1782—1783.

Gütern der Bisthümer und Abteien und den überflüssigen Einkünften der Stifte.

VI. Aus den Gütern und Kapitalien der gesammten Nebenkirchen und Kapellen.

VII. Aus den Messen und Aemterstiftungen der aufgehobenen Klöster.

VIII. Aus den geistlichen Stiftungen der aufgehobenen Brüderschaften auf Messen oder Andachtsübungen.

IX. Aus den Eremiten- oder Defizienten-Fonden, welche mit dem neuen Religionsfonde vereinigt wurden.

Die Administration des Religionsfonds steht in jeder Provinz unter der Landesstelle, und die liegenden Güter desselben unter der Kammeral-Gefällen-Verwaltung, die Kontrole über denselben führt die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung; den betreffenden Bischöfen steht die Einsicht in die Gebahrung des Fondes zu. Obgleich die Einkünfte des Religionsfondes in allen Provinzen (mit Ausnahme Italiens, wo kein Religionsfond besteht) über 2,700,000 fl. M. M. betragen, so hat doch die Staatsverwaltung zur Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse mancher Priester und Kircheninstitute alljährlich noch Unterstützungen ab aerario von mehr als einer Million Gulden aus dem Staatsschatze angewiesen.

Nachdem wir somit das Wichtigste über die Sekulargeistlichkeit in Oesterreich gesagt haben, gehen wir zum Regularklerus über.

Die Gründung der Klöster in Oesterreich ist mit der Kulturgeschichte jeder einzelnen Provinz innig verwebt und geht meistens schon in die frühesten Zeiten zurück; denn so wurde Klosterneuburg 1106, die Schotten, von schottischen Benediktinern 1155, die Zisterzienser 1131 gestiftet; 1224 kamen die Minoriten, 1237 die Dominikaner und 1551 die Jesuiten nach Oesterreich. Bald vermehrten sich diese Klöster auf wahrhaft staunenswerthe Weise und kamen theils durch landesfürstliche, theils durch Privatschenkungen, durch Erbschaften, fromme Stiftungen u. dergl. zu einem ungeheuern Vermögen.

Schon die Kaiserin Maria Theresia ließ sich die Reform

der Ordensgeistlichen angelegen sein; sie bestimmte das Alter, unter welchem kein Individuum mehr die Profeß ablegen durfte, setzte den Erwerbungen der Klöster durch Amortisationsgesetze Schranken, suchte die Studien zu verbessern und schaffte verschiedene Mißbräuche ab; Kaiser Josef II. aber ging noch weiter. Er hob die Exemptionen auf, verbot die Verbindung der Klöster mit auswärtigen Oberen, reduzirte die meisten und hob viele ganz auf; er befahl, daß auch die Ordensgeistlichen von nun an der Seelsorge obliegen sollten und bildete, wie bereits erwähnt, aus dem Eigenthume der aufgehobenen Klöster den Religionsfond. Er bestimmte ferner durch eine allerhöchste Entschließung vom 20. Juli 1783 noch eine große Anzahl Klöster, welche nach und nach bei vollständig regulirter Seelsorge, aufgehoben werden sollten; doch schon Franz I. befahl unterm 2. April 1802, daß keines der noch wirklich bestehenden, jedoch zur Aufhebung angetragenen Klöster mehr aufgehoben oder mit einem andern Orden vereinigt werden dürfe, auch wenn es bei der Regulirung für überflüssig befunden werde. Ja unterm 22. Dezember 1827 wurde sogar die Errichtung von Klöstern, welche einen bloßen kontemplativen Zweck haben, wieder frei gegeben, wenn sie ohne Kosten des Staates geschehen könne; jedoch die Genehmigung darüber Sr. Majestät vorbehalten. Den Klöstern und Stiften wurde die Aufnahme von Novizen nicht nur nicht weiter erschwert, sondern dieselben sogar angeeifert, sich nach Kräften zu verstärken. Es entstanden daher auch bald neue Orden in Oesterreich, welche man selbst vor Josef noch nicht gekannt hatte und zwar

Neue Orden in Oesterreich sind:

1) Die Kongregation der Redemptoristen*).

---

*) „Seine Majestät haben aus huldreichst väterlicher Sorgfalt für das geistige(?) Wohl allerhöchst ihrer Unterthanen unterm 19. April 1820 die Herstellung der Kongregation der Redemptoristen in Ihren Staaten zu beschließen geruht. Die Bestimmung dieser Kongregation ist: Die Bearbeitung des Seelenheiles der Ordensmitglieder mittelst einer eifrigen Nachfolge Christi und die Anleitung Anderer zu einer auf den christlichen Glauben beruhenden Religiosität und Sittlichkeit mittelst der Seelsorge, mittelst der

2) Die Kongregation der Redemptoristinnen*).

3) Das Institut der barmherzigen Schwestern**); auch wurden den Jesuiten allmählich Kirchen und Klöster eingeräumt und die Bildung der Jugend in Gallizien übergeben.

Die Ordensgeistliche theilen sich in Mönche, welche bei der alten Regel des heil. Benedikts, doch unter verschiedenen Modifikationen geblieben sind, in regulirte Chorherrn, welche der Regel des h. Augustinus folgen, in Ritterorden, in Mendikaten und Eremiten, zur Ausrottung der Ketzerei und Aushülfe in der Seelsorge gestiftet, in regulirte Kleriker, welche den Schulunterricht der Jugend zum Zwecke haben, und Nonnen, welche verschiedenen Regeln folgen. Die Vorsteher sämmtlicher Orden sind angewiesen, bei der Auswahl und Aufnahme der Kandidaten auf gute Sitten und vorzügliche Talente zu sehen; bei einigen Orden ist die Anzahl genau bestimmt, bei andern ist die Aufnahme von so vielen gestattet, als sie bedürfen

---

Erziehung und Unterrichts in jenen Anstalten, deren Besorgung ihnen anvertraut worden. Das erste Ordenshaus ist nach dem Willen Sr. Majestät im obern Passauerhof in Wien errichtet und demselben die Kirche zu St. Maria am Gestade eingeräumt worden."

Diese Kongregation von ihrem Stifter Alfons Maria Ligouri, 1787 gestorben, und vom Pabste Pius VII. 1816 seelig gesprochen, Ligourianer genannt, ist eine geistliche Gesellschaft, deren Statuten sie verpflichten, verlassene Seelen durch Missionen zu unterrichten, Verführte und Bethörte zu Jesus zurückzuführen. Ihr Oberer heißt Rektor und ist für drei Jahre erwählt. Zur Einführung dieses Ordens trug der Redemptorist C. Maria Hoffbauer, Spiritual bei den Ursulinerinnen und Ordensmitglied das Meiste bei. Schon 1833 war das Kloster meist durch milde Beiträge in einem großartigen Style ausgebaut.

*) „Se. Majaſtät haben mittelst allerhöchsten Entschließung vom 11. November 1830 die Konstituirung des Klosters der Redemptoristinnen in der Ungergasse auf der Landstraße zu Wien nach den von Sr. Heiligkeit dem Pabste Benedikt XIV. approbirten Ordensstatuten zu bewilligen geruht."

**) „Sr. Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 29. März 1825 die Bitte von vier Damen in Wien um die Bewilligung, die soeurs grises in Wien einführen zu dürfen und ihnen die Aufsicht über die Ponitentiarinnen zu übergeben, dann den Dienst derselben in Häusern von Kranken zu bewilligen geruht." —

und von ihren Einkünften, ohne Verschwendung des Religionsfonds, zu unterhalten im Stande sind.

Der Ordensstand fängt mit den Noviziate an, und es wird zur Aufnahme in den Orden:

1) das gesetzliche Alter (das vollendete 24. Lebensjahr);
2) die freiwillige Ablegung und gehörige Annahme der Profeß;
3) die Nichtverletzung der Rechte eines Dritten erfordert.

Die Ordensprofeß enthält drei Gelübde: das der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsam's. Unter der geistlichen Armuth versteht man blos, daß kein Mönch ein Privatvermögen besitzen dürfe, sondern Alles, was ein solches Ordensmitglied erbt oder erwirbt, Gemeingut des Ordens werde; dieser aber selbst ist meistens sehr reich und der Einzelne fährt bei der angelobten Armuth eben nicht schlecht. Aus dem Grunde können auch Ordenspersonen weder selbst testiren, noch bei Testamenten gültige Zeugnisse abgeben.

In den Stiften, welche stabilitatem loci haben, heißen die ersten Ordensobern Aebte oder Pröbste, die Unterobern Prioren oder Dechante; jene werden lebenslänglich, diese auf eine gewisse Anzahl Jahre bestellt. In Klöstern, wo eine Veränderung des Aufenthalts eingeführt ist, giebt es drei Gattungen von Ordensoberen:

1) Ordensgenerale, welche dem ganzen Orden,
2) Provinziale, welche den Klöstern einer Ordensprovinz und,
3) Lokalobere oder Rektoren, Prioren, Quardiane, nach Verschiedenheit des Ordens genannt, welche den einzelnen Klöstern vorstehen.

Die Aebte und Pröbste in den Stiftern werden durch eine kanonische, d. h. von den sämmtlichen Kapitularen nach vorläufiger Bewilligung des Hofes vorgenommenen Wahl, wobei sowohl landesfürstliche als bischöfliche Kommissarien erscheinen, bestellt und von dem Ordinariate wie von der Landesstelle bestätigt; die Oberen zweiter Klasse von dem Abte oder Probste frei ernannt oder nach einer vorhergehenden Wahl der Stiftsgeistlichkeit bestätigt. In den übrigen Klöstern, welche unter keinen lebenslänglichen Vorgesetzten stehen, sind die Wahlen der Provin-

ziale und ersten Lokaloberen von den Provinzial-Ordenskapiteln vorzunehmen; so oft diese Kapiteln abgehalten werden, muß der politischen Landesstelle der Provinz, wo das Kapitel gehalten wird, die Anzeige davon gemacht werden. Zur Gültigkeit der Wahl werden vota absolute majora erfordert; wenn jedoch nach dem dritten Skrutinium keine solche sich vorfinden, so ist derjenige, welcher die respective majora erhalten hat, als der neu erwählte Obere anzusehen. Alle drei Jahre ist eine neue Wahl des ersten Lokaloberen vorzunehmen; jedoch kann das Provinzialkapitel den tauglichen Oberen auf weitere 3 Jahre in so lange bestätigen, bis die Ordenspriester wieder die vorige Zahl erreichen.

Die Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung der Stifter und Klöster haben die Kreisämter und Landesstellen.

Ehe wir näher in das Wesen der österreichischen Möncherei eingehen, wollen wir die militärisch-geistlichen Ritterorden besprechen, deren es drei giebt.

I. Der Orden der Kreuzherren mit dem rothen Kreuz, besteht nur aus Priestern, welche zugleich Ritter sind, ihr Ordensgelübde ablegen, sich zu einer Regel bekennen und in Kommunität leben. Dieser Orden ist ein österreichischer, dessen Oberhaupt der Ordensgeneral oder Großmeister zu Prag, zugleich Landstand ist; die dem Orden gehörigen Kommenden sind: Eger und Brix, die Probstei St. Maria Culm in Böhmen, die Probstei Pöltenberg bei Znaim in Mähren, die Kommende zu St. Karl in Wien, die Probstei zum h. Sigismund in Ofen. Ferner sind die Dekanatskirchen zu Ellbogen, Karlsbad und Tachau in Böhmen mit Gliedern dieses Ordens besetzt.

II. Der deutsche Orden (die deutschen Herrn). Dieser Orden ist äußerst alt; denn er wurde schon 1190 bei der Belagerung von Acre gestiftet. Bremer und Lübecker Kaufleute gründeten nämlich daselbst ein Hospital mit Geistlichen und dienenden Brüdern, welches Heinrich VI. mit Zustimmung des Pabstes Cölestin III. zu einen geistlichen Ritterorden umstaltete. Dieser kam bald darauf nach Deutschland, wo ihm schon zu Anfange des dreizehnten Jahrhun-

derts ein Graf von Hohenlohe die Stadt Mergentheim schenkte, welche lange Zeit der Sitz des Hochmeisters blieb; nach dem Verluste des gelobten Landes wurde Venedig der Hauptsitz des Ordens, bis er 1229 von den Polen gegen die heidnischen Preußen zu Hülfe gerufen ward. Durch fünfunddreißig Jahre kämpfte er dort unablässig, bis es ihm gelang, sich die Preußen ganz zu unterwerfen, worauf der Hochmeister seinen Sitz zu Marienburg nahm; spätere politische Verhältnisse begründeten die Bildung des heutigen Königreichs Preußen und der Hoch- und Deutschmeister des Ordens zog 1525 wieder nach Mergentheim zurück. Der Presburger Friedenstraktat vom Jahre 1805 und der Wiener Friede von 1809 gaben diesem Orden eine feste Gründung für Oesterreich und sicherten ihm ein weiteres Fortbestehen.

Nach den Bestimmungen dieser beiden Friedensschlüsse müssen jedoch die Würde eines jedesmaligen Hoch- und Deutschmeisters, so wie die demselben noch übrig gebliebenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte bei der direkten männlichen Descendenz desjenigen Prinzen der kaiserlichen Familie bleiben, welchen der Kaiser dazu bestimmen wird. Nach den Art. 4 des Wiener Friedens hat Kaiser Franz I. für den damaligen Hoch- und Deutschmeister des Ordens Erzherzog Anton (seinen Bruder) diejenigen Verfügungen, kraft welcher dieser Orden in den rheinischen Bundesstaaten im Jahr 1809 aufgehoben worden war, förmlich anerkannt und somit den großmeisterlichen Rechten rücksichtlich der in jenen Staaten gelegenen Besitzungen des Ordens ausdrücklich entsagt; derselbe Kaiser hatte diesen Orden das Recht der Wahl seines Oberen zugesagt und er bestätigte dasselbe aufs Neue. Auf diese Art wurde nach dem Tode Erzherzogs Anton, 1835 der Erzherzog Maximilian von Esthe, von dem Großkapitel des Ordens zum Hoch- und Deutschmeister gewählt.

Der Orden besitzt bedeutende Herrschaften, wie Freudenthal und Eulenberg in österreichisch Schlesien und

Mähren, die Balley Oesterreich, wozu die Kommenden Wien, Grätz, am Lech, Laibach, Großsonntag, Friesach und Sandhof, Meretingen, Mötting und Tschernembel gehören.

Die Dekoration für die Ritter des Ordens besteht in einem goldenen, schwarz und weiß emaillirten Kreuze, worüber sich ein Helm befindet.

III. Der Maltheser- oder Johanniter-Orden ist nebst dem schon längst verschollenen und von Gottfried von Bouillon gestifteten Orden vom h. Grabe in Jerusalem, unstreitig der älteste. Schon im Jahre 1048 kaufte ein Verein von Kaufleuten aus der neapolitanischen Stadt Amalfi die Erlaubniß, in der Nähe des h. Grabes zu Jerusalem eine Kapelle sammt einem Mönchskloster und Hospitale für Pilger zu erbauen, welches dem h. Johannes, dem Täufer, gewidmet wurde. Diese Mönche, welche sich Johanniter nannten, waren verpflichtet Arme und Kranke zu pflegen und die Pilger zu beschützen. Im Jahre 1118 verwandelte der Vorsteher Raimund du Puy diesen Mönchsorden in einen weltlichen Ritterorden, indem er die Glieder desselben außer den drei geistlichen Gelübden, des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit auch zur Vertheidigung des Christusglaubens, zum beständigen Kampfe gegen die Sarazenen verpflichtete und ihnen statt der Kutte die einfache schwarze Kleidung mit dem weißen achteckigen Kreuze gab. Er theilte nunmehr seine Ordensmitglieder in Ritter, Kapläne, Geistliche und Servienti-Jármi, welche letztere Kranke pflegen und Pilger begleiten mußten.

Wie die deutschen Ritter gegen die heidnischen Preußen, fochten die Johanniter beständig gegen die Osmannen; als Sultan Solyman 1187 Jerusalem erobert hatte, zogen sie in die Festung Margat und 1291 nach Ptolomais, von wo sie noch im selbigen Jahre nach Linish auf der Insel Cypern kamen. Als sie auch dies verloren, eroberten sie sich 1310 die Insel Rhodus von sarazenischen Seeräubern, worauf der Großmeister dort seinen Sitz nahm.

Solyman II. vertrieb sie 1522 von Rhodus, worauf sie sich

abwechselnd zu Creta, Messina, Viterbo und Nizza aufhielten, bis ihnen Carl V. 1530 die Insel Malta und Gozzo schenkte. Im Jahre 1798 eroberte sie Napoleon Bonaparte; 1802 erhielt der Orden seine formellen Ansprüche darauf zurück, kam jedoch nie mehr zum wirklichen Besitze derselben.

Der Johanniter-Orden besteht gegenwärtig, wie der deutsche, aus Rittern und Priestern und hat ein Großpriorat in Böhmen, zu welchem mehrere Balleyen und Kommenden (Territorial- und Geldkommenden) in Nieder- und Innerösterreich gehören. Der Großprior hat seine Residenz in Prag und ist Landstand und Prälat von Böhmen, mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo der Orden in Folge widriger Ereignisse aufgehört hatte, wurde im Jahre 1838 ein lombardisch-venetianisches Priorat errichtet und der Orden daselbst wieder eingeführt; die Kirche der Malteser und ein Lokal in Venedig bilden nebst einer jährlichen Dotation von 2000 Fl. aus dem Staatsschatze die erste Prioratskommende, mit welcher bald darauf zwei Kommenden, die zu diesem Zwecke vom römischen Priorat getrennt wurden, vereinigt worden sind.

Die Ritter dieser beiden Orden müssen von Adel sein und legen, wenn sie nicht blos Ehrenmitglieder derselben sind, die gewöhnlichen drei Mönchs-Gelübde ab; der Malteser-Orden nennt sich, obgleich er nicht mehr im Besitze von Malta ist, souverain und unterhält auch einige Gesandtschaften, insbesondere aber einen außerordentlichen Gesandten am österreichischen Hofe.

Diese beiden Ritter-Orden verdanken ihren Ursprung, wie mehrere andere, welche im Laufe der Zeit entstanden und wieder verschwunden sind, dem religiös-ritterlichen Sinne der damaligen Zeit, wo Pfaffen den Gedanken, Jerusalem zu erobern und dort ein neues christliches Reich zu gründen ausgebrütet und den Bigotismus bis zum Fanatismus gesteigert hatten. Sie entstanden zur Zeit der Kreuzzüge und im gelobten Lande selbst, sie hatten eben sowohl den Kampf gegen die Ungläubigen, wie die Beschützung der Pilger zum Zwecke, und wurden aus einfachen Mönchsorden, ritterliche, welche bei der Aufnahme eines Kandidaten strenge auf reine Abkunft, die Ahnenprobe hielten. Die

Zeit dieses christlichen Fanatismus ist, Gott sei Dank, schon längst vorüber, kein Mensch denkt mehr daran, nach Jerusalem zu wallfahrten, wir können solche Wunder und Ablaßorte viel näher und bequemer haben, wie z. B. den h. Rock zu Trier; längst ist daher auch schon der Zweck solcher Orden ein ganz anderer geworden und aus dem früheren Verbande ritterlicher Männer zu Kampf und Streit wurde eine Versorgungsanstalt für Adelige, welche das Glück als Zweit- oder Spätergeborne spärlich bedacht hat.

Der Adel verliert endlich nach und nach jene isolirte Stellung im Staate, wie in der Gesellschaft, er verliert allmählich seinen Einfluß und jene, zum Nachtheile der übrigen und gewiß weit zahlreichen Glieder der Gesellschaft usurpirten Rechte, welche ihn durch Jahrhunderte allein zu jenen Aemtern und Würden im Staate befähigte, die einträglich und einflußreich sind. Das Bürgerthum hat sich kräftig herangebildet, das Geld ist der nervus rerum gerendarum geworden; der Adel hat meistens sich aus thörichter Verschwendung verblutet; wären nicht die Alten so klug gewesen, die Idee von Majoraten zu fassen und auszuführen, wer weiß, ob es nicht längst schon mit der gesammten Aristokratie aus wäre. Ein Adelsbrief ohne Geld, und ginge die Ahnenprobe desselben bis zu den Thieren der Arche Noahs zurück, wird heut zu Tage nicht mehr respektirt und mancher arme Baron mit sechszehn Ahnen heirathet darum mit Vergnügen eine reiche, getaufte Jüdin, deren Vater ein halber oder ganzer Millionär ist; wenn auch einige Roccocos von verwandten Stiftsdamen Zeter schreien über die ordinäre Kreuzung altadeligen Blutes.

Einen sonstigen Einfluß im Staate hat keiner dieser Orden, weder in religiöser, noch in politischer Hinsicht; der Ernst und die tiefere Bedeutung derselben ist dahin, die Spielerei geblieben. —

Gleichfalls dem kirchlichen Fanatismus der frühern Zeit verdanken wir die zahlreichen Mönchs- und Nonnenklöster, deren Stifter und Stifterinnen später meistens in die Zahl der katholischen Heiligen aufgenommen worden; Wahnsinn ist ansteckend und es fehlte ihnen daher weder an Anhängern, noch Nachahmern.

Orden um Orden entstand, Regel und Regel bildete sich mehr oder minder streng, und die Mönche wie die Nonnen hatten ihr goldenes Zeitalter. Die Möncherei des Mittelalters und fort bis zu Josef II. liefert ein schauderhaftes Gemälde von Grausamkeit, Intoleranz, Geilheit, Dummheit und Schwärmerei; obgleich es wieder nicht zu leugnen ist, daß wir gerade den Klöstern die Aufbewahrung mancher Klassiker, manche tüchtige Chronik verdanken. Man lese Webers Möncherei und Corvins Denkmale des christlichen Fanatismus, um sich einen klaren Ueberblick des geistlichen Wesens der Vergangenheit zu verschaffen, einen Ueberblick, welchen wir hier, im Raume beschränkt, nicht geben können.

Wahrlich das ganze Mönchsthum hatte durch alle Jahrhunderte nur ein großes Verdienst um die Menschheit, und das ist, daß aus ihm Luther hervorging; und er war der erste, welcher dem Pfaffenthume und Mönchswesen nach guter, ehrlich deutscher Art offen zum Kampfe entgegentrat und der ganzen Klerisei den Fehdehandschuh hinwarf. Seit der Zeit haben sie beide fortgekränkelt und wenn sie sich auch zeitweise erholen und wieder ganz aufzuleben scheinen, so ist dies Leben doch nur ein künstliches, ein Leben, das den Todeskeim mit und in sich herumschleppt, ein Leben, das der Vernichtung über kurz oder lang verfallen, oder das sich doch wenigstens regeneriren muß, um fortzubestehen. Auch in Oesterreich wucherte das Mönchswesen wie überall. Zahlreiche Klöster und Stifte entstanden, theils als Wohnsitze für das zurückgezogene, andächtige Leben, theils als Erziehungs- und Bildungsanstalten für die Jugend, theils auch zur Pflege für Kranke gegründet, und trotz den zahlreichen Sekularisirungen, welche unter Kaiser Josef II. stattfanden, bestehen doch noch die meisten derselben in dieser ihrer Bestimmung und Wirksamkeit, und dies unter verschiedenen Ordensregeln und Statuten.

In der Zahl und Verfassung dieser Häuser gingen im Laufe des vorigen Jahrhunderts, welches die Vortheile und Nachtheile derselben streng prüfte und abwog, viele Aenderungen vor; Josef II. beschränkte und reduzirte die Klöster so, daß von den 2163 Klöstern, welche noch im Jahre 1780 in Oesterreich bestanden, um das Jahr 1789 nur mehr zwei Drittheile übrig wa-

ren, und diese hatten ihre Erhaltung nur dem zu verdanken, daß sie sich mit der Erziehung der Jugend oder der Krankenpflege beschäftigten. Das lombardisch-venetianische Königreich verlor die meisten seiner Klöster während der Zeit der französischen Herrschaft, wo im Venetianischen allein seit 1791, an 360 Mönchs- und Nonnenklöster aufgehoben wurden.

Es mag wohl in dem Plane des unvergeßlichen Kaisers gelegen haben, mit der Zeit alle Klöster nach und nach aufzuheben und das gesammte Schul- und Studienwesen weltlicher Leitung und weltlichen Professoren zu übergeben, durch allgemeine Krankenhäuser die Orden entbehrlich zu machen, welche sich mit der Krankenpflege beschäftigen und durch Einziehung sämmtlicher Klostergüter den Religionsfond zum Besten würdiger Weltgeistlicher und tüchtiger Seelsorger immer mehr zu vergrößern; aber eben sowohl der Geist der damaligen Zeit, wie die herrschenden Schul- und politischen Verhältnisse machten ihm ein augenblickliches gänzliches Durchführen dieser Maßregeln unmöglich. Es wurden daher vor der Hand nur die allerüberflüssigsten Klöster und Faulenzerorden, namentlich zwecklose Nonnenklöster aufgehoben und jene Klöster bezeichnet, welche nach und nach ebenfalls an die Reihe kommen sollten. Unablässig arbeitete der große Kaiser auf dies Ziel los; aber der Tod raffte ihn bald in der Blüthe seines Wirkens, und leider viel zu früh für Oesterreich, wie für die Menschheit hinweg. So wie die meisten seiner großartigen Einführungen und Verbesserungen, blieben auch seine Bestimmungen über die Aufhebung der Klöster nach seinem Tode unausgeführt und da stehen, wo er sie gelassen. Er hatte wie ein Leuchtthurm dagestanden in seiner finstern Zeit, er hatte Nesseln und Dornen ausgejätet, Fruchtbäume und Blumen überall in den dürren Boden gepflanzt; dagegen aber auch kommenden Generationen heilige Vermächtnisse, heilige Verpflichtungen hinterlassen, fortzuschreiten auf der Bahn, die er ihnen erschlossen, zu vollführen, was er begonnen hatte, und nicht mehr vollenden gekonnt. Aber, gleich wie ihn die Mitwelt nur zum Theil verstand, rechtfertigte auch leider das nachfolgende Geschlecht keineswegs seine Wünsche und Hoffnungen; man setzte ihm zwar ein ehernes, ko-

lossales, vergängliches Monument in Wien, ihm, der sich ein herrlicheres und unvergänglicheres selbst aufgethürmt in den Blättern der Weltgeschichte; doch begann man wieder einzureißen, was er mühsam aufgebaut hatte. Sogleich kam es von der weisen, projektirten Aufhebung der sämmtlichen Klöster ab, die zagenden Mönche jener Häuser, welche bereits auf der Proscriptionsliste Josefs standen, wurden beruhigt, der finanzielle und rechtliche Zustand derselben nicht nur verbessert, sondern noch mancher Orden neu errichtet oder hergestellt. Unter diesen neu hergestellten Klöstern befinden sich namentlich mehrere der Benediktiner, Prämonstratenser, Zisterzienser, Franziskaner, Barnabiter u. s. w.

Der unter Maria Theresia schon vom Pabst Clemens XIV. durch ein Breve vom 21. Juli 1773 aufgehobenen, später wieder neu errichtete Jesuitenorden, welcher mit allen Kräften, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin arbeitete, seinen frühern geistigen und politischen Einfluß wieder zu erlangen, fand ebenfalls Aufnahme in Oesterreich *). Rußlands Kaiser hatte die Söhne

*) Die Jesuiten entstanden bekanntlich 1534, wurden 1540 vom Papste Paul III. als religiöser Orden bestätigt und erhielten viele und große Privilegien. Sie waren ein Mittelding zwischen Weltgeistlichen und Mönchen, ihre Stiftung hieß nicht Orden, sondern Gesellschaft, ihre Häuser nicht Klöster, sondern Kollegia; die Erziehung der Jugend war ihre Hauptbeschäftigung, wodurch sie eine fortwährende geistige Oberherrschaft von Generation zu Generation ausübten; sie hatten die Verpflichtung, den Katholizismus gegen alle Feinde zu beschützen; sie waren von jeher des Protestantismus erbittertste Gegner und ohne Jesuiten hätte es keinen dreißigjährigen Krieg gegeben. Außer den gewöhnlichen drei geistlichen Gelübden hatten sie noch ein viertes abgelegt, das eines unbedingten Gehorsams gegen den Pabst in Sendungen und zu dessen Diensten. — Die Geschichte lehrt es, welche mächtige Stütze sie Rom stets gewesen. Seit ihrem Entstehen trachteten sie ununterbrochen und mit allen Mitteln ihren Orden allmächtig zu machen, sie waren Gewissensräthe, Günstlinge und Beherrscher der Könige, mischten sich in alle weltliche Angelegenheiten und es dünkte ihnen kein Mittel unerlaubt, sich ihre Feinde vom Halse zu schaffen, ihren Zweck zu erreichen; ihr Wahlspruch war der Zweck heiligt das Mittel und scharrten Reichthümer zusammen, welche sie allmächtig machten. Der Jesuit Vasquez lehrte schon 61 Jahre nach der Entstehung des Ordens den Grundsatz der reservationes mentales, des Probabilismus und Intentionalismus; diese Lehre

Loyola's, welche in seinen Staaten, wie überall, politische Umtriebe versuchten, mit Kosaken bis an die Grenze seines Reiches eskortiren und ihnen dort den Laufpaß für immer geben lassen; Oesterreich nahm sie auf und räumte ihnen in Gallizien zu Tarnopol ein Kloster und eine Kirche ein, worauf sie sich bald des Schulunterrichtes bemächtigten, Gymnasium, philosophische Schulen und ein Konvikt für Studirende errichteten. Bis zum Jahre 1827 blieb dieser Orden auf Gallizien beschränkt, seit der Zeit aber kam er auch nach Oberösterreich, Steyermark und Tyrol. Ob sie aber je wieder so allmächtig, so unbedingt einflußreich werden, wie einst, dies wollen wir vor der Hand zu Gunsten unserer Nationalehre bezweifeln; unser Volk ist denn doch zu aufgeklärt dazu! —

Schon 1820 wurde, wie bereits erwähnt, der Redemptoristen-Orden in Oesterreich unter der Enns und Steyermark eingeführt, eine Spielart von Jesuiten. Dieser Orden hatte die Polizei und alle politischen Stellen, er hatte die öffentliche Meinung und die Stimme des Volkes bei seiner Einführung gegen sich, es hagelte von allen Seiten eine Masse von Witz und Schmähworte gegen dieselben und die zuweilen sehr unehrwürdigen Väter dieser Kongregation bekamen überall bei ihrem Erscheinen auf der Gasse oder an öffentlichen Orten Reden zu

---

wurde der Grundsatz des Ordens, sie ist es bis heute geblieben und darum ist der Jesuitenorden dem Staate im Allgemeinen sowohl durch den Geist seiner Institutionen, wie durch die Grundsätze seiner Moral gleich gefährlich, welche lehrt, daß Alles erlaubt sei, was zum Ziele führt. Nach der Lehre derselben kann der Pabst jeden König mit Bann belegen und aus ihr folgt die vom Fürstenmorde; sie predigt, daß es erlaubt sei, einen Regenten, wenn er sein Volk beharrlich tyrannisire oder wenn es die Nothwehr erheische, umzubringen (De rege et regis institutione vom Jesuiten Mariana 1590.). Früher schon wurden in allen Ländern Anstrengungen zum Sturze des Jesuitenordens gemacht, aber dennoch wären sie vergeblich gewesen, hätte Pabst Clemens XIII. länger gelebt, oder wäre ihm ein gleicher Jesuitenfreund gefolgt. Am 19. Mai 1769 wurde Vinzenz, Anton Ganganelli unter dem Namen Clemens XIV. zur päpstlichen Würde erhoben; er war ein Günstling der Jesuiten gewesen, welche ihm auch 1759 den Kardinalshut verschofft hatten. Schon am 21. Juli 1773 erließ er auf Einwirkung Frankreichs jene Bulle, durch welche der Jesuitenorden für immer aufgehoben wurde.

hören, welche auch die liberalste Censur für den Druck gestrichen haben würde. Nirgends, als gerade bei Einführung dieses Ordens sprach sich der gesunde Sinn des Volkes gegen das Pfaffenthum so offen aus, kein anderer als dieser verworfene, hat sich bei aller Bigotterie der gemeinen Volksklasse eines so allgemeinen Mißkredites, einer so allgemeinen Verachtung zu erfreuen; aber diese öffentliche Stimme wurde höhern Orts nicht berücksichtigt, die Väter der Kongregation warfen ihre Netze und Angelhaken überall aus und hie und da blieb doch eine Betschwester oder ein Stockfisch hängen. Bald begann trotz den bestehenden Vorschriften eine Proselytenmacherei, eine Erbschleicherei, ein Eindrängen und Spioniren in den meisten Familien, welche ans Unglaubliche gränzen, und bis nun hat es dieser Orden durch alle möglichen Mittel dahin gebracht, daß er nicht nur auf Tausende in der Residenz einen unbedingten Einfluß hat, sondern er gehört auch zu den reichsten der Monarchie. Gleich den Jesuiten betreibt er neben den geistlichen Geschäften auch weltliche und hält keines, das Gewinn bringt, für unerlaubt; selbst den Wucher betreiben sie durch ihre Agenten auf schmachvolle Weise. Das Wirken der Ligourianer ist ein heimliches, ein stillgeschäftiges, sie suchten vor Allem das weibliche Geschlecht auf ihre Seite zu bringen und benützten durch Ohrenbeichte trefflich, um durch Familienglieder oder Dienstboten hinter alle Geheimnisse zu kommen. Hat der Orden auch nur einen Fuß breit Terrain auf solche Weise in einer Familie gewonnen, so mengt er sich bald auf eine höchst einflußreiche, entschiedene Art in alle Angelegenheiten derselben, und benützt jede Gelegenheit, seine Ausbreitung, seinen Einfluß, seinen Reichthum zu vermehren. Er gehört unter jene, welche zu gar nichts taugen, sondern so recht geistliche Faullenzer und heuchlerische Tagediebe bildet; denn er beschäftigt sich weder mit Jugenderziehung noch mit Krankenpflege. Nichts ist ihm zu hoch, nichts zu gering, er will eben so gut Gewissensrath des Einzelnen sein, als jede Gelegenheit ergreifen, coram populo eine geistliche Komödie zu spielen; haben ja doch die Ligourianer gebettelt und intriguirt, ja höhere Protektionen in Bewegung gesetzt, um das traurige Amt, welches bisher die Pater Kapuziner hatten, das, zum Tode ver-

dammte Verbrecher auf ihrem Gange zur Richtstätte zu begleiten, an sich zu reißen. Jeder Vernünftige, jeder Gutgesinnte, jeder wahrhaft Religiöse muß daher im Stillen beten, es möge bald wieder ein weiser Josef erscheinen, um diese Pfaffenbrut wie ein Cherub mit feurigem Schwerte aus unserem Paradiese zu treiben.

Erregte schon die Einführung der Redemptoristen den allgemeinen Tadel, so ertönte ein Schrei des Unwillens, als sie die Erlaubniß erhielten, den Orden der Redemptoristinnen in Wien einzuführen und demselben ein Kloster zu erbauen. Aber wieder wurde die Volksstimme oben nicht angehört, denn sie erfreuten sich einer sehr hohen und einflußreichen Protektion; der weibliche Orden trat ins Leben, die geistlichen Bräute erhielten ihr Stift in der Residenz. Auch dieser Nonnenorden hat keinen der Menschheit nützlichen Zweck, blos den eines kontemplativen, müssigen Lebens und geistigen wie leiblichen Amüsements für die frommen Väter, welche keine Umtriebe, keine noch so krummen Wege, keine Mühe scheuten, Rekruten für ihr Kloster zu werben. Diese mußten aber, um aufgenommen zu werden, eine anständige Aussteuer mitbringen und durften — es ist Statut in der Ordensregel — ein bestimmtes Lebensjahr, wir glauben das 36. oder 40. nicht überschritten haben, weil sich solche Personen nicht so leicht mehr bessern und bekehren lassen (sic). Freilich ist die weibliche Jugend empfänglicher als das Alter und es ist weit lohnender und angenehmer, jene zu bekehren, als dieses.

Die in der Generaltabelle angegebenen Klöster bestehen aus verschiedenen Orden und wir geben diese namentlich hier an:

Namen des Ordens.	Zahl der Klöster.
Die Augustiner	13
„ barmherzigen Brüder	20
„ Barnabiten	7
„ Basilianer	15
„ Benediktiner	19
„ Bernardiner	14

Namen des Ordens.	Zahl der Klöster.
Die regulirten Kanoniker	7
„ Dominikaner	30
„ regulirten Eremiten	3
„ Franziskaner	132
„ Jesuiten	6
„ Kapuziner	86
„ Karmeliter	18
„ Kreuzherrn	1
„ Mechitaristen	4
„ Minoriten	36
„ Piaristen	36
„ Philipponen	7
„ Prämonstratenser	7
„ Redemptoristen	6
„ Reformaten	11
„ Somasker	1
„ Serviten	13
„ Terzianer	6
„ Zisterzienser	11
„ Maltheser	1
Totale	500

Am zahlreichsten unter diesen Klöstern sind die der Franziskaner, Kapuziner, Minoriten, Piaristen und Dominikaner; am stärksten besetzt jedoch die der Benediktiner (47 Individuen im Durchschnitt auf ein Kloster). Prämonstratenser (49), Zisterzienser (36), Redemptoristen (21) und Jesuiten (45). Bei den Klöstern der Kapuziner, Barnabiten, Piaristen und Franziskaner zeigt die Durchschnittszahl nur 11 — 18 Individuen auf ein Kloster.

Der Orden der barmherzigen Brüder, welcher sich ausschließend nur der Krankenpflege weiht und ohne Unterschied des Standes, Vaterlandes und Religion alle arme Kranke männlichen

Geschlechts in Obsorge und Heilung übernimmt, zählt, wenn man die in Ungarn bestehenden Häuser dazu rechnet, im Ganzen 29 Klöster mit 450 Ordensgeistlichen, und die Zahl der von ihm unentgeldlich verpflegten Kranken steigt jährlich auf 13,000 bis 18,000 Individuen. Er wurde von einem Fürsten Lichtenstein, welcher in Italien dessen Wirken kennen gelernt, zuerst in Oesterreich und zwar auf dessen Herrschaft Eisgrub eingeführt und ihm ein Kloster nebst einem Spital eingeräumt. —

Auch die Nonnen oder Frauenklöster, welche mit Ausnahme von einigen, die ebenfalls unentbehrlich wären, ganz nutzlos sind, sind sehr zahlreich und bestehen aus folgenden Orden:

Namen der Orden.	Zahl der Klöster.
Armenische Nonnen	1
Augustinerinnen	3
Barmherzige Schwestern	14
Basilianerinnen	2
Benediktinerinnen	18
Dominikanerinnen	5
Elisabethinerinnen	8
Englische Fräulein	7
Franziskanerinnen	3
Kapuzinerinnen	2
Franziskaner Eremitinnen	1
Karmeliterinen	3
Klarisserinnen	5
Sakramentinerinnen	1
Salesianerinnen	10
Servitinen	2
Terzianerinnen	4
Ursulinerinnen	7
Totale	96

Solche Nonnenklöster dürfen nur in Städten oder volkreichen Marktflecken bestehen und in denselben muß eine strenge Klausur eingeführt sein; sie unterstehen dem jedesmaligen Diöcesanbischofe, welcher für die einzelnen Klöster seiner Diöcese einen eigenen Kommissär oder Visitator bestellt.

Die Kandidatinnen, welche in einen Nonnenorden aufgenommen werden wollen, müssen vor ihrer Einkleidung und die Novizen vor ihrer Profeß vom Bischofe oder dessen Kommissär in Ansehung ihres Berufes, des freiwilligen Entschlusses und der erforderlichen Eigenschaften geprüft werden; daher die Oberin die Zahl derselben jedesmal einen Monat vor der Einkleidung oder Profeß unter Strafe der Suspension dem Ordinariate anzuzeigen hat.

Die Nonnen haben theils veränderliche, theils beständige Oberinnen, welche, um gewählt zu werden, vierzig Jahre alt sein, und bereits über acht Jahre nach der Profeß im Kloster gelebt haben müssen; die Wahl einer solchen Oberin ist vollständig, wenn die Gewählte zwei Drittheile der Stimmen für sich hat; ist nur eine Mehrheit der Stimmen vorhanden, so steht es den übrigen frei, beizutreten und zwei Drittheile voll zu machen. Die Kleidung der Nonnen ist eine eigenthümliche und fast bei allen Orden gleich.

Im Ganzen zählt also das Klosterleben in Oesterreich über **10,000** Personen beiderlei Geschlechts; und das fatirte Einkommen aller dieser Klöster wird auf drei Millionen Gulden angegeben. Einige derselben, insbesondere im Lande ob und unter der Enns und in Böhmen sind entweder durch Bezug eines Zehents oder als Besitzer großer Herrschaften reich dotirt.

Die Klosterzucht steht dem jedesmaligen Obern der Klöster zu; sie haben laut Hofkanzleidekret vom 2. April 1802 §. 9 das Strafrecht über nicht politische Vergehen; doch müssen sie jene, welche sich zur kriminellen Behandlung qualifiziren, der betreffenden Behörde anzeigen und den Verbrecher derselben zur Inquisition und Aburtheilung ausliefern. In Ansehung der Klosterstrafen soll das Bußfasten blos alternativis diebus und so geschehen, daß die Gesundheit nicht leide; doch steht dem Gestraften das Rekursrecht an das Ordinariat, und, wenn er hier kein Recht

erhält, auch an die politische Landesstelle frei. Alle Kerker und Gefängnisse sind in den Klöstern aufgehoben und blos Korrektionszimmer erlaubt, wohin auch Weltgeistliche zur Korrektur abgegeben werden.

Werfen wir nun noch einen Blick auf Oesterreichs Mönchswesen zurück, um einzusehen, wie wenig weder das Bestehen so vieler Klöster, noch ihr Wirken für das Ganze heilbringend ist.

Der Ursprung der Klöster und Orden fällt, wie gesagt, in die ältesten Zeiten des Christenthums zurück, wo es schon einzelne Anachoreten gab; fromme Wahnsinnige, überspannte Gläubige*) wurden später Stifter von Ordensregeln, welche vor allem Gehorsam, Keuschheit und ein kontemplatives Leben zur Pflicht machten. In jener Zeit wirkten diese Korporationen theils durch Missionäre, theils durch Errichtung von Klöstern in wilden Gegenden, Urbarmachung von Landstrichen, Ausrodung von Waldungen, Einführung des Ackerbaues unstreitig viel zur Ausbreitung des Christenthumes sowohl, wie zur Kultur der Völker, sie waren nützliche Genossenschaften, welche auch das praktische Leben nie aus den Augen verloren; aber gar bald glaubten sie ihr Tagewerk beendet, legten die Hände in den Schooß und gaben sich, unter dem Vorwande eines beschaulichen Lebens, dem ärgsten Müßiggange hin, pflegten ihre Bäuche und sogen die Gegenden aus in welchen ihre Klöster standen. Sie verstanden sich vortrefflich darauf, Reichthümer auf alle mögliche Art zu sammeln und die, trotz des Josefinischen Zuschnittes noch bestehenden Revenüen der Klöster in Oesterreich im Betrage von drei Millionen, geben dafür Zeugniß.

„Die Kirche hat einen guten Magen
Die Kirche hat Länder aufgefressen
Und sich doch nicht übergessen;
Die Kirche allein, meine lieben Frauen
Kann unrecht Gut verdauen;“

sagt, glaube ich, der Pfaffe im Faust, und er spricht nur die Ansicht seines Standes in generali et speciali aus.

*) Man lese Webers Möncherei und Corvins Denkmale christlichen Fanatismus. Leipzig 1845.

Unser Jahrhundert ist das vorwärtsstrebende, praktische; Erfindung reiht sich an Erfindung, es gilt ein Ringen und Kämpfen um allgemeine, geistige und materielle Interessen, die Demokratie des Geistes kämpft gegen die alte Aristokratie des Status quo verknöcherter Institutionen mit aller Kraft an, das Proletariat lehnt sich gegen die Adels- und noch mehr gegen die Geldaristokratie auf: brauchen wir inmitten dieser Bestrebungen, dieser Reibungen, dieser Kämpfe, Leute, die die Hände träumerisch in den Schooß legen, müßig gehen, und ihr sogenanntes kontemplatives Leben führen? Womit beschäftigen sich die hundert drei und dreißig Franziskaner-, die sechs und dreißig Minoriten- und die sechs Redemptoristenklöster, die andern nicht zu erwähnen? Die Klöster hatten in den frühesten Zeiten vielleicht Sinn und einen, wenigstens scheinbaren Nutzen; jetzt sind die Klöster Häuser, welche man nicht eilig genug säkularisiren kann.

Nehmen wir, von den übrigen schon gar nicht zu reden, selbst jene Klöster, welche sich mit der Erziehung der Jugend beschäftigen und fragen wir uns, ob sie nothwendig sind; ob ihr Wirken wirklich von der Art ist, daß es für ihr Fortbestehen spricht? Keineswegs, was auch fromme Augenverdreher sagen mögen, die Jugend würde bei weltlicher Schulleitung, weltlichen Professoren in jedem Falle mehr lernen und besser fahren. Die Schotten in Wien haben fürstliche Revenüen, ein Zinnshaus, wie vielleicht kaum drei oder vier mehr in der Residenz und halten dafür ein Gymnasium, von welchem ihnen noch überdies das Schulgeld zufließt; die Mölker-Abtey hat Einkünfte, welche in die hunderttausende gehen und unterhält abermals nur ein Gymnasium, nebst einem Konvikte für zahlende Knaben! Ein Gymnasium erfordert in allen sechs Klassen blos sieben Professoren und einen Assistenten, und dafür läßt man ein Kloster bestehen, dessen Aufhebung dem Religionsfonde eine jährliche bedeutende Revenüe zubringen würde, eine Revenüe, welche dem übrigen seelsorgenden Klerus zu statten käme? ein weltliches mit tüchtigen Professoren, und unter weltliche Aufsicht gestellt, würde mehr und Besseres leisten, und nicht das Zehntel von dem kosten, was ein Kloster, das unter dem Vorwande des Jugendunterrichtes

besteht, alljährlich braucht, ungerechnet die bedeutenden Ersparnisse desselben von dem überflüssigen Einkommen.

Wozu die Erziehung unserer Jugend, einer Jugend, welche für's praktische Leben bestimmt ist, in Hände von Männern geben, welche nie die wahre Bestimmung des Menschen erkannt haben; wozu reiche Klöster, fürstliche Abteyen, um dadurch nothdürftig ein paar Gymnasien zu erhalten? —

Ungehört werden zwar unsere Worte verhallen, wie die Stimme des Propheten in der Wüste, wir wissen es, fortbestehen werden die Klöster und vielleicht noch gar vermehrt werden; aber einst, so hoffen wir, wird doch die Zeit kommen, wo Herrscher oder Volk die Acht über diese aussprechen: hoffen und harren wir bis dahin! —

Noch mehr ohne Zweck stehen die Nonnenklöster da, von denen einige, wie z. B. die Barnabiterinnen, die Sakramentinerinnen, eine Ordensregel haben, welche ganz den selbstquälerischen, wildfanatischen Geist des Mittelalters entspricht; diese Nonnenklöster, in welchen Mädchen, von der Natur dazu bestimmt Gattinnen und Mütter zu werden, ihren schönsten Beruf abschwören, um in der entstellenden, schweren Klostertracht, gleich den zu ewigen Kerkerstrafen Verurtheilten, hinter den Gittern und Pforten ein langes Leben zu verseufzen und verbeten, abgestorben der Welt und den Ihrigen, lebend todt zu sein!

Man wird einwenden, daß solche Klöster Asyle für weibliche Wesen sind, welche entweder allein in der Welt stehen oder welche sich aus irgend einem Grunde aus ihr zurückziehen wollen; aber dies ist auch der einzige plausible Grund, welchen man überhaupt zu Gunsten des Bestehens von Nonnenklöstern anführen kann. Und doch, wie steht er im Einklange mit den Regeln, welche den Eintritt in den Orden, als ein Absterben für die Welt bezeichnen? Kann Jemand rechtlicher Weise zu Gunsten eines Zweiten oder selbst einer Gesellschaft auf seine Freiheit für die Zeit seines Lebens verzichten? Wir antworten unbedingt mit nein; und kein weltliches Forum würde einem derartigen Vertrage Gültigkeit zuerkennen. Will man durchaus Jungfrauen- und Frauenasyle, so lasse man in Gottes Namen die Nonnenklöster mit ihren Einkünften bestehen, sie mögen

so viel Schutz und Zurückgezogenheit Suchenden, als sie aufnehmen können dieselben verleihen; aber man hebe die Profeß und Klostergelübde auf, man öffne die Riegel dieser Gefängnisse und wird eine gute That vollbracht haben. Schlecht stünde es um weibliche Tugend und Sittlichkeit, wenn man die Klausur aus dem Gesichtspunkte des Keuschheitsgelübdes vertheidigen wollte; dann müßten wir ja alle unsere Weiber einsperren, wie die Türken! — Wie viele unglückliche Opfer älterlichen oder verwandtschaftlichen Zwanges, pfäffischer Ueberredungskunst, oder getäuschter Liebe verweinen hinter den Mauern der Klöster ihr Leben, von Reue gefoltert, von Erinnerungen gequält und sterben an der Abzehrung oder eigentlich an gebrochenem Herzen.

Jede Profeß muß freiwillig abgelegt werden, heißt es im Gesetze; aber giebt es nicht der geistigen Mittel so viele, um Jemand zu einem Entschluße zu zwingen, oft ohne daß er selbst es weiß oder fühlt? Oder rechnet man Bitten, Vorstellungen, schlechte Behandlung von Seite der Eltern und Verwandten, Einflüsterungen, geistliche Verheißungen und Drohungen von Seite des Beichtvaters für nichts? — Was nützt das ein Jahr dauernde Noviziat, während welchem die Oberin des Klosters sowohl, als auch die übrigen Nonnen, besonders wenn die Novize dem Kloster eine ansehnliche Aussteuer zubringt, Alles aufbieten, um die Arme zur Ablegung der Profeß zu ermuntern, ihr das Klosterleben in den reizendsten, lockendsten Farben zu schildern und in einem reiligiösen Taumel zu erhalten; oft nur aus heimlichem Neide, denn süß ist es: socios habere malorum.

Wie es mit der Erziehung der Mädchen in den Klöstern, welche sich damit beschäftigen, steht, kann man sich leicht vorstellen; Religion, und man versteht dort Beten, Messehören und Ohrenbeichteablegen darunter, ist die Hauptsache; dann kommen weibliche Handarbeiten, Wachsbosselei heiliger Gegenstände, in welchen es die Nonnen wirklich zu einer außerordentlichen Fertigkeit gebracht haben; von einer Weltbildung, von einer Erziehung zu künftigen Hausfrauen, Gattinnen und Müttern, ist keine Rede, denn jungfräulichen (?) Nonnen muß ja schon das Wort Gattin,

Mutter, ein Gräuel sein. Darum sind auch die wenigsten Mädchen, welche aus Klosterpensionaten kommen, im eigentlichen praktischen Leben viel werth; Frömmelei, religiöse Ueberspanntheit, Schwärmerei und Untüchtigkeit für die ersten Pflichten einer ordentlichen Hausfrau charakterisiren sie alle. Und doch fehlt ihnen eine gewisse Koketterie, eine gewisse frivole geistliche Lüsternheit nicht.

Nein! die Regierung sollte zeitgemäß gegen solche Klöster einschreiten und die lebenslänglichen Gelübde wenigstens, wenn wir schon einmal Klöster habenmüssen, auf ein oder längstens drei Jahre reduziren, in allen solchen Häusern aber die strenge Klausur aufheben, den Nonnen eine ehrbare Tracht geben und ihnen, wie den Geistlichen freie Ausgänge erlauben; zieht dann eine Nonne die Sehnsucht, das Herz zum Leben wieder zurück, fühlt sie in ihrer Brust das Erwachen von Gefühlen, welche die schönsten menschlichen sind: was ist es auch mehr? Ein Jahr ist bald herum, die Rückkehr in's Leben steht ihr frei und manche glückliche Exnonne würde dann einmal im Kreise ihrer Enkel die jugendliche Schwärmerei belächeln, welche sie in's Kloster getrieben, und dem weisen Gesetzgeber danken, welcher die Einsicht und den Muth hatte, Rom gegenüber die Ketten von tausend Opfern zu brechen.

Die Galeere ist abgeschafft, es existirt keine lebenslängliche Kerkerstrafe mehr: soll sie denn allein noch für nnglückliche Jungfrauen bestehen, deren ganzes Verbrechen darin besteht, einen übereilten Schwur gesprochen zu haben? — Hätten wir die Beredtsamkeit des edlen las Casa's, mit welcher er für die Freigebung der unglücklichen schwarzen Sklaven sprach, wir würden nicht aufhören unsere Stimme so lange zu erheben und so lange zu den Königen und dem Pabste zu rufen, bis die letzten Nonnenklöster verschwunden und die letzte Spur der Glaubenstyrannei, des Pfaffenthums im Mittelalter, getilgt wäre.

Man glaube auch ja nicht, daß gequälte, lebensmüde, schmerzgebrochene Herzen hinter den sogenannten heiligen Mauern wirklich den Frieden der Seele und geistige Heiterkeit finden; im Gegentheile, nirgends giebt es mehr kleinliche Eifersüchteleien,

Zänkereien, Intriguen u. s. w. als in den Mönchs- und Nonnenklöstern. Dies beständige Zusammenleben verschiedener Temperamente und Charaktere, die Bitterkeit, welche die Meisten ihrer verfehlten Bestimmung im Herzen tragen, Alles dies erzeugt beständige Kämpfe und einen Despotismus der Oberen gegen die Untergebenen, die Aelteren gegen die Jüngeren, von dem man sich im bürgerlichen Leben kaum einen Begriff machen kann. —

Armer Enk*), du mir so theuerer Freund, der du mich manchen tiefen Blick ins Klosterleben und in dein gequältes Herz thun ließest, deiner sei hier mit Liebe und Ehrfurcht gedacht! Wie manchen Jüngling, der sich durch die lockende Aussicht auf Versorgung hinreißen lassen wollte einen übereilten Schwur auszusprechen, hast du dem Leben zurückgegeben; indem du, ihm, dem Hasse und der Verfolgung deiner Oberen, deiner Kollegen trotzend über die wahre Bestimmung des Menschen aufklärtest und ermahntest lieber ein guter und tüchtiger Staatsbürger zu werden, als ein schlechter Mönch. Keine Schmähung, keine Verläumdung entweihe dein, allen deinen zahlreichen Freunden und Verehrern heiliges Andenken, dein Grab; sit tibi terra levis!

— — — — — ach sie haben
Einen guten Mann begraben
Und mir war er mehr! — — —
— — — — — — —

Abgesondert von der Weltgeistlichkeit sowohl als dem Regularklerus, steht die Militärgeistlichkeit mit dem apostolischen Feldvikar an der Spitze, an dessen Seite ein Feldkonsistorium zur Bearbeitung der vorkommenden Militär-Kirchenangelegenheiten sich befindet. Dem Vikariate sind die bei den General-Commanden

*) Enk, Mönch und Professor im Kloster zu Mölk in Unterösterreich war einer der ausgezeichnetsten Schriftsteller Oesterreichs, ein geistlicher Kritiker und Linguist; er endete 1843 sein Leben in den Wellen der Donau, von den kleinlichen Ränken und Chikanen des Klosterslebens, das er durch mehr als zwei Dezennien muthvoll ertragen, zum Tode gehetzt.

angestellten Feldsuperiorate, welche die kirchlichen Angelegenheiten der Regimenter und Korps des Kommandobezirkes zu leiten, und die Aufsicht über die Regiments- und Garnisonskapläne zu führen haben, untergeordnet. — Die gesammte Armee hat 8 Feldsuperioren, 32 Garnisons- und 137 Feldkapläne; also im Ganzen 177 Priester.

Der Protestantismus.

Sprich nicht: ich will Böses vergelten; harre des Herrn, der wird dir helfen.

Spr. Sal. 10, 22.

Rächet euch selbst nicht, sondern gebt Raum dem Zorne (Gottes), denn es steht geschrieben: Die Rache ist mein, ich will vergelten, spricht der Herr.

Röm. 12, 19.

Die durch Luthers Reformation veranlaßten Streitigkeiten, welche Deutschland durch beinahe 130 Jahre zerütteten, wurden 1648 endlich durch den westphälischen Frieden beigelegt, und dadurch die wechselseitigen Religionsverhältnisse zwischen den Katholiken und Protestanten für die Zukunft bestimmt; welche Bestimmungen aber für die österreichischen Staaten keine Gültigkeit hatten, wo ihr Schicksal ganz der Gnade des Landesfürsten anheim gestellt blieb und diese fanden es bis zu Josef II. nicht angemessen den Akatholiken freie Religionsübung, den Katholiken den Uebertritt zum Protestantismus zu gestatten. Die Bedrückungen und Verfolgungen namentlich von Seiten der Jesuiten waren beständig und so hart, daß sich die Protestanten unter dem bigotten Kaiser Leopold I. gezwungen sahen in einem Promemoria an den Kaiser anzuführen, daß die Juden mehr Rechte, Freiheiten und eine größere Duldung genössen als sie, welche doch Christen wären.

Schon sieben Monate nach seiner Thronbesteigung erklärte Josef II. für seine deutschen Provinzen feierlich, daß das Religionspatent, wo es eingeführt war, seinem ganzen Umfange nach aufgehoben, alles darin angeordnete, insbesondere die Ausschließung der Akatholiken vom Güterbesitze, Bürgerrechte und öffentlichen Aemtern abgestellt und blos muthwilliges Aufhetzen oder Proselytenmachen bestraft werden sollte; daß alle Unterthanen, welche wegen Religion emigrirt wären, nicht nur wieder aufgenommen, sondern, wenn sie binnen Jahresfrist freiwillig zurückkehrten, auch

straflos sein sollten. Wiederholt bestätigte der edle Monarch diese Gewissensfreiheit, und erließ drei Monate später das Toleranz-Patent vom 13. Oktober 1781, für Gallizien vom 10. November 1781, für die Lombardie unterm 30. Mai 1782. Ein Gleiches verfügte er in Betreff von Ungarns Akatholiken, obschon sie hier im Besitze der Duldung waren, welche sie in Folge der erwähnten Religionsverträge von Wien und Linz, 1606 und 1647 erlangt hatten.

Das wesentlichste der Akatholiken durch das Toleranz-Patent zu Theil gewordene Recht, aus welchem alle übrigen sich herleiten, ist das der freien Religionsübung. Hierunter versteht man das Recht zu ordentlichen, gottesdienstlichen Zusammenkünften in Form einer beständigen Gemeinde unter Zuziehung und Leitung eines Seelenhirten, im Gegensatz der Hausandacht; diese freie Religionsübung ist aber eine doppelte, die öffentliche und private. Letztere ist jene, welche auf solche Handlungen beschränkt bleibt, die innerhalb der geistlichen Versammlung der Gemeinde vorgehen, daher in ihrer Vereinigung und Verfassung nur als Gesellschaft besteht; erstere dagegen jene, welche auch Handlungen in sich schließt, die außerhalb der Versammlung im Staate sich äußern, daher als Korporation sich bewegen und ihre Verfassung frei entfalten darf. Das Toleranzgesetz erklärt sich rücksichtlich beider Religionsübungen dahin, daß die katholische Kirche, als die herrschende den Vorzug des öffentlichen Religionsexerciziums habe, dagegen den Akatholiken an allen Orten, wo es nach der vorgeschriebenen Seelenzahl oder nach Vermögensumständen den Einwohnern thunlichst und sie nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religions-Exerciziums stehen, das Privat-Exerciz erlaubt sein soll. So waren die Akatholiken augsburgischer Konfession an einigen Orten in Oesterreichisch-Schlesien, wo den Bekennern derselben in dem zwischen Carl XII. von Schweden und August II. von Polen zu Altranstädt am 24. September 1706 geschlossenen Frieden freie Religionsübung verliehen worden ist, dann zum Theile auch im Ascher Bezirk von Böhmen im Genuße der öffentlichen Religionsübung zur Zeit des Toleranz-Patentes und sind es seit jener Zeit geblieben. Hier

wurde nämlich den Gerichts- und Lehnsbesitzern durch die sogenannten Temperaments-Punkte (A. Temp. Punkte vom 10. März 1775 quoad rel. und quoad secul. punct. 8 vide) die Zusicherung ertheilt, daß sie in der bisherigen Ausübung der jurium ecclesiasticorum et circa sacra auf keinerlei Weise gehindert werden sollten, daß sie für die ad forum ecclesiasticum einschlagenden Angelegenheiten ein eigenes Konsistorium, von welchem jedoch die Appellation nicht nach Sachsen, sondern nach Prag gehen sollte, errichteten, die Stellen daselbst mit tauglichen Männern besetzen, endlich zum Behufe des Religions-Exerciziums auswärtige Kalender oder andere bei der Ausburger Konfession approbirte Bücher beischaffen könnten.

Das Privat-Exercizium der Protestanten beruht auf folgenden Grundsätzen:

I. Wo hundert Familien derselben Konfession an einem Orte oder im Umkreise von einigen Stunden leben, sind sie berechtigt ein eigenes Bethaus, jedoch ohne Glocken, Thürme und öffentlichen Eingang von der Gasse nebst einer Schule zu erbauen, die Sakramente auszuspenden, den Gottesdienst auszuüben und öffentliche Begräbnisse in Begleitung eines Geistlichen zu halten.

II. Sie sind berechtigt für ihre Schulen, Schulmeister, für ihre Kirchen, Pastoren zu bestellen.

III. Die Stolagebühren haben sie jedoch in jedem Falle dem katholischen Pfarrer des Ortes zu leisten.

IV. Die Judikatur in Religionssachen ist unter Zuziehung eines Pastors oder Theologen der Landesstelle mit Vorbehalt des Rekurses an die Hofstelle übertragen.

V. Zum Häuser- und Güterankaufe, zum Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Civil-Bedienstungen werden sie in Hinkunft dispensando zugelassen und zu keiner andern, als der ihrer Religion gemäßen Eidesformel, noch auch zur Beiwohnung gottesdienstlicher Funktionen der Dominaten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, angehalten.

Als Leopold II. den durch Josefs allzufrühen Tod erledigten Thron bestieg, brachten die böhmischen Stände bei dem-

selben Beschwerden und Bitten in Betreff des Toleranz-Patentes vor; aber der Kaiser erklärte ihnen, daß, da die jetzige Lage von Böhmen eine ganz andere sei, als sie zur Zeit Ferdinand II. und der Landesordnung gewesen, eine Aufhebung oder Aenderung desselben nicht möglich; daß es hingegen auch wieder unthunlich sei, das Toleranzgesetz als ein immerwährendes, konstitutionsmäßiges anzunehmen.

Eben so bestätigte er den ungarischen Akatholiken nicht nur die, ihnen aus der Toleranz erwachsenen Rechte, sondern ertheilte ihnen eine fast unumschränkte Ausübung der Religion durch eine allerhöchste Entschließung vom 7. November 1790 und den Diatal-Artikel vom Jahre 1791.

In Dalmatien, Slavonien und Kroatien erhielten sie blos das Recht, ihre Religion frei auszuüben, das zum Güterbesitze und zu öffentlichen Aemtern im Staate oder bei Privaten aber nicht; dagegen wurde den Siebenbürger Protestanten auf dem Landtage vom Jahre 1791 eine freie, mit den Katholiken gleiche Religionsübung gestattet.

Als Josef II. dieses obgleich noch immer beschränkende, nicht als Reichsgrundgesetz geltende, sondern in der Fortdauer blos von der Einsicht und Gnade des Monarchen abhängende Toleranzgesetz und durch dasselbe den bisher gedrückten und verfolgten Protestanten seiner Erblande Bürgerrechte, trotz dem Verketzerungsgeschrei des Pfaffenthums, gab, wand er sich selbst den frischesten und grünsten Lorbeer um die Stirne. Die in demselben noch vorkommenden Beschränkungen, namentlich in Betreff der Bauart der Bethäuser, welche für unsere Zeit gewiß an's Kleinliche streifen, lagen nicht in der freien Sinnes- und Denkungsart des großen Mannes, wohl aber in den religiös-politischen Verhältnissen seiner Zeit. Man war bisher gewohnt gewesen die Protestanten als Ketzer, Abtrünnige, Verworfene zu betrachten, als Unehrliche, welche nicht einmal Bürger- oder Meisterrechte erlangen konnten: hätte er nun mit einem Male ihnen alle Rechte des öffentlichen Kultus gegeben, so würden dadurch gewiß so manche öffenlichen Ruhestörungen, Tumulte oder Excesse entstanden sein. Der Pöbel hätte sich,

gehetzt von fanatischen Pfaffen, welchen diese Toleranz bis jetzt noch ein Gräuel ist, vor dem Eingange der Bethäuser versammelt, die Ein- und Ausgehenden beschimpft, mißhandelt; in den letzten Tagen der Charwoche darf nach dem katholischen Ritus nicht mit den Glocken geläutet werden; ein Geläute auf den protestantischen Kirchen würde abermals Reibungen herbeigeführt haben: darum die beschränkenden Verordnungen, protestantische Bethäuser ohne Thürme und Glocken zu bauen, und den Eingang in dieselben vom Hofraume aus anzubringen. Es war eine zweckmäßige, zeitgemäße; aber warum besteht sie noch jetzt, ein und sechzig Jahre später, wo schon längst nicht nur bei den Gebildeten, sondern auch bei den untersten Volksklassen jedes Vorurtheil, jeder Haß gegen den Protestantismus erloschen ist, wo selbst in den untersten Ständen Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken zu den gewöhnlichen gehören? Warum dies starre, steife Festhalten an alten Einführungen, welche für unsere Zeiten keinen Sinn, keinen Zweck mehr haben? Abgesehen von dem Kränkenden, Demüthigenden, das doch immer für die Protestanten darin liegt; würde eine schöne Bauart der Bethäuser mit Thürmen, ein ordentliches Geläute zur Verschönerung der Städte um so mehr beitragen, als gar kein plausibler Grund dagegen aufgefunden werden kann. Eben so wäre es endlich nothwendig den Ausdruck tolerirte Sekten in Beziehung auf jene akatholischen Konfessionen aufzuheben, welche rein christliche sind und denselben, nebst einer vollkommenen Gleichstellung mit der katholischen Kirche auch freie öffentliche Religionsübung zu geben. Eine solche Maßregel wäre in jedem Falle zeitgemäß und würde eben so den Beifall aller wohlgesinnten, aufgeklärten Katholiken haben, wie die Akatholiken zum doppelten Danke gegen eine Regierung verpflichten, welche dadurch die letzte, traurige Erinnerung an frühere blutige Verfolgungen und Verketzerungen von ihnen nähme. Auf solche Weise nur, durch eine vollkommene Gleichstellung aller christlichen Sekten, würde sich des Meisters schöner Spruch, daß nur ein Gott und eine Kirche sei, am schnellsten erfüllen; wir sind ja alle Christen und wie viele Katholiken huldigen im Stillen aus Ueberzeugung den Grundsätzen des

Protestantismus und besuchen die Bethäuser derselben, ohne sich zu einer oder der andern Konfession öffentlich zu bekennen. — Auf solche Weise würde alle unnütze, störende Proselytenmacherei, alle auch hie und da auftauchende Verketzerungswuth, alle Reverse über Kindererziehung und der häufige, dadurch herbeigeführte Zwiespalt zwischen Ehegenossen endlich einmal aufhören! —

Wir gehen nun zu den geistlichen Angelegenheiten der augsburgischen und helvetischen Konfessionsverwandten über.

Ganz entgegengesetzt von der katholischen Ansicht über die oberste Kirchengewalt ist die der Protestanten, welche die Kirche als eine durch freie Willkür errichtete Anstalt betrachten, und daher die Jurisdiktions-Gewalt, als keine göttliche, sondern als eine menschliche Einrichtung betrachten.

In Oesterreich wurde für die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der augsburgischen und helvetischen Konfessionsverwandten das bereits zur Zeit der Einführung der Toleranz bestandene Territorial-System angenommen, in Folge dessen dem jedesmaligen Landesfürsten das Recht zusteht, nicht blos vermöge des jus circa diejenigen Geschäfte der protestantischen Kirche zu bestimmen und zu regeln, welche auf den Staatszweck einen Einfluß nehmen, sondern vermöge des jus in sacra auch rücksichtlich derjenigen frei und ungehindert Normen zu erlassen, welche politisch gleichgültig erscheinen. —

Die wirkliche Ausübung der höchsten Kirchengewalt steht also dem Landesfürsten zu, welcher sie

1) durch die Hofstelle und die Landesstellen und
2) durch die Konsistorien bei beiden protestantischen Konfessionen ausüben läßt.

Der Landesstelle wurde vermöge des Toleranzgesetzes die Judikatur in die das Religionswesen betreffenden Gegenstände überlassen. Wenn nämlich unter den Akatholiken Streitigkeiten entstehen, so sollen dieselben von den Superintendenten entschieden werden, die Landesstellen die betreffenden Rekurse entweder selbst erledigen oder in wichtigen Fällen der Hofstelle zur Bestätigung vorlegen; sonst haben sie noch die Oberaufsicht über das gesammte Kirchen-

wesen der Akatholiken, in Hinsicht auf Oekonomie und Kirchenvermögen, auf Glauben und Sittlichkeit.

Unter dem Namen Konsistorien versteht man bei den Protestanten das aus geistlichen und weltlichen Räthen zusammengesetzte Kollegium, welches diejenigen, das akatholische Kirchenwesen betreffenden Rechte auszuüben über sich hat, die ihm vom Landesfürsten besonders übertragen wurden. Ein solches wurde für Oesterreich und die Augsburger Konfession unter Josef II. zu Teschen errichtet, wo schon seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts eine sogenannte Religions-Kommission bestand. Laut Hofdekret vom 20. September 1784 wurde es von dort nach Wien übertragen und daselbst auch ein besonderes Konsistorium für helvetische Konfessionsverwandte errichtet; der Wirkungskreis beider erstreckt sich auf alle deutschen, böhmischen und gallizischen Provinzen, Illyrien und das Küstenland. Sie sind der niederösterreichischen Landesregierung unterworfen und bestehen aus bloßen Protestanten, welche zur Hälfte dem weltlichen, zur Hälfte dem geistlichen Stande angehören, wogegen aber der jedesmalige Präses katholisch ist (Konsistorial-Instruktion vom 20. September 1784). Dieser Präses wird aus der Mitte der Räthe der niederösterreichischen Landesstelle gremialiter vorgeschlagen, und dieser Vorschlag der k. k. vereinigten Hofkanzlei der allerhöchsten Entscheidung gutachtlich unterzogen; er genießt einen besondern Jahresgehalt, introduzirt sich selbst und ist, wenn er als Staatsbeamter bereits den Eid abgelegt hat, zu keinem neuen verpflichtet.

Das augsburgische Konsistorium besteht aus

1 weltlichen } Räthe,
1 geistlichen }
1 Sekretär;

das helvetische ist eben so zusammengesetzt, nur hat es blos einen supplirenden Sekretär. Außerdem haben beide gemeinschaftlich ein Kanzleipersonale von:

1 Protokollisten,
3 Kanzellisten,
2 Kanzeleidienern.

Die Beisitzer werden von Sr. Majestät selbst ernannt, der Konsistorialsekretär aber von dem Konsistorium im Einverständnisse mit dem Präses vorgeschlagen und von der Landesstelle bestätigt.

Vermöge Hofentschließung vom 11. Juni 1786 wurde befohlen, daß von den Konsistorial-Taxeinflüssen die Besoldungen des Konsistorialpersonals durchaus bestritten werden sollen, und was etwa zu Bedeckungen der Besoldungen oder sonst bestimmten Auslagen durch die Taxe nicht eingebracht würde, ab aerario beigetragen, noch weniger durch die Gemeinde beigelegt werden könnte; mit Hofdekret vom 26. Jänner 1817 aber angeordnet, daß die, auf die Erhaltung der beiden akatholischen Konsistorien in Wien zu verwendenden Unkosten von den allgemeinen Staatseinkünften bestritten und demnach die Besoldung von sämmtlichen angestellten Personen auf immer nur bei dem k. k. Kammeralzahlamte angewiesen werden soll; und zwar:

1 Sekretär	mit 700 Fl.	in Conv.M.,	
1 Protokollist	„ 450 Fl.	„	„
2 Kanzleidiener	„ 600 Fl.	„	„
der jüngste do.	250 Fl.	„	„

(Hofdekret vom 9. Oktober 1827. Hofkammerdekret vom 10. September 1840.)

Der Wirkungskreis dieser Konsistorien ist beiläufig jenem der bischöflichen Gerichte gleich und ein doppelter: ein formeller und ein materieller.

Der Geschäftsgang wird stets vom Präsidenten geleitet, welcher die Departements und Materialien unter die Beisitzer vertheilt; der Sekretair übergiebt sodann den im Konzepte ausgearbeiteten Bericht dem Präses, welcher ihn wieder den Beisitzern mittheilt, die entweder denselben unbedingt unterfertigen oder ihre Bemerkungen beifügen.

Wenigstens ein Mal im Monate muß das Konsistorium Sitzung halten, doch kann der Präses dieselbe, so oft er es für nöthig findet, zusammenberufen; sollte jedoch eine eigene Synode für nothwendig gehalten werden, muß das Konsistorium erst hierüber der Landesregierung die Anzeige machen und ihr die Gegenstände vorlegen, welche in derselben besprochen und erledigt werden sollen.

Nur nach der erfolgten höhern Bewilligung darf es alle dazu nöthigen ministres ecclesiae oder auch Laicos zusammenberufen, welche an den Geschäften Antheil nehmen sollen, in welchem Zirkulare es auch Zeit und Ort der Synode bestimmt.

Unter die Amtswirksamkeit der Konsistorien gehört ferner:

1) das Recht, die Glaubensangelegenheiten der Religionsverwandten zu besorgen.
2) Außerordentliche Religionsfälle, in welchen sich die Superintendenten an dasselbe wenden, zu entscheiden.
3) Sich halbjährige Berichte von diesen über den Zustand der Gemeinden erstatten zu lassen.
4) Streitigkeit zwischen Gemeinden, Predigern, Schullehrern, welche die Kirchenzucht und das sittliche Betragen betreffen, von den Superintendenten aber nicht beigelegt werden können, abzuthun.
5) Rücksichtlich der zum Predigeramte berufenen Kandidaten über die von der Gemeinde und dem Patrone geschehene Präsentation dem Superintendenten den Auftrag zum Examen und nach dessen gutachtlicher Relation dem zur Ordination und Installation zu ertheilen.
6) Ueber Wandel und Amtsführung der Superintendenten die sorgfältigste Aufsicht zu führen.
7) Nach den mit Tode abgegangenen Pastoren alle in die Seelsorge einschlagenden Schriften in Empfang zu nehmen.

Eine Gerichtsbarkeit in Streitsachen oder Geschäften, welche nicht unmittelbare Glaubenssachen sind, haben die Konsistorien nicht; jeder Protestant untersteht den allgemeinen Gerichten.

Um aber das Kirchenregiment besser führen zu können, wurden beide protestantische Kirchen in gewisse Distrikte getheilt, in deren jedem ein Geistlicher nebst andern bestimmten Rechten die kirchliche Oberaufsicht führt und Superintendent heißt. Die augsburgische Kirche in Oesterreich ist in fünf Distrikte getheilt, deren jedem ein Superintendent vorsteht, und zwar:

I. Für Niederösterreich, Steyermark, Illyrien und Venedig zu Wien, wo der erste Prediger der dortigen Gemeinde die Stelle eines Superintendenten bekleidet.

II. Für Oberösterreich, den Prediger zu Scharten.
III. Für Böhmen den evangelischen Pfarrern zu Prag.
IV. Für Mähren und Schlesien den Pfarrern zu Bielitz.
V. Für Gallizien den Pastor zu Lemberg.

Die Helvetische Konfession hat deren drei und zwar:

I. Für Niederösterreich den jedesmaligen ersten Prediger der Wiener Gemeinde.
II. Für Böhmen den Prediger zu Gschell.
III. Für Mähren den Prediger zu Ingrowitz.

In Ungarn, wo das protestantische Kirchenwesen überhaupt eine größere Ausdehnung als in den übrigen Provinzen der Monarchie hat, theilen sich, unter Oberleitung der k. Statthalterei zu Ofen, geistliche und weltliche Personen in die Besorgung desselben; eine Einrichtung, welche auch in den unteren Leitungsorganen besteht, da selbst bei den einzelnen Gemeinden weltliche Kirchenvorsteher mit den Predigern in der Administration konkuriren. Für die augsburgische Konfession besteht ein weltliches General-Kirchen-Inspektorat zu Pesth und vier Superintendenturen, zu welchem Behufe das Land in vier Distrikte getheilt ist:

1) den Distrikt diesseits } der Donau.
2) ditto jenseits } der Donau.
3) ditto der Bergstädte, welcher sich auf die evangelischen Pfarren oder slavonischen und banatischen Militärgränze erstreckt, und
4) den Distrikt der Theiß.

Die Superintendenten haben ihren Sitz zu: Preßburg, Oedenburg, Schemnitz und Theißholz.

Für die helvetische Konfession bestehen ebenfalls vier Distrikte und zwar:

1) diesseits } der Donau,
2) jenseits } der Donau,
3) diesseits } der Theiß;
4) jenseits } der Theiß;

mit den Superintendenten zu Pesth, Papa, Miskolcz und Debreczin. Sie hat seine besondere Centralbehörde.

In Siebenbürgen machen beide Konfessionen nur einen

Bezirk aus und es besteht ein Oberkonsistorium zu Hermannstadt für die augsburgische und eins zu Klausenburg für die helvetische Konfession; der augsburgische Superintendent hat seinen Sitz zu Birthelm, der helvetische zu Nagy-Enyed. Beide Konsistorien unterstehen dem siebenbürgischen Gubernium; zur Berathung über Kirchen- und Schulangelegenheiten werden öftere, gemeinschaftliche Synoden von beiden Konfessionen gemeinschaftlich gehalten.

Die Stelle eines konzentrirenden, bleibenden General-Konsistoriums vertreten in Ungarn gewissermaßen die dort üblichen Generalversammlungen (Generalkonvente oder Konferenzen), welche von Zeit zu Zeit von einer jeden der beiden Konfessionen öffentlich abgehalten werden und aus dem Superintendenten, Inspectoren, Senioren und weltlichen Vorstehern bestehen; sie verhandeln gemeinschaftlich unter Oberaufsicht des Königs über Kirchen- und Schulangelegenheiten. Jeder lutherische Superintendent hat hier auch einen weltlichen Distriktual-Inspektor, jede reformirte einen weltlichen Oberkurator an der Spitze, welche mit dem geistlichen Vorsteher die Leitung der Geschäfte zu theilen haben und nach Art der Generalkonvente zeitweise Distriktualkonvente abhalten.

In Siebenbürgen steht dem lutherischen Superintendenten ein General-Dechant, dem reformirten ein General-Notar zur Seite.

Diese Superintendenten haben:

1) Die Aufsicht über Religionsübungen und Alles, was dahin gehört, sowohl Anstalten, als Personen; über den öffentlichen, religiösen Unterricht; über Lebenswandel und Amtspflichten der Pastoren und Schullehrer; über die Verwaltung des kirchlichen Eigenthums und die zu den gottesdienstlichen Verrichtungen nöthigen Ausgaben; überhaupt über die ganze Verfassung der einzelnen Gemeinden in Ansehung des Religionszustandes.

2) Sind damit noch andere Pflichten verbunden, als: Examen der Kandidaten und Schullehrer, Ordinirung und Installirung der Prediger, welche ihnen vom Konsistorio aufge-

tragen wird, Visitirung der Gemeinden und Einweihung neuer Bethäuser.

3) Führung eines Tagebuchs zur genauen Uebersicht und Protokolls über alle landesfürstlichen Verordnungen.

Schon im Jahre 1785 wurde unterm 25. Dezember eine eigene Superintendenten-Instruktion erlassen, welche die Pflichten und Obliegenheiten der Superintendenten bis in's kleinste Detail gehend enthält; da sich jedoch so manche Verhältnisse im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts änderten, wurde unterm 20. Mai 1830 eine neue verbesserte Superintendenten-Instruktion erlassen, zu welcher als Ergänzung das Hofdekret vom 28. Januar 1831 Art. I. §. 1, 3 kam.

Da die Superintendenten in einer doppelten Eigenschaft als solche und zugleich als Seelsorger angestellt sind, so beziehen sie nebst ihrer Dotation als Pastoren auch noch bestimmte oder unbestimmte Beiträge von den Diöcesangemeinden. Sie werden in den deutschen Provinzen von dem Konsistorio aus den Gliedern derselben gewählt, höchsten Ortes vorgeschlagen und von Sr. Majestät bestätiget; in Ungarn hingegen von den Gemeinden des Bezirkes gewählt und vom Könige bestätigt. In Siebenbürgen wird der lutherische Superintendent von den Deputirten der vierzehn geistlichen Kapitel oder Kreise, der reformirte von den Senioraten gewählt.

Den Superintendenten zur Hülfeleistung bei der Inspection der Diöcesen sind die Senioren zugetheilt. Diese sind Geistliche, welche die unmittelbare Seelsorge einer Gemeinde haben, zugleich aber mehrere ihnen besonders zugewiesene Gemeinden unter Oberaufsicht des Superintendenten inspiziren und in besonderen Fällen dessen Stelle vertreten. Je zehn Gemeinden sollen einen Senior haben; gegenwärtig bestehen in Oesterreich vierzehn Seniorate und zwar: neun augsburgischer und fünf helvetischer Konfession.

I. Superint. Oesterreich unter der Enns — Seniorat des Pfarrers zu Watschig in Kärnthen.

II. ditto Oberösterreich — Senior der Pfarrer von Thaming.

III. Superint.		Böhmen hat zwei Seniorate zu Trnarowka und Kowanetz.
IV.	ditto	Mähren und Schlesien ebenfalls zwei; zu Brünn und Bystritz.
V.	ditto	Gallizien drei; Stadlo, Dornfeld, Ungartsthal.

Die helvetischen Konfessionsverwandten aber:

I. Superint.		Böhmen hat drei Seniorate zu Gschell, Motschowetz, Liebitz.
II.	ditto	Mähren und Schlesien eines zu Nuszlau.
III.	ditto	Gallizien eines.

In Ungarn sind von der augsburgischen Konfession:

im Bezirke	diesseits	der Donau	8
ditto	jenseits	ditto	12
ditto	Bergstädte	. . . .	8
ditto	der Theiß	. . . .	8

von der helvetischen aber:

im Bezirke	diesseits	der Donau	8
ditto	jenseits	ditto	9
ditto	diesseits	der Theiß	7
ditto	jenseits	ditto	13

In Siebenbürgen hat die augsburgische Konfession 14, die helvetische 16 Senioren.

Diese Senioren werden von den Superintendenten aus den Predigern ihrer Diöcese gewählt und vom Konsistorium der Landesstelle zur Bestätigung vorgeschlagen, worüber das Hofdekret vom 19. November 1835 nähere Bestimmungen enthält; sie legen vor Antritt ihres Amtes denselben Eid wie der Superintendenten beim nächsten Kreisamte in die Hände des von der Landesstelle in ihrem Namen eigens dazu delegirten Kreishauptmannes ab. Ihre Pflicht ist, die ihnen gegebenen Aufträge der Superintendenten in Betreff des Kirchenwesens auszurichten, Verordnungen und Publikanden den Pastoren bekannt zu geben, Inspection über Pastoren und Schullehrer zu halten und nöthigen Falls den Superintendenten zu suppliren.

Die Dotation der Senioren beschränkt sich blos auf ihre

Einkünfte als Seelsorger; doch genießen sie bei Visitationen dieselben Emolumente, wie die Superintendenten.

Die Seelsorge der Akatholiken wird auf eine doppelte Art versehen, ordentlich und aushülfsweise. Die ordentlichen und eigentlichen Seelsorger sind die Pastoren (Prediger oder Pfarrer); aushülfsweise, außer der Ordnung versehen sie die Pastoren der andern protestantischen Konfession, die katholischen Seelsorger, und rücksichtlich gewisser religiöser Funktionen, die akatholischen Schulmeister.

Die Pastoren durften im Anfange, als das Toleranzgesetz in Wirksamkeit trat, nur aus Ungarn oder dem Teschner Gebiete genommen werden, später wurde es erlaubt, sie aus dem Reiche, mit Ausnahme von Preußen und Sachsen, zu berufen. Inländer, welche sich den theologischen Studien widmen wollten, durften ausnahmsweise ausländische Universitäten besuchen; jedoch unter beschränkenden Bedingungen.

A. Wurden blos vier Universitäten dazu bestimmt und zwar: Göttingen, Wittenberg, Leipzig und Tübingen; laut Hofdekret vom 29. September 1800 kamen aber auch Jena und Marburg hinzu.

B. Wurde diese Erlaubniß nur auf Jene beschränkt, welche sich über ihre Sitten und untadelhaften Lebenswandel durch Zeugnisse der Lehrer und Superintendenten auszuweisen vermochten;

C. und dies nur auf so lange, als sie wirklich den theologischen Studien obliegen und sich nach jedem Semester mit Zeugniß über Studien und Fortgang ausweisen würden, welche an die Behörde einzuschicken kommen.

D. Im Falle sie eine Universität aus wichtigen Gründen mit einer andern vertauschen müßten, sind sie verbunden, die vorläufige Einwilligung der hohen Landesstelle einzuholen.

Nunmehr, wo Oesterreich ein eigenes Bildungsinstitut für Pastoren besitzt, ist jene Erlaubniß längst außer Wirksamkeit gesetzt worden. Der erste Grund zu demselben wurde durch das Studienhofkommissionsdekret vom 17. April 1812 gelegt, welches die Umwandlung der bisher in Teschen bestandenen akatholischen

Schulanstalt in ein akatholisches Gymnasium anordnete, bei welchem zugleich ein Alumnäum für 20 Zöglinge errichtet wurde, von denen zehn unentgeldlich, zehn gegen geringe jährliche Beiträge verpflegt wurden, wozu sämmtliche augsburgische Gemeinden in Oesterreich beizusteuern hatten.

Schon im Jahre 1814 trat dies Gymnasium in Wirksamkeit und 1821 kam, die jetzt bestehende theologische Studienanstalt für beide Konfessionsverwandte zu Stande. Zum Eintritte in die protestantisch theologischen Studien werden die Gymnasial-Studien nebst dem filosofischen zweijährigen Lehrkurse und ein Zeugniß des Superintendenten für die Tauglichkeit zur Seelsorge erfordert. Die Lehrgegenstände sind unter sieben Professoren vertheilt und enthalten:

1) griechische und hebräische Sprache in einem einjährigen Kursus;
2) Einleitung in die Schriften des alten und neuen Bundes in einem halbjährigen Kursus.
3) Exegese in einem anderthalbjährigen Kurse.
4) Dogmatik in Verbindung mit der Dogmen-Geschichte und berücksichtigender Erklärung der symbolischen Bücher jeder Konfession in einem einjährigen Kursus.
5) Theologische Moral in einem einjährigen Kurse.
6) Kirchengeschichte in einem anderthalbjährigen Kurse.
7) Pastoral-Theologie mit Inbegriff der Homiletik in einem einjährigen Kurse.
8) Kirchenrecht.
9) Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage, beide Gegenstände durch die ganze Dauer des Kurses.

Dieser ist auf drei Jahre beschränkt; die unmittelbare Leitung der Studien besorgt ein eigener Direktor, die Oberaufsicht hat das Konsistorium unter Ueberwachung der Studien-Hofkommission. Die Besoldungen der Professoren im Gesammtbetrage von 7,500 fl. jährlich, werden aus dem Staatsschatze bestritten.

Für mittellose Studenten sind 30 Stipendien aus dem Staatsschatze errichtet, acht davon zu 50 fl., zehn zu 80 fl. und zwölf zu 100 fl., deren Verleihung der Studien-Hofkommission zukommt.

Vermöge dem den Gemeinden durch das Zirkulare am 13. Oktober 1781 §. 3 eingeräumten Rechte darf jede Gemeinde ihren Pastor selbst wählen; doch muß er präsentirt und von dem Landesfürsten zu seinem Amte konfirmirt werden. Auch bei den Akatholiken giebt es ein landesfürstliches und Privat-Patronatsrecht; ersteres übt die Landesstelle, letzteres die Gemeinde aus, wenn sie den Pastor dotirt und unterhält; hat aber die Obrigkeit diese Last auf sich genommen, so steht ihr das Präsentationsrecht zu.

Bei einer ganzen Gemeinde geht die Wahl entweder durch Abstimmung sämmtlicher männlicher Gemeindeglieder, welche einen jährlichen Beitrag geben, vor sich, oder durch Ausschußmitglieder; der Gemeindevorsteher schlägt dem Konsistorio aber früher durch den Superintendenten oder Senior drei Individuen vor, welches die Genehmigung giebt, daß aus ihnen der Würdigste gewählt werden dürfe. Gleich nach geschehener Wahl ist der Neuerwählte dem Konsistorio anzuzeigen, förmlich zu präsentiren und von diesem die landesfürstliche Bestätigung einzuholen. Anfangs wurde die landesfürstliche Bewilligung den Pastoren gratis ertheilt, jetzt haben sie dafür eine Vergleichungstaxe zu bezahlen, welche nach dem Erträgniß der Pfründe der Art bemessen ist, daß, wenn dieses in einer fixen Gelddotation oder in Zinsen von gestifteten Kapitalien besteht, der volle, auf ein Jahr entfallende Betrag, wenn aber die Pfründe mit unbeweglichen Gütern, Zehenten u. dgl. dotirt ist, der fünffache Betrag der von der Pfründe zu entrichtenden ordentlichen Jahres-Quota der Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehentsteuer anzunehmen, in beiden Fällen davon der Unterhalt des Pastors mit 300 fl., der eines Gehülfen mit 200 fl. in Abschlag zu bringen, und von dem, was übrig bleibt, die Hälfte der Taxe zu entrichten ist.

Die Ordination der zum Pastorate berufenen Kandidaten geschieht durch den Superintendenten, welcher dazu, in Folge seines Berichts über das, mit demselben vorgenommenen Examen oder Kolloquium vom Konsistorio den Auftrag erhält; sie wird unter Zuziehung zweier schon ordinirter Prediger nach vorausgegangener

Aufforderung des von allen neu eintretenden Pastoren auszustellenden Reverses verrichtet.

Die Installation, welche über die landesfürstliche Konfirmation zu erfolgen hat, wird durch den Superintendenten oder einen von demselben eigens delegirten Senior bei der Gemeinde feierlichst vorgenommen.

Die Stelle eines Pastors ist nicht so wie die eines katholischen Pfarrers eine beständige; er selbst kann sowohl seine Entlassung mit Einwilligung der Gemeinde fordern, als ihn auch diese aus Unzufriedenheit entlassen kann, jedoch muß sie hierüber vorerst dem Konsistorio die Anzeige machen und dieses im Einverständnisse mit der Landesstelle eine Untersuchung veranlassen, deren Resultate der Hofstelle zur Entscheidung vorzulegen kommen.

Stirbt der Prediger einer Gemeinde, so muß sie sich, bis ein neuer gewählt und bestätigt ist, mit dem Schullehrer behelfen; der neue Pastor hat der Wittwe des frühern durch ein Jahr die Hälfte seiner Einkünfte zur Aushülfe und Abfertigung zu geben. Kein Pastor darf, wenn er auch erwählt und designirt ist, vor Erlangung des Konsistorial-Dekretes die Kanzel seiner Gemeinde betreten, außer einer Probepredigt, noch irgend eine geistliche Funktion verrichten, folglich auch nicht in die betreffende Gemeinde übersiedeln. Nach Erlangung desselben darf er bis zur Herablangung der landesfürstlichen Bestätigung die leere Stelle einstweilen versehen.

Weniger gut als für den katholischen Klerus ist für den protestantischen gesorgt; denn es fehlt für denselben an Stiftungen, an einem Religionsfonde, wie selbe bei den Katholiken bestehen. Die Pastoren beziehen ihren Unterhalt von den Gemeinden und zwar in dem Betrage, welchen diese ursprünglich bestimmt haben; um allen Streitigkeiten für die Folge auszuweichen, haben diese bei Berufung eines neuen Pastors mit demselben einen ordentlichen Vertrag hierüber abzuschließen. Vom Aerar wird in der Regel für den Unterhalt der Pastoren nichts verabfolgt und wo Gnadenbezüge bei äußerst armen Gemeinden bisher bewilligt worden, stand die Entscheidung der k. k. vereinigten Hofkanzlei zu.

Die erwähnten, gesetzlich festgestellten Stolagebühren für Pfar-

rer und Messner müssen die Akatholiken in allen Fällen dem katholischen entrichten; der protestantische hat, mit Ausnahme der Fälle, wo eine Leichenrede verlangt wird, keine Stolagebühr zu verlangen und die Akatholiken entrichten sie nur dann auch ihrem Pastor, mithin doppelt, wenn sie mit demselben darüber ein schriftliches Uebereinkommen getroffen. Auch die Wetterläut-Gebühren haben die Akatholiken den katholischen Pfarrern und Messnern zu entrichten; eine Ausnahme hiervon macht das Herzogthum Schlesien, woselbst eine besondere protestantische Stolaordnung (Taxordnung vom 2. Oktober 1654, Patent vom 9. April 1662) besteht; ebenso in dem Gebiete Asch in Böhmen (allerhöchste Verordnung vom 2. November 1793 und Verordnung des böhmischen Appellations-Gerichtes vom 7. Januar 1794.)

Alle unadeligen Glieder beider Konfessionen unterstehen laut Hofdekret vom 17. Juni 1808, wenn sie die Ordination zum Predigeramte bereits erhalten haben, dem Landrechte, wie die Adeligen; in Kriminalfällen dem Magistrate der Hauptstadt des Landes, wo sie angehalten werden; bei schweren Polizeiübertretungen aber dem Kreisamte. Eben so sind auch laut Hofkanzleidekret vom 7. August 1827 alle wirklichen Religionslehrer und Seelsorger vom Militärdienste befreit.

Wie Anfangs bemerkt worden, darf auf hundert Familien ein Bethaus errichtet werden, und wo es alte, zerfallene Kirchen giebt, welche zum katholischen Gottesdienste verwendet worden sind, können solche den Protestanten überlassen werden; jedoch unter der Bedingung, daß sie auf die vorgeschriebene Art verrichtet oder aufgebaut werden. Zur Errichtung eines neuen, nie gewesenen Bethauses muß die Bewilligung bei der kaiserl. königl. Hofstelle nachgesucht werden, zu welchem Behufe aber im In- und Auslande Sammlungen erlaubt sind.

Die Errichtung eines Friedhofes ist den Akatholiken dort gestattet, wo sie ein Bethaus haben.

Schulen dürfen sie dort errichten, wo die Zahl der Kinder im Orte selbst oder in der Nachbarschaft so beschaffen ist, daß sonst ein Schullehrer gehalten zu werden pflegt; doch haben sie

die erbauende Schule auf eigene Kosten aufzuführen, im Bestand zu erhalten und die dabei angestellten Lehrer selbst zu dotiren; überhaupt die ganze Schuleinrichtung der allgemeinen Normal-Schuldirektion zu unterwerfen. Wo aber Akatholiken keine eigenen Schulen haben, müssen sie ihre Kinder in die nächste katholische schicken. Gegenwärtig ist das Volksschulwesen der Akatholiken ganz von dem der Katholiken getrennt und die Schuldistriktsaufsicht den Senioren, in den Hauptstädten den Superintendenten übertragen.

Das Kirchenvermögen, unter welcher Bezeichnung sowohl jenes Vermögen verstanden wird, welches einem Bethause wirklich gehört, als auch das Einkommen, welches aus Rücksicht der Leitung geistlicher Angelegenheiten bezogen wird, gründet sich außer dem Bezuge von Einkünften, welche Bethäuser von dem bereits besitzenden Stammvermögen machen, auf Sammlungen milder Beiträge für Bethäuser, Pastorenwohnungen und Schulen und die Vermiethung von Kirchensitzen.

Dieses Kirchenvermögen wird nun durch aus der Gemeinde erwählte Vorsteher unter der Zuziehung der Pastoren verwaltet; doch haben sie bei jeder Ausgabe, welche 30 fl. übersteigt, die Bewilligung der politischen Behörde nachzusuchen. Die Rechnungen müssen alle Jahre geschlossen und von den Kirchenvorstehern und Patronen unterfertigt dem Konsistorium eingereicht werden, bei welchem der Präses einen weltlichen Assessor die Revision derselben aufträgt, worauf der Extrakt der Landesstelle überreicht wird.

Außerhalb den Bethäusern darf kein Gottesdienst abgehalten werden; doch können die Seelsorger die Jugend in den Schulzimmern katechisiren, auch in Häusern Privatreligionsunterricht geben, bei welchem aber außer den akatholischen Hausgenossen Niemand zugegen sein darf. Akatholische Gemeinden dürfen unter keinem Vorwande ohne Anwesenheit ihres Pastors religiöse Versammlungen halten und die dagegen Handelnden sind laut Superintendenten-Instruktion vom Jahre 1830 Art. 2 §. 3 dem betreffenden Kreisamte zur Ahndung anzuzeigen; unverwehrt ist es jedoch den Pastoren, entfernte Glaubensgenossen zu

besuchen, und ihnen, jedoch nur in Krankheitsfällen, das Abendmahl zu reichen, Gefangene ihrer Religion zu besuchen und zum Tode Verurtheilte zur Richtstätte zu begleiten. Eine ordentliche Christenlehre aber, wie sie den katholischen Pfarrern zur Pflicht gemacht wird, dürfen sie nicht halten.

Die Superintendenten haben strengstens darüber zu wachen, daß die äußerliche, öffentliche Religionsübung genau nach den Vorschriften der Toleranzverordnung eingerichtet werde und die ertheilten Freiheiten nicht überschritten würden; so wie, daß der öffentliche Gottesdienst in allen Gemeinden nach der allgemein eingeführten und sanktionirten Liturgie gleichförmig abgehalten werde. Es ist ferner den Pastoren unter strenger Ahndung befohlen, sich an die unverfälschten Grund- und Lehrsätze der augsburgischen und helvetischen Konfession zu halten und in ihren Predigten die Zeit nicht mit unnützen Spekulationen zu verlieren, sondern reine Glaubens- und Sittenlehren vorzutragen. Die Einführung neuer liturgischer Werke beim öffentlichen evangelischen Gottesdienst hängt von der Entscheidung der Hofkanzlei ab, die Druckbewilligung derselben richtet sich nach den bestehenden allgemeinen Zensurvorschriften; doch sind solche Werke blos zum Privatgebrauche, nicht aber zum öffentlichen Gottesdienst erlaubt. Die Taufe an Neugebornen hat in Orten, wo kein evangelischer Prediger wohnt, der katholische Pfarrer, nach dem vorgeschriebenen katholischen Rituale zu verrichten.

In welcher Religion Kinder aus gemischter Ehe zu erziehen sind, werden wir später bei den Ehesachen anführen, worüber auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 104 deutliche Bestimmungen enthält, welche sich auf das Toleranzedikt vom 13. Oktober 1783 gründen. Kinder katholischer Eltern dürfen unter keinerlei Vorwand in evangelische Schulen geschickt werden, eben so wenig laut Präsidial-Dekret vom 8. August 1831 bei akatholischen Familien in Kost gegeben werden; überhaupt ist die Erziehung eines Kindes selbst beim Privatunterrichte, laut Studienhofkommissions-Dekret vom 24. April 1830 keiner akatholischen Person zu überlassen und protestantische Erzieher oder Gouvernanten in katholischen Häusern nicht zu dulden.

So lange sich irrgläubige (?) Landeseinwohner — heißt es in den darauf bezüglichen Hofdekreten und Verordnungen — ruhig und friedlich betragen, ist ihre Bekehrung lediglich der unendlichen Barmherzigkeit Gottes und der bescheidenen Mitwirkung der Geistlichkeit zu überlassen; unterstünden sich aber tolerirte Glaubensgenossen Andere von der herrschenden, katholischen Religion abwendig zu machen und zu verführen, so sind sie als Religionsstörer zu bestrafen.

Der freiwillige Uebertritt vom Katholizismus zu einer der in Oesterreich tolerirten Sekten ist Jedem, welcher Gewissensgründe dafür angeben kann, gestattet. Gleich nach Einführung des Toleranz-Patentes wurde es jedem freigestellt, sich bei seiner Obrigkeit oder der politischen Behörde als Protestanten schriftlich zu melden; da es viele Beispiele gab, daß sich Akatholische aus weltlichen Rücksichten oder um den Kränkungen und Verfolgungen zu entgehen, scheinbar zum Katholizismus bekannten, während sie doch heimlich ihrem Glauben anhingen. Es war dabei auch darum zu thun, die Zahl der Akatholiken in den Erbstaaten genau zu erfahren; aber schon vom 1. Januar 1783 an wurden keine weiteren Meldezettel mehr angenommen. Gegenwärtig muß, laut Hofdekret vom 27. Mai 1840 jeder, der zum Protestantismus übertreten will, seinen Entschluß zum Abfalle zunächst dem Kreisamte unmittelbar anzeigen oder sich bei seiner Obrigkeit Behufs der Berichtserstattung melden, das gesetzliche Alter ausweisen und die Veranlassungen genau angeben, welche ihn zum Uebertritte bewegen.

Solche Uebertrittsgesuche sind als Gegenstände von höchster Wichtigkeit stets gremialiter zu entscheiden und Bitten um Erlaubniß zum Abfall ist, laut Hofdekret vom 5. April 1830, wenn der Beweis vorliegt, daß sie nicht aus Gewissenhaftigkeiten, sondern aus dem Religionsglauben ganz fremden Absichten gestellt worden, kein Gehör zu geben.

Die Obrigkeit hat im Genehmigungsfalle dann anzuweisen, daß sich der Abfallende beim katholischen Seelsorger zu dem vorgeschriebenen sechswöchentlichen Religionsunterrichte melde und auch gleichzeitig dem Ordinariate hierüber die Anzeige zu erstatten.

Diesen Unterricht soll der katholische Geistliche benützen, um den zum Uebertritte Geneigten dem Katholizismus zu erhalten, ihm die Lehren der Kirche wiederholt in's Gedächtniß zu rufen und Alles in Güte anzuwenden, den Abfall zu verhüten; besteht aber der Schüler nach dem Verlaufe der Unterrichtsfrist unwandelbar auf seinem Entschluße, so hat ihm der Seelsorger das zum Uebertritte erforderliche Zeugniß auszustellen und der Obrigkeit zur Uebersendung an das Kreisamt zuzumitteln, welches sodann den Meldezettel ausfertigt und den katholischen Seelsorger wie den betreffenden Pastor davon verständigt.

Der Uebertritt *) von Katholiken zum Protestantismus wirft immer ein schiefes Licht auf die betreffenden Seelsorger, daß er im Eifer für seinen Glauben erkaltet sei und seine Amtspflicht versäumt habe; um solche Uebertritte nun hintan zu halten und nach Möglichkeit zu verhindern, sind die katholischen Seelsorger angewiesen, strenge über ihre Pfarrkinder zu wachen, genau mit dem katholischen Theile, der eine Ehe mit einem Akatholischen eingehen will, über die Glaubenslehren Prüfung und Unterricht zu halten, sich den Religionsunterricht und die Prüfung bei Kindern aus gemischten Ehen, welche von der katholischen Religion zu einer akatholischen übertreten wollen, angelegen sein zu lassen und sie mit allen gesetzlichen Mitteln zum Besuche katholischer Schulen und Christenlehren zu zwingen.

Wenn ganze Gemeinden akatholisch werden wollen, soll vom Bischofe ein thätiger, eifriger aber gemäßigter und im Predigen wohl erfahrener Seelsorger dahin abgesandt werden, um sie von dem Entschluße des Abfalls abzubringen und im wahren Glauben zu befestigen. Die Kosten für die Verpflegung Abfallender, während des sechswöchentlichen Unterrichtes, wenn sie zur Einholung desselben an einen benachbarten Seelsorger gewiesen werden müssen, hat, wenn der Abfall durch seine Nachlässigkeit geschieht, zur Hälfte der Pfarrer, zur Hälfte der Abfallende zu

---

*) Solche Uebertritte sind nicht so häufig; denn so traten nach Bechers Statistik im Jahre 1837 blos 54 Personen von der katholischen Religion zur akatholischen, dagegen 48 Akatholiken und 75 Juden zum Katholizismus über. Dies Verhältniß kann man als durchschnittliches annehmen.

tragen; bei ganzen Gemeinden aber, an welchem Abfall immer der katholische Seelsorger schuldig befunden wird, trägt derselbe die Verpflegung des zum Unterrichte abgesandten Geistlichen stets aus den Benefizial-Einkünften.

Die von den Geistlichen und Seelsorgern mit klugem Eifer besorgte Zurückführung von Akatholiken zum katholischen Glauben, sind nicht nur erlaubt, sondern nach dem Ausdrucke des Hofdekrets vom 3. März 1812 zu beloben und zu beleben; ja es besteht sogar ein, von der Kaiserin Eleonore gestifteter Konvertiten-Fond, mit einem Stammkapitale von 2,280 Fl. in Conv. Münze und 105,500 Fl. in Wiener Währung in verzinslichen Staatspapieren, aus welchem armen Konvertiten nach wirklich erfolgten Uebertritte 6 — 8 Fl. Conv. M. verabfolgt werden.

Rücksichtlich des Eherechtes gelten auch bei den Akatholiken dieselben Bestimmungen, wie sie im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche II. Hauptstück, §. 44 bis 122, vorkommen, mit Hinsicht auf die separaten Bestimmungen für Akatholiken und der §. 49 des Ehepatentes vom 16. Jänner 1783 sagt ausdrücklich, daß im Allgemeinen sämmtliche österreichische Unterthanen verpflichtet seien, diese Vorschriften ohne Unterschied zu befolgen. Es haben sich daher alle Superintendenten genau nach den bestehenden Ehegesetzen zu richten, ohne Dispens in der Adventzeit keine Hochzeit zu erlauben und ohne vorläufiger Ermahnung keine Eheklage vor die Behörde zu bringen, worüber sich der Superintendenten Instruktions-Anhang §. 4. näher ausspricht.

Bei Ehen zwischen akatholischen Ehegenossen muß das Aufgebot nicht nur in ihren kirchlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen vorgenommen werden, in deren Bezirke die Brautleute wohnen und eben so bei gemischten Ehen.

Bei einer solchen zu schließenden Ehe hat der katholische Priester den katholischen Theil vor allem an seine Gewissenspflicht zu erinnern und ihn zu ermahnen, sich in seinem Glauben immer mehr zu befestigen, und in demselben nicht irre machen zu lassen. Die Ehedispenssachen der Akatholiken stehen in der

Final-Erledigung der Landesstelle zu, Ehedispens-Gutachten bei den akatholischen Konsistorien bleiben nur den Superintendenten und bei Verwandschaften, welche den ersten Grad betreffen, blos den Konsistorien vorbehalten; wogegen die Ehedispenstaxen zum Konsistorialfond abzuführen kommen. Se. Majestät geruhten ferner unterm 29. November 1829 zu bestimmen, daß, da bei Trauungen der Akatholiken, bei welchen der betreffende Pastor nicht fungiren kann, der anstatt desselben sich einfindende katholische Priester nicht als Ausspender der Sakramente, sondern nur als der zur Aufnahme der gegenseitigen Einwilligung vom Staate ermächtigte Beamte erscheint, eine solche Trauung daher weder in der katholischen Kirche, noch unter Verrichtung der priesterlichen Einsegnung und aller andern, bei der Trauung der Katholiken vorgeschriebenen und im Diöcesan-Rituale enthaltenen Zeremonien, noch in Roquet und der Stole, sondern lediglich im Pfarrhause oder sonst an einem schicklichen Orte vorgenommen werde.

Die Ehe der Katholiken ist nur durch den Tod eines Theiles, die der Akatholiken gesetzlich und zwar nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche §. 115 in folgenden Fällen auflösbar:

1) Wenn ein Theil sich eines Ehebruches schuldig macht.
2) Wenn ein Theil zu einer mehr als fünfjährigen schweren Kerkerstrafe, in Folge eines Verbrechens verurtheilt wird.
3) Wenn ein Theil den andern boshaft verlassen hat und auf eine gerichtliche Aufforderung binnen Jahresfrist nicht erscheint.
4) Wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben getrachtet oder der Gesundheit schädliche Nachstellungen gemacht hat.
5) Wenn ein Theil dem andern schwere Mißhandlungen wiederholt zugefügt hat.
6) Wenn ein Theil gegen den andern einen unüberwindlichen Abscheu empfindet; doch muß in diesem Falle eine Trennung von Tisch und Bett vorhergegangen sein.

Sollte der Fall eintreten, daß ein oder der andere Gatte während der Ehe zur katholischen Religion übergetreten ist, so kann der akatholische auf Scheidung dringen; ent-

schließen sich aber getrennte Ehegatten sich wieder zu vereinigen, so ist diese Vereinigung als eine neue Ehe zu betrachten und nach allen Förmlichkeiten auf's Neue zu vollziehen. Ist die Ehe durch einen Ehebruch getrennt worden, so kann der straffällige Theil mit der Person, welche den Ehebruch veranlaßt hatte, oder mit der er begangen wurde, keine gültige Ehe eingehen; eben so ist bei getrennten Frauen stets die gesetzliche Zeit abzuwarten, ehe sie sich wieder verehelichen dürfen, damit wegen eines in der vorigen Ehe empfangenen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entstehe. Getrennte akatholische Personen können bei Lebenszeiten des Gegentheils nur wieder mit akatholischen Personen eine gültige Ehe schließen, nie aber laut Hofdekret vom 4. August 1814 mit einer katholischen oder während der ersten Ehe katholisch gewordenen.

Bei gemischten Ehen ist eine Trennung in dem Falle unmöglich, wenn zur Zeit der Trauung auch nur ein Theil katholisch war; weil die Trauung in diesem Falle stets in der katholischen Kirche vollzogen und als Sakrament betrachtet wird; selbst wenn der katholische Theil während der Ehe akatholisch geworden wäre, ist eine Trennung unmöglich. Dasselbe gilt von einem katholischen Ehepaare, wenn beide Gatten während ihrer Ehe protestantisch werden; waren aber beide Ehegatten zur Zeit der Trauung akatholisch und es wird nur ein Theil später katholisch, so ist eine Ehetrennung und Wiederverehelichung für den akatholischen Theil gestattet. Nicht so, wenn beide Ehegatten zur Zeit der Trauung akatholisch waren, später aber beide zum Katholizismus übertraten und dann wieder zum Protestantismus übergingen; in dem Falle bleibt die Ehe doch unauflösbar, weil sie als eine katholische betrachtet wird.

Auch in Betreff der Kindererziehung treten bei den Akatholiken, namentlich in gemischten Ehen, d. h. in solchen, wo ein Theil sich zur herrschenden katholischen Kirche bekennt, besondere Bestimmungen ein.

Katholischen oder später katholisch gewordenen Eheleuten ist es unter keiner Bedingung erlaubt, ihre Kinder in einer andern Konfession erziehen zu lassen; akatholische hingegen erziehen

dieselben in ihrem Glauben. Namentlich für den Ascher-Bezirk in Böhmen, wo die Protestanten, wie bereits gesagt, ein öffentliches Religionsexerciz von Altersher haben, besteht eine eigene Verordnung, welche befiehlt, daß jeder katholische Vater, der sein Kind protestantisch erzieht oder demselben gestattet das Abendmahl auf lutherische Weise zu nehmen, das erste Mal mit vierwöchentlicher Zwangsarbeit, das zweite Mal mit sechswöchentlicher öffentlicher Arbeit und das dritte Mal noch härter zu bestrafen sei.

Anders ist es bei gemischten Ehen, welche eigentlich kanonisch verboten und blos bürgerlich erlaubt sind. (Verordnung für Böhmen vom 7. September 1809, — vom 4. März 1813, — vom 8. August 1817. — Diaetal Art. XXIV. vom Jahre 1791 u. a. m. Can. 15. 16, caus. 289. I. Conc. Trull. can. 72, Laodic. can. 10. 31, Chart. an. 506. can. 67 des Pabstes Benedict XIV. vom 4. November 1741. und Instruktion an die Bischöfe der österreichischen deutschen Bundesstaaten vom 22. Mai 1842.)

Ist in solch einer Ehe der Vater katholisch, so müssen zum Vortheile der herrschenden Religion, auch bei einer akatholischen Mutter alle Kinder katholisch erzogen werden; ist hingegen der Vater akatholisch und die Mutter katholisch, dürfen die Söhne der Religion des Vaters folgen, die Töchter hingegen müssen katholisch erzogen werden. Eine Ausnahme hievon findet allein im Fürstenthume Teschen und auf der Herrschaft Gotschdorf in Schlesien Statt, wo die Protestanten das Vorrecht genießen, daß die Kinder aus gemischten Ehen jedesmal dem Geschlechte nach, der Religion der Eltern folgen dürfen. —

Tritt von akatholischen Eltern ein Theil während der Ehe zum Katholizismus über, so sind alle Kinder, welche von dem Augenblicke des Uebertrittes an geboren werden, so zu betrachten, wie die in gemischter Ehe erzeugten; doch steht es den akatholisch gebliebenem Theile frei, auf Grundlage der Glaubensveränderung eine Ehetrennung zu begehren. Treten auch beide Eheleute, welche bisher katholisch gewesen zum Protestantismus über, so sind doch die früher erzeugten Kinder in allen Fällen

katholisch zu erziehen, eben so auch die nach dem Uebertritte geborene, bis dieselben das zum Uebertritte zu einer andern Konfession gesetzmäßig erforderliche Alter erreicht haben, wo sie ihrer eigenen Ueberzeugung folgen dürfen.

In Folge einer Verordnung vom 7. September 1809 mußte jeder akatholische Bräutigam, welcher sich mit einer Katholikin verehelichen wollte, vor der Trauung einen schriftlichen und von zwei Zeugen unterfertigten Revers ausstellen, daß er seine Gattin auf keinerlei Weise zum Uebertritte bewegen, noch denselben gestattet werde, mit der Weisung, daß, wenn dieselbe später wirklich übertreten wolle, er durchs Kreisamt an seinen Revers erinnert würde; durch ein Hofdekret von 29. Mai 1817 wurde aber diese Bestimmung wieder aufgehoben, da eine Proselytenmacherei ohnehin gesetzlich verboten und straffällig sei.

Ein ähnlicher Revers, wodurch der akatholische Bräutigam einer katholischen Braut sich verpflichten mußte, seine in gemischter Ehe zu erzeugenden Kinder katholisch zu erziehen, war durch ein Hofdekret vom 8. Dezember 1770 anbefohlen, wurde aber durch das Hofdekret vom 13. Oktober 1781 §. 6 und die Einführung des Toleranzpatentes wieder aufgehoben. Da man gesetzlich den akatholischen Bräutigam zu einer Verzichtleistung auf sein Recht nicht mehr zwingen konnte, versuchte man dasselbe auf dem Wege der Güte und Ueberredung zu erlangen und es wurde den Pfarrern erlaubt, sich solche Reverse freiwillig ausstellen zu lassen. Jetzt aber darf, laut Instruktion Pabst Gregors XVI. an die Bischöfe, Oesterreich vom 22. Mai 1841 und laut Hofdekret vom 3. September 1841 sowie vom 3. Juli 1842 keine gemischte Ehe mehr von einem katholischen Priester und mithin, da solche Trauungen stets in der katholischen Kirche vollzogen werden müssen, gar nicht einsegnen, ohne daß eine solche Bürgschaft zu Gunsten der katholischen Kirche von dem akatholischen Bräutigame geleistet worden wäre. Sollte derselbe später in der Ehe auf das ihm gesetzlich zustehende Recht trotz seines Reverses Anspruch machen, ist er von der politischen Behörde an denselben zu erinnern und zur Erfüllung seines Versprechens strenge zu verhalten. —

Es liegt schon in dem Begriffe von Herrschaft und Duldung, daß jene Kirche welche die herrschende ist, sich gewisse Vorrechte der tolerirten Konfessionen gegenüber vindizire; wir wollen sie hier zusammenstellen, wie sie sich aus den bestehenden Verordnungen und zum Theile selbst aus dem Toleranzpatente ergeben.

I. Hat die katholische Kirche ein öffentliches, die protestantische blos ein Privatexercitz.

II. Darf die katholische Religion ihre Kirchen in dem Style bauen, welchen sie für gut findet, mit Thürmen schmücken und Glocken auf denselben anbringen; wogegen die protestantische bei ihren Bethäusern den bereits angeführten Beschränkungen unterliegt. —

III. Der katholische Seelsorger darf zur Aushülfe in Fällen, wo kein protestantischer Geistliche im Orte angestellt ist, auch bei den Akatholiken geistliche Funktionen verrichten z. B. Taufen, Trauungen, Begräbnisse; der akatholische hingegen nie bei Katholiken.

IV. Der katholische Pfarrer darf und soll sogar, auch ohne gerufen worden zu sein, akatholische Kranke besuchen und ihnen die Tröstungen seiner Religion anbieten; der akatholische Seelsorger darf nicht ein Mal jene besuchen, welche sich bereits zum Uebertritte gemeldet haben, aber noch in dem sechswöchentlichen Unterrichte stehen; selbst wenn solche Personen krank werden und seinen Beistand wünschen, weil noch immer die Hoffnung vorhanden, sie vom Abfalle zu retten.

V. Der Akatholik kann bei einer katholischen Taufe nicht als Zeuge zugelassen werden und darf blos als Gast anwesend sein.

VI. Akatholiken müssen auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchen sie gehören, verkündet werden und die Trauungen gemischter Brautpaare sind stets, auch wenn der Bräutigam akatholisch ist, in der katholischen Kirche vom katholischen Seelsorger zu verrichten.

VII. Die Vortheile für den Katholizismus in Betreff der Kindererziehung bei gemischten Ehen sind bereits angegeben.

VIII. Die katholischen Pfarrer haben sämmtliche Kirchenmatrikeln auch über die akatholischen Pfarrkinder zu führen; und obgleich den akatholischen Seelsorgern die Führung eigener Matrikeln unterm 26. November 1826 gestattet worden, müssen die von evangelischen Pfarren ausgestellten Urkunden, Tauf-, Trau- und Todtenscheine jedesmal zur vollen Gültigkeit vom katholischen vidimirt werden.

IX. Auch an den katholischen, von den Protestanten nicht gefeierten Festtagen dürfen dieselben keine Feldarbeit und weder in noch außer dem Hause, laut Hofdekret vom 28. Jänner 1811 eine knechtische Arbeit verrichten, wodurch die weise Josefinische Verordnung vom 17. Mai 1785 aufgehoben wurde, vermöge welcher ihnen dies frei stand, wenn es ohne Lärm und öffentlicher Störung geschah.

X. Die Akatholiken haben alle jene Rechte, welche aus dem Genuße der Staatsbürgerschaft fließen und sind zu allen Aemtern, zum Meisterrechte und dem Grundbesitze, aber dispensando zugelassen; d. h. sie müssen die Dispensation dazu vom Kreisamt oder der Landesstelle (Hofdekret vom 16. August 1800) erwirken.

XI. Sie zahlen die Stolgebühren, Pfarrzinsungen, Zehenten u. s. w. dem katholischen Pfarrer, wenn sie auch einen eigenen akatholischen in loco haben; eben so müssen sie selbst bei Trauungen, wo beide Brautleute akatholisch sind und die Vermählung im akatholischen Bethause stattfindet, die Stoltaxe demjenigen katholischen Pfarrer entrichten, in dessen Sprengel die Braut wohnt.

Einen noch weit größern und unbedingteren Einfluß, als auf die katholische Kirche, übt die Regierung auf die evangelische aus; einen Einfluß der sich schon dadurch befestigt, daß dieselbe keinen Pabst anerkennt. Aber weit weniger, als für den Klerus der herrschenden Kirche, sorgt sie für den protestantischen, von welchem

sie blos die obersten Glieder aus dem Staatsschatze besoldet, die übrigen aber der Versorgung von Seite der Gemeinden überläßt. Und selbst diese wenigen Besoldeten genießen, in Vergleich mit den fürstlich gestellten Bischöfen, Aebten, Pröbsten und Domherrn der Katholiken, blos ein bescheidenes Einkommen, welches noch um so karger gegen diese ehelosen Bevorzugten erscheint, als jene meist eine zahlreiche Familie zu ernähren haben.

Was die Pfarrer oder Pastoren betrifft, so sind sie noch weit schlechter daran als ihre geistlichen Vorgesetzten, und mit ihren katholischen Kollegen schon gar in keinen Vergleich zu bringen. Während bei diesen der Staat und eine Reihe von hundert und hundert Jahren voll Bigotterie mehr als hinreichend durch geistliche Stiftungen und Schenkungen für eine sorgenfreie Existenz gesorgt hat, während ihnen dieselbe durch den bestehenden Religionsfond und die bedeutenden Zuschüsse aus der Staatskasse fortwährend gesichert bleibt; während hunderte von Cölibatmenschen Einkommen von mehreren Tausenden verzehren; während sie die Einkünfte von großen Pfarrgütern, Zehente u. d. gl. beziehen: ist für den protestantischen Klerus von Seite des Staates gar nicht gesorgt; es besteht für ihm kein Religions- kein Pensionsfond; höchst selten hat ein Pastor irgend ein kleines Pfarrgütchen, und darf noch obendrein keine Stolgebühren von seinen Pfarrkindern beziehen.

Und doch steht der protestantische Seelsorger seiner Gemeinde nicht minder vor, als der katholische, seine Pflichten sind dieselben, seine Aufopferung eine gleiche; warum diesen Arbeiter, diesen thätigen Arbeiter im Weinberge des Herrn, der noch überdies eine Familie zu erhalten hat, so bedeutend schlechter lohnen? Des protestantischen Predigers Beruf ist derselbe, wie der des katholischen Pfarrers: seiner Gemeinde die heiligen Lehren der Religion predigen, mit Rath und That beizustehen und als Musterbild vorzuleuchten; um wie viel mehr erfüllt er aber diese schönen, heiligen Berufspflichten, als sein katholischer Amtsgenosse! Er hat zwar keine Köchin oder Wirthschafterin, aber eine Gattin; er hat Söhne und Töchter, welche er zu tüchtigen Staatsbürgern, zu würdigen Hausfrauen erzieht; ist also seine Stellung

nicht eine weit schönere? Er ist Lehrer, Mensch, Gatte und Hausvater, wo der katholische Priester entweder ein Engel sein müßte, dessen Leben einsam verrinnt, weil er die süßesten und heiligsten Gefühle abgeschworen hat, oder ein Meineidiger wird. Warum thut also der Staat für ein lebendiges, thätiges Glied der Staatsgesellschaft nichts oder doch höchst wenig, aber desto mehr für ein träges, mit verfehlter Bestimmung? Etwa darum, weil er noch immer mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit an den Begriffen von wahrer und falscher, von herrschender und tolerirter Religion festhält?

Alle christlichen Glaubensgenossen stimmen ja in der Hauptsache überein, sie verehren denselben Gott, denselben Erlöser, sie haben dieselben alten, heiligen Bücher, aus welchen sie ihre Lehre schöpfen: ob sie nun das Abendmahl in der Hostie oder in Brod und Wein empfangen, ob sie an Heilige glauben oder nicht, ist dies ein hinreichender Grund für eine Regierung, um einen Theil ihrer Unterthanen auf Kosten der andern zu bevorzugen? — Aus dieser Gleichstellung sämmtlicher christlicher Religionsgenossen würde ipso facto fließen, daß auch die Seelsorger derselben in jeder Beziehung gleich gestellt und bei allen Konfessionen aus dem Staatsschatze, zu welchem ja doch wieder nur der einzelne Unterthan nach Verhältniß besteuert, besoldet werden müßten. Man bilde einen Religionsfond für die Akatholiken, wozu der Grund durch Gemeindesammlungen gelegt werden könnte; man vereinige ihn mit dem bestehenden, der durch Einziehen sämmtlicher geistlicher Güter fast über das Doppelte seines bisherigen Bestandes anwachsen würde, und dieser allgemeine christliche, nicht mehr ausschließend katholische Religionsfond bestreite dann sämmtliche geistliche Auslagen. Auf diese Weise und wenn das jedesmalige Staatsoberhaupt zum Heile seiner Unterthanen auch höchste Instanz in Kirchensachen wird, werden sich alle Glaubensgenossen in Liebe und Einheit umfangen, es wird ein Hirt, eine Heerde, ein Gott, eine Kirche sein. —

So sehr wir schon bei Besprechung der katholischen Kirchenangelegenheit das Patronatsrecht verwarfen und das den protestantischen Gemeinden zugestandene Wahlrecht ihrer Seelsorger

auch für jene vorschlugen, eben so wenig können wir die bisherige Abhängigkeit der Pastoren von ihren Gemeinden in pekuniären Rücksichten billigen. So gering sie auch besoldet sind, so fällt dennoch der jährliche Betrag besonders kleinen, armen Gemeinden äußerst schwer, während andere große, reiche Gemeinden ihre Seelsorger im Verhältnisse eben nicht besser bezahlen.

Die freie Wahl giebt der Gemeinde ein hohes Vertrauen zu ihrem geistigen Leiter; denn ein Mann, der von mehreren hundert stimmfähigen Männern und wären sie auch nur schlichte Bauersleute, einstimmig gewählt wird, muß seiner Stelle gewachsen sein; der Einzelne unterwirft sich stets lieber dem Urtheile der Korporation, als dem Willkürspruche und Akte des Einzelnen. Der Pastor ist dann kein Privilegirter, den, ein Mal ernannt, nur ein Verbrechen um seine Stelle bringen kann; er steht in seinem bürgerlichen Lebenswandel, wie in der Erfüllung seiner Amtspflichten unter beständiger Kontrole der Gemeinde, wodurch sein Eifer stets angefacht, seine Thätigkeit stets in Spannkraft erhalten wird. Aber der Akt, welchen das Gesetz befiehlt und durch welchen er vor seiner Ordination mit der Gemeinde einen Vertrag über seinen künftigen Unterhalt abschließen muß, macht ihn zum besoldeten Diener der Gemeinde und im Finanziellen von ihr abhängig, es ist nicht die Stelle allein, welche sie vergiebt, sondern sie mäkelt auch mit dem künftigen Seelsorger um den Preis seines Eifers, seiner geistlichen Bemühungen.

In armen Gemeinden, wo der Betrag der Besoldung meist so gering ist, daß der Pastor mit seiner Familie kaum zur Noth kümmerlich von demselben leben kann, fällt er doch drückend auf den Einzelnen und der gewissenhafte Seelsorger muß sich den Vorwurf machen, von dem Schweiße seiner Pfarrkinder zu zehren. Wie ganz anders wäre es bei fixen Besoldungen aus dem Religionsfonde, dem Staatsschatze, wo der Seelsorger in finanzieller Beziehung als ein vom Staate solarirter Beamte dasteht, wenn auch der Einzelne an den Fond jährlich einen kleinen Beitrag liefert! Was bleibt dem akatholischen Seelsorger übrig, wenn seine Gemeinde durch Mißwachs, Elementarfälle, Kriegsgefahren in die Lage versetzt wird, die stipulirte Summe nicht bezahlen zu können:

soll er dann mit Weib und Kindern betteln, verhungern, oder er, der Verkünder des Wortes Gottes, das Liebe, Frieden, Eintracht, Verzeihung predigt, gegen seine arme Gemeinde klagbar werden und seinen Lebensunterhalt durch Exekution von ihr eintreiben? —

Wir glauben genug gesagt zu haben und, wenn auch bei den bestehenden politischen und geistlichen Verhältnissen in Oesterreich nichts für jetzt geändert werden kann, so sollten die protestantischen Gemeinden mit Bewilligung der Regierung, welche ihnen ja doch nicht versagt werden kann, dahin arbeiten, aus eigenen Kräften, und könnte dies auch erst in Verlauf von Jahren geschehen, einen Fond zu bilden, aus welchem dann die einzelnen Seelsorger ihre fixen Besoldungen quartaliter zu beziehen hätten. —

Eine weitere Ungerechtigkeit gegen den protestantischen Klerus zum Vortheil des katholischen, ist die Entziehung der Stolgebühren und der Matrikeln. Wir haben gegen die Stolagebühr überhaupt geeifert und wie wir glauben, ein nicht unwichtiges Wort für die Abschaffung derselben gesprochen, aber so lange sie noch besteht und einen Theil, einen großen, bedeutenden Theil des katholischen Pfarreinkommens bildet, fragen wir mit Recht, warum der protestantische Seelsorger, der kärglich besoldete, von den Gemeinden erhaltene, keine solche bezieht, ja warum und mit welchem Rechte sie in den Beutel des katholischen Pfarrers fällt, der bei dem geistlichen Akte, für welchen sie entrichtet werden muß, nicht ein Mal zugegen war? Muß es nicht dem Akatholiken schmerzlich fallen, sein Geld dem Geistlichen einer andern Konfession hinzutragen und den der seinigen leer ausgehen zu sehen; wird er nicht meistens, selbst mit Aufopferung, auch diesem ein Geschenk geben, mithin die Taxe doppelt zahlen? — Entrichtet er auf diesem, freilich indirektem Wege nicht gleich dem Juden, wenn auch stillschweigend und unterm andern Namen, ein Schutz- ein Toleranzgeld? — Welchen Rechtsgrund, außer dem, ein Diener der herrschenden Religion zu sein, hat der katholische Pfarrer, eine Stolagebühr vom Akatholiken zu fordern? —

Diese Abgabe der Stolagebühr von Seite der Akatholiken an den katholischen Ortsseelsorger ist im Toleranzpatente begründet; es war weise zu seiner Zeit, wo Josef, der Menschenfreund, die

bisher kaum stillschweigend geduldeten Protestanten nicht mit einem Schlage der herrschenden Kirche gleichstellen konnte, ohne vielleicht einen neuen Glaubenskrieg hervorzurufen und seine große Idee an dem Fanatismus und der Dummheit seines Jahrhunderts scheitern zu sehen; aber haben sich die Zeiten seit 1781 nicht geändert, sind die politischen und geistigen Verhältnisse nicht anders geworden, sind die Völker nicht fortgeschritten, sondern stehen geblieben? —

Der Grund, warum die katholische Geistlichkeit diese Stolagebühren bezieht, ist ein lächerlicher und unhaltbarer; er heißt: wenn in einem Orte keine Akatholiken wohnten, würden dort um so viel mehr katholische Familien ansässig sein, als jetzt akatholische wohnen, welche dann dem Pfarrer Stolgebühren u. s. w. entrichten müßten. Durch den geduldeten Aufenthalt jener entgeht ihm also ein Theil seiner Einkünfte und darum müssen nun die Akatholiken dasselbe zahlen, was die an ihrer Stelle wohnenden Katholiken gezahlt haben würden. Eine Kombination; schade daß sie so grundfalsch ist! Wir glauben, daß, wenn schon ein Mal für Verrichtung der geistlichen Funktionen etwas gezahlt werden muß, immer nur derjenige das Recht hat den dafür entfallenden Betrag zu beziehen, welcher sie wirklich vorgenommen, nicht aber jener, der unthätig zu Hause blieb und nur ein wenn und aber für sich hat. —

Nicht minder kränkend war es für die Protestanten, daß sie bis zum Jahre 1826 gar keine eigenen Matrikeln führen durften, und als ihnen abgesonderte bewilligt wurden, was war es mehr, als ein Recht das dem Prediger auch früher Niemand hätte nehmen können: das sie blos ad usum privatum zu führen; denn bis jetzt führt kein Seelsorger akatholischer Gemeinde selbstständige Matrikeln, noch immer muß er jeden Tauf-, Trau- und Sterbefall dem katholischen Pfarrer zum Eintragen in dessen Hauptmatrikel anzeigen und jeder Extrakt, den er aus seiner Matrikel macht, jeder Schein, den er aus derselben ausstellt, erhält erst durch das Vidi des katholischen Ortspfarrers eine legale Gültigkeit. —

Selbst in Ausübung seiner Berufspflicht, in seinem unmittelbaren Wirkungskreise muß sich der akatholische Seelsorger manche kränkende Einschränkung zu Gunsten der herrschenden Kirche, man-

chen Eingriff des katholischen Klerus in seine Rechte gefallen lassen. —

Dem katholischen Priester steht es überall frei, seine Beredtsamkeit, seinen Einfluß, alle geistigen Mittel mit Mässigung und Bescheidenheit anzuwenden, um Akatholiken zum Katholizismus zu führen; ja es ist sogar lobenswerth von ihm, er wird dazu von der Regierung angeeifert, ermuntert, und das Verbot Proselyten zu machen hat auf ihn keine Anwendung; der protestantische Seelsorger hingegen muß dazu schweigen, wenn er auch sieht, wie man den Glauben seiner Pfarrkinder allmälig zu untergraben und zu schwächen sucht, wie man die Wankenden endlich gänzlich zum Falle bringt und frohlocket, wenn ein Glied seiner Gemeinde sich losreißt vom reinen Glauben der Väter. Er ist vom Gesetze mit ehernen Pfählen umfriedet, er muß jedes Wort, das er auf der Kanzel spricht, auf die Goldwage legen, ob es nicht gedeutelt und verdreht, nicht etwa als eine leise Anspielung auf den Katholizismus genommen werden könnte; er muß sich hüten, katholische Familien zu besuchen, denn man könnte dabei versteckte Absichten wittern und selbst, wenn Katholiken, welche ihre Vernunft, ihr Gewissen antreibt zur gereinigten Lehre überzutreten, zu ihm kommen, wenn sie sich bei ihm Licht für die bange Nacht der Zweifel verschaffen, Aufklärung und Rath, Trost und Unterricht holen wollen, darf er sie nicht hören, muß sie ungetröstet, unbelehrt von sich weisen und der eigenen Ueberzeugung überlassen, er darf ihnen nicht beistehen im geistigen Entscheidungskampfe, denn es ist verboten Proselyten zu machen, es ist Religionsstörung! Er darf nicht ein Mal den besuchen, der den Kampf religiöser Meinungen bereits in seiner Brust durchgekämpft hat, den aber das Gesetz noch früher zu einem sechswöchentlichen katholischen Religionsunterrichte zwingt, ehe er seine Ueberzeugung frei aussprechen kann; er darf ihn nicht besuchen, wenn ein solcher erkrankt, wenn er mit dem Tode ringt, wenn er zu ihm um Trost und Beistand ruft; denn, sagt das Hofdekret, ein solcher kann noch immer gerettet werden; er sehnt

sich nach den reinen Lehren des Evangeliums, er ist schon längst Protestant dem Geiste, der Gesinnung nach, aber darf keinen Trost, kein Abendmahl von einem Priester seines Glaubens empfangen — weil er das Unglück hatte, einige Wochen länger zu leben und den katholischen Meldezettel zu erhalten. —

Der katholische Pfarrer darf, ja er muß sogar zu sterbenden, zu kranken Protestanten gehen, welche nicht im Geringsten daran denken, seinen geistlichen Beistand zu verlangen, ihn rufen zu lassen, wenigstens ein Mal gehen, er muß ihnen denselben antragen, sie fragen, ob sie nicht in dieser entscheidenden Stunde zum Katholizismus zurückkehren wollen; und dies heißt man nicht Proselytenmacherei, Unduldsamkeit, Religionsstörung, dies nennt man blos Vorrecht der herrschenden Kirche. Er soll es zwar mit Bescheidenheit und Mäßigung thun, aber ist es nicht schon unbescheiden an und für sich, in einem Hause zu erscheinen, wo man nicht bekannt, wohin man nicht gerufen worden; ist es nicht mehr als unbescheiden, einem Sterbenden die letzten Augenblicke durch eine Kränkung zu verbittern? Ist es edel, ist es human, den Sterbenden, der mit Gott und seinem Gewissen bereits abgeschlossen hat, zum Abfalle aufzufordern? — Nein, meine Herrn Katholiken, in einem solchen Augenblicke möchte ich um keinen Preis ein katholischer Seelsorger sein! —

Wenn ihr schon so engherzig seid, keine vollkommene Gleichstellung geben zu wollen, so seid doch wenigstens so gut und gebt absolute Duldung! —

Oder nennt ihr es auch Duldung, daß kein Akatholik als Taufzeuge bei einer katholischen Taufe erscheinen darf? Was ist ein Taufzeuge anderes, als der Zeuge, daß ein Kind wirklich getauft, ehelich oder unehelich geboren, von diesen oder jenen Eltern erzeugt worden sei? Geschieht es nicht mehr aus bürgerlichen, als aus religiösen Gründen, daß bei dieser heiligen Handlung Zeugen zugegen sein müssen, wegen späteren Erbschaftsangelegenheiten u. s. w.; und ist es da nicht gleichgültig, wessen Glaubens der Zeuge sei, wenn er nur sonst rechtschaffen und unbescholten? — Oder geschieht es wegen einigen

Phrasen und Fragen, welche so eigentlich keinen rechten Sinn und Zweck haben, besser und vernünftiger ganz wegblieben, wie z. B. die Frage des Taufenden an den Täufling: Willst du getauft werden? widersagst du dem Teufel und seinen Werken? worauf denn freilich das ein paar Tage alte Kind nichts antworten kann, sondern der Pathe ein: ich will! oder ich widersage! antworten muß. — So gedankenlos und so gleichgültig dies die meisten katholischen Pathen thun, könnte es auch der akatholische sagen, man braucht darum im Hofdekrete nicht geradezu anzuführen: wenn Akatholische bei katholischen Taufen zugegen sind, so sind sie zwar des Aufsehens wegen nicht wegzuweisen, aber keines Falls als Zeugen zuzulassen.

Nennt man es Duldung, daß jede gemischte Ehe in der katholischen Kirche eingesegnet werden muß? —

Sind die Gesetze über Ehe und Kindererziehung für den Protestanten nicht hart? — Ist ein vernünftiger Grund vorhanden, daß der protestantische Bauer, Handwerker oder Knecht an katholischen Festtagen, welche für ihn keine sind, seinem Geschäfte nicht nachgehen darf, sondern nolens volens faullenzen muß. —

Welche harte Beschränkungen muß sich seit 1770 der akatholische Theil gefallen lassen, wenn er eine Ehe mit einer katholischen Person schloß? —

Wir wollen zugeben, daß die Verkündigung akatholischer Ehen in katholischen Pfarrkirchen durch politische Gründe geboten werde, da auch katholische Personen ein Einspruchsrecht gegen solche Verbindungen haben können, mithin eben so wohl von der zuschließenden Verbindung in Kenntniß gesetzt, als auch aufgefordert werden müssen, dießfalls einzuschreiten, aber warum müssen bei gemischten Ehen die Trauungen stets in der katholischen Kirche vollzogen werden? — Es ist dies nicht eine bloße Formalität, sondern wir wollen gleich zeigen, welcher Nachtheil aus einem solchen katholisch vollzogenen Trauungsakte dem akatholischen in rechtlicher Beziehung erwächst. —

Die Ehe ist nach katholischen Begriffen ein Sakrament, durch welches zwei Personen verschiedenen Geschlechtes für

immer und unauflöslich verbunden werden; bei den Protestanten hingegen blos die priesterliche Einsegnung eines bürgerlichen Vertrages, welcher von zwei Personen einverständlich geschlossen worden ist, mithin, wie jeder andere Vertrag, mit Zustimmung beider Theile wieder aufgelöst werden kann. Der Katholik hat daher eine Ehescheidung, d. h. eine Scheidung von Tisch und Bett, wodurch zwei Eheleute von der Verpflichtung eines gemeinsamen Hauswesens, der Gütergemeinschaft und des Zusammenlebens entbunden werden, ohne daß jedoch das an ihnen vollzogene Sakrament dadurch jemals ungültig gemacht werden könnte; die Protestanten hingegen eine Ehetrennung, durch welche eine geschlossene Ehe aufgelöst wird und beide Eheleute zu dem Rechte der Wiederverehelichung gelangen.

Durch die Trauung gemischter Ehen in der katholischen Kirche wird die Ehe auch für den akatholischen Theil unauflöslich, obgleich er sowohl seiner innersten Ueberzeugung nach, wie nach den Grundsätzen seiner Religion keineswegs ein Sakrament empfangen hat, es liegt daher ein offenbarer Nachtheil für ihn in diesem katholischen Trauungsakte. Man könnte zwar den alten juridischen Grundsatz dagegen einwenden: „volenti non fit injuria“ und anführen, daß der akatholische Theil durch den Trauungsakt selbst stillschweigend eingewilligt habe, sich dem katholischen gleichzustellen und auf das Recht einer Ehetrennung zu verzichten; aber andererseits hob ja das Gesetz schon früher jede Wahl auf und zwingt ihn, insofern er einen katholischen Theil wählt, zur katholischen Trauung. Es ist in jedem Fall ein Gewissenszwang und eine Rechtsbeeinträchtigung der Akatholiken, welche sich sehr leicht aufheben ließe, und wobei den Gesetzen der Billigkeit dennoch gewiß genug gethan würde. Die Trauungen der gemischten Ehen sollten nämlich jedes Mal in beiden Kirchen vollzogen werden, wobei jeder Theil auch seine geistliche Beruhigung fände und während der katholische ein unauflösliches Sakrament empfangen hätte, bliebe es dem akatholischen stets unbenommen, bei einer allenfälligen Ehetrennung nach seinen Religionsgrundsätzen zu handeln; wir können hingegen gar keinen Rechts- oder Vernunftsgrund auffinden, auf Grund dessen jemand durch eine gezwungene kirch-

liche Handlung seinen Religionsgrundsätzen entgegen zu etwas verbunden werden könnte. Eben so wunderbar ist es auch, daß eine zwischen Akatholiken geschlossene und in einer akatholischen Kirche eingesegnete Ehe schon blos dadurch zum Sakramente und unauflöslich wird, daß beide Theile später zum Katholizismus übertreten, oder warum sie unauflöslich bleibt, wenn zwei katholisch getraute Ehegatten später aus Ueberzeugung zum Protestantismus übergehen. Wir meinen, daß durch den Uebertritt zum Protestantismus beide Theile und wo nur ein Theil abfällt, jedenfalls der Uebertretende, die Ueberzeugung öffentlich ausgesprochen haben, daß ihnen die Lehren der Religion, in welcher sie bisher gelebt, unzureichend wären und sie den der neu angenommenen folgen wollen; warum müssen sie die Trümmer von Ketten, welche sie zerrissen haben, mit durch's Leben schleppen?

Noch greller tritt das Unrecht, das den Akatholiken gesetzlich zugefügt wird, das Streben die Zahl derselben auf alle mögliche Weise zu verringern, in den über die Kindererziehung in gemischten Ehen bestehenden Vorschriften hervor.

In allen gemischten Ehen müssen die Kinder katholisch erzogen werden, sie müssen es, trotzdem ein Gesetz besteht, welches dem akatholischen Vater erlaubt, wenigstens seine Söhne in seinem Glauben zu erziehen, denn ein Hofdekret, welches wir früher angeführt, und das in Folge einer päpstlichen Bulle erlassen wurde, verbietet es dem katholischen Priester eine gemischte Ehe einzusegnen, wenn der Bräutigam nicht früher den Revers ausgestellt hat. Ein protestantischer Priester darf sie ohnedies nicht einsegnen; wohin also soll sich ein solches Brautpaar wenden, was bleibt dem akatholischen Bräutigam übrig, als seiner Liebe zu entsagen, alle Bande des Herzens, welche ihn an das geliebte Wesen binden, zu zerreißen oder seufzend den Revers zu unterschreiben, der ihn zwingt gegen seine religiöse Ueberzeugung zu handeln. Solche Reverse sind grausam; man verbiete oder erlaube gemischte Ehen unbedingt.

Die Erziehung der Kinder ist eine der heiligsten Pflichten der Eltern, denn sie ist es allein, welche den Menschen erst zum Men-

schen macht, welche zumeist über die ganze Zukunft des jungen Erdenbürgers entscheidet; die religiöse Erziehung des Kindes aber ist von noch größerer Wichtigkeit und die Basis von der künftigen Denk- und Handlungsweise des Menschen, sie kann nicht frühe genug begonnen, nicht sorgfältig genug betrieben werden. Gemischte Ehen sind ihr in keinem Falle günstig; denn wo Vater und Mutter, jedes anderen Religionsansichten und Glaubenslehren folgen, wird es unendlich schwer, den Kindern wahre, ächte Religion zu lehren. Es sieht täglich von dem einen oder dem andern Theile Religionsübungen, es hört Gebete und Glaubenslehren, welche oft in direktem Widerspruche zu denen stehen, welche man ihm gelehrt hat, es wendet sich mit religiösen Fragen an den akatholischen Vater und muß von diesem an die katholische Mutter gewiesen werden, oder umgekehrt, es besucht mit dem katholischen Vater die Kirche, lernt Reliquien verehren und Heilige anbeten, während die protestantische Mutter es mit Widerstreben, mit Gewissensvorwürfen zuläßt und in's Bethhaus eilt, um dort Trost und Beruhigung zu finden. Nicht nur daß zwischen den Ehegatten selbst verschiedene Reibungen, Vorwürfe und Bekehrungsversuche stattfinden, so entsteht auch im Geiste des Kindes, sobald es nur erst zu denken angefangen, ein Dilema, welches in keinem Falle gut, und der Religiosität förderlich ist. Noch mehr tritt dieser Mißstand in Ehen hervor, wo die Kinder im Glauben dem Geschlechte der Eltern folgen; denn schon in frühester Jugend stehen sie sich glaubensfremd gegenüber, und nicht selten entsteht zwischen ihnen in späteren Jahren, gerade um der Religionsverschiedenheit willen, Kälte, Entfremdung, zuweilen sogar Haß und Verachtung. Wir können auch bei aller Vorliebe für Religions- und Gewissensfreiheit diese getheilte religiöse Erziehung bei Kindern gemischter Ehen unmöglich gutheißen, eben so wenig aber auch eine Bevorzugung des einen oder andern Elterntheils, Reverse, welche über die Zukunft noch ungeborner Kinder entscheiden. Wir glauben den Eltern, welche hier und jenseits die Verantwortung über die Erziehung ihrer Kinder haben, steht es allein zu, über die Art sowohl, wie über die Religionsgrundsätze derselben zu entscheiden, es sollte stets dem freundschaftlichen Uebereinkommen der

Eltern in gemischten Ehen überlassen bleiben, in welchem Glauben sie ihre Kinder zu erziehen für räthlich halten. Erst bei der Taufe des Erstgebornen, bis zu welchem Augenblicke sie ja hinlänglich Zeit hatten ihr Gewissen zu berathen, ihre Ansichten auszutauschen und einen festen Entschluß zu fassen, sollten sie gehalten sein vor den Seelsorgern der katholischen, wie der akatholischen Religion ihre bestimmte Erklärung abzugeben, in welchem Glauben sie ihre Kinder alle zu erziehen gesonnen sind; auf diese Weise würde dann weder der katholischen, noch der protestantischen Kirche ein Unrecht geschehen, alle Reverse und gesetzlichen Bestimmungen aber, welche bisher despotisch in's Familienleben eingreifen, müßten aufhören, die Duldung, und die Religionsfreiheit wären nicht mehr bloße leere Wortbegriffe.

Gleich ungerecht ist es auch, daß katholische Eltern, welche später, durch ihre Ueberzeugung getrieben, zum Protestantismus übertreten, ihre Kinder katholisch erziehen lassen müssen, denn es ist hierzu gar kein Grund vorhanden, da doch eine öffentlich ausgesprochene Einheit zwischen beiden Ehegatten in Bezug auf religiöse Ansichten und Glaubensmeinungen herrscht, und das Gesetz greift hier abermals und fast noch störender als bei gemischten Ehen in's Familienleben ein. Hier ist dem katholischen Klerus ganz freier Spielraum gegönnt, sich in's Innerste der Familie einzudrängen, zu spioniren, zu wachen, ob die Eltern nicht etwa den Kindern jene Glaubenssätze lehren, denen sie selbst folgen; der Pfarrer hat das Recht, wenn er nur im Geringsten erweisen kann, daß die Eltern ihre Kinder in protestantischen Glaubenslehren unterrichten, der Obrigkeit die Anzeige darüber zu machen und zu veranlassen, daß sie aus dem Elternhause entfernt und zu katholischen Familien in die Kost gegeben würden; Fälle, welche sich leider oft ereignen.

Also dahin sind wir trotz Josef und der Toleranz im neunzehnten Jahrhundert gekommen, einem Jahrhunderte, welches sich das menschenfreundliche, das aufgeklärte nennt? — Nein, wahrlich nein! wir haben keine Toleranz und man schelte darum den Protestanten nicht unduldsam, wenn er seinem Kinde nur mit Widerstreben, leider oft nur durch dringende weltliche Gründe bewogen,

die Ehe mit einem Katholiken oder einer Katholikin gestattet. Ungarns Landtag, die freisinnigen, hochherzigen Magyaren, dem politischen, wie dem Glaubenszwange feind, rastlos fortschreitend auf der Bahn der Kultur, Aufklärung und Nationalgröße, haben die Interessen der Protestanten namentlich in Betreff der Reverse und der Kindererziehung in gemischten Ehen auf dem letzten Landtage vertreten, aber die weisen und menschenfreundlichen Beschlüsse erhielten die königliche Sanktion nicht und so mußte eine weitere Verfechtung derselben bis zum nächsten Landtage verschoben werden — in den übrigen Provinzen, welche keine repräsentative Verfassung haben, erhob sich bis jetzt keine Stimme zu Gunsten der noch immer unterdrückten Protestanten. Noch immer muß der Akatholike, welcher um eine öffentliche, eine Staatsanstellung einkommt, erst die, freilich nie abzuschlagende, aber doch immer demüthigende Dispensation in Betreff seiner Religion von der Landesstelle erwirken; noch immer arbeitet man auf alle Weise dahin, die Zahl der Protestanten zu verringern, noch immer erschwert man den Bau protestantischer Schulen und Bethäuser und der Geist wahrer, christlicher Duldung und Gleichstellung schwebt noch immer in Wolken gehüllt über diesen katholischen Wirren. —

Wir wollen hoffen, daß eine Zeit kommen, vielleicht bald kommen werde, wo man auch dem Protestanten gleiche Rechte mit den Katholiken einräumt, wo man zwischen christlichen Konfessionen keinen Unterschied mehr macht und Andersdenkende nicht mehr Irrgläubige nennt und sie bekehren will! Der Staat wird einsehen, daß es überall, nicht nur in Nordamerika's Freistaaten, möglich sei, die verschiedenartigsten Glaubensgenossen mit gleichen Rechten, ohne Störung der öffentlichen Ruhe, ohne Beeinträchtigung des Staatswohles, neben einander bestehen, leben, beten zu lassen; dann vielleicht wird auch für den Protestantismus in Oesterreich eine sonnenhelle Zeit kommen, und ihre Bethäuser werden sich in Dome verwandeln, in denen man Gott loben und den Regenten segnen wird, der das große Wort gesprochen: „es werde Licht! —“

„Unser Trost ist der, daß wir ein gut Gewissen haben und fleißigen uns guten Wandel zu führen bei Allen.“

1. Tim. 1—19.

„In Christo gilt weder Beschneidung noch Vorhaut etwas, sondern der Glaube, der durch die Liebe thätig ist.“ —

Gal. 5—6.

„Ich bin der Herr dein Gott, du sollst nicht andere Götter haben neben mir!“ —

1. Mos. 17.

Mißbräuche können oft Jahre lang, ja Jahrhunderte hindurch bestehen, ohne daß sich kräftige Stimmen gegen dieselben erheben, ohne daß sie abgeschafft werden, sei es mit Güte oder Gewalt; denn so ist der Mensch, „die Gewohnheit nennt er seine Amme!“ Aber ein Augenblick, eine oft unscheinbare Gelegenheit ist wieder hinreichend, um eine Opposition gegen dieselben hervorzurufen, ein Mann von Geist und Energie genügt, um Tausende unter sein Banner zu rufen, welche dann im ehernen Phalanx ankämpfen gegen das lange Bestandene, gegen das verknöcherte Uebel, eine kräftige Stimme reicht hin, um ein hunderttausendfaches Echo im Volke zu wecken. Wie lange schlief nicht Deutschland, bis Luther, ein einfacher aber gelehrter, seelenstarker Augustinermönch es wagte, allein wagte, was vor ihm kein Kaiser, kein König an der Spitze seiner Ritterschaft, seines Söldnerheeres gewagt hatte: das Banner für Deutschlands Unabhängigkeit vom römischen Stuhle zu erheben, die Fahne der Geistes- und Gewissensfreiheit zu schwingen? Eine wie lange Reihe von Jahren verging, bis ein Josef II. kam? —

Wie einst Tetzels Ablaßkram, die Habsucht des römischen Stuhles und der Hierarchie den ersten Impuls zur großen Reformation gaben, so war es auch in neuester Zeit Bischof Arnoldi von Trier, der durch die Ausstellung des heiligen Rockes eine kräftige Stimme im Volke hervorrief, welche ihm ungescheut zurief: „Wissen sie nicht, Bischof Arnoldi, und als Bischof müssen sie es wissen u. s. w.“ Ein Schrei des Jubels

begleitete Ronges Brief in allen Gauen Deutschlands. Man zitirte den „katholischen Priester" vor ein geistliches Gericht und exkommunizirte den Mann, welcher sich schon längst exkommunizirt, längst schon von der Hierarchie und dem Pabstthume losgesagt hatte! Man suchte Ronges früheres Leben auf alle Weise zu verunglimpfen, man streute persönlich nachtheilige Gerüchte aus, zu welchen freilich bis jetzt die Beweise fehlen, um den Mann zu verdächtigen, welcher kühn und muthig ausgesprochen, was Millionen längst gefühlt und gedacht hatten, Menschen aller Stände, welche ihm nun zujauchzen.

Ronges Lehre machte schnell und reißend in ganz Deutschland Fortschritte und überall bildeten sich Gemeinden aus der Mitte der bisher bestandenen römisch-katholischen; die täppischen Schmähschriften gegen ihn und seine Anhänger trugen am meisten dazu bei, zu zeigen, wie sehr er im Rechte war und ist. Bei dieser bereits begonnenen, neuen, einem tiefgefühlten Geistesbedürfniß entsprechenden Reformation ist kein Stillstehen, kein Rückschritt eingetreten, wie der Klerus prophezeihte; sie war keine vorübergehende Erscheinung, welche blos durch ihre Neuheit, ihre Kühnheit Aufsehen erregte, um eben so schnell wieder im bewegten Zeitenstrome unterzugehen, sie war keine Idee, welche als unpraktisch den Todeskeim schon von der Geburt an im Herzen trug.

Man hat Ronge vielfach mit Luther verglichen — eine alte Sünde der Deutschen, welche nie zwei Größen ohne Vergleichung neben einander stehen sehen können — man hat ihn den zweiten Luther genannt; aber bei all' unserer Achtung für ihn können wir nicht mit einstimmen.

Die Zeit von Ronges Auftreten ist eine ganz andere, als jene war, in welcher Luther auftrat; Ronges Ansicht, Ronges Lehre basirt sich so ganz auf die protestantische Konfession, wie sich die Luthers auf die heilige Schrift gründet; Luther wäre fünfhundert Jahre früher oder später doch immer Luther geworden; wer weiß aber, ob Johannes Ronge ohne Luther je den Deutschkatholizismus begründet hätte. Wir wollen ihm damit nicht zu nahe treten, wir wollen ihm dadurch kein Staubkörnchen von seinem Verdienste nehmen; aber jede Ueber=

treibung, jede Vergötterung schadet der guten Sache stets mehr, als sie ihr nützen. Johannes Ronge ist ein geistiger Schüler des großen Luther, er hat sich an dessen Schriften begeistert, er hat dessen Streben durch und durch begriffen, er hat einen tiefen Blick, und als katholischer Priester konnte er es — in die jetzigen geistlichen Angelegenheiten der Katholiken geworfen und vom Geiste getrieben eine Befreiung seiner Glaubensgenossen versucht; aber dennoch steht Luther hoch über ihm, gleichwie Jesus als Stifter der christlichen Religion hoch über Luther steht. Luther ist ein Name, der tief eingegraben im Herzen jedes Deutschen bleibt, gleichviel ob er Protestant oder Katholik sei; ihm verdankt Deutschland viel, mehr noch als die Reformation allein; ihm verdankt selbst der Katholizismus in seiner jetzigen Gestalt unendlich viel. Darum keine Vergleiche; warum soll ein Fixstern nicht am Firmamente schweben und leuchten können, ohne daß man zwischen ihm und der Sonne eine Parallele ziehe?! — —

Doch wir haben es hier weder mit einer Apologie Luthers, noch mit einer Vertheidigung Ronges zu thun; sondern blos zu zeigen, ob dessen Lehre auch in Oesterreich bei den jetzt bestehenden und in den früheren Abtheilungen besprochenen kirchlichen und politischen Verhältnissen Eingang und Anklang finden wird, ob sie Hoffnung hat, je in den Erbstaaten tolerirt zu werden, welche Mittel gegen eine Verbreitung derselben bereits ergriffen worden und endlich, in wie ferne sie auch hier als zeit- und gesinnungsgemäß erscheint.

Ronges erstes Auftreten gegen die Hierarchie und ihre Ablaßkrämerei war zwar ein energisches und sein Brief an den Bischof Arnoldi von Trier erregte ein allgemeines Aufsehen, fiel wie ein Erisapfel in alle Kreise der Gesellschaft und rief die verschiedenartigsten Discussionen hervor; aber der unbekannte, in Laurahütte lebende Exkapellan wurde Anfangs von der Hierarchie für ganz unbedeutend gehalten. Auch in Oesterreich beachtete man ihn nicht viel; man verbot zwar den Abdruck seines Briefes und die Ein-

führung von im Auslande gedruckten Exemplaren desselben, aber richtete im Ganzen kein besonderes Augenmerk auf ihn und seine Lehre. In den politischen Blättern wurde sogar die Citation und Exkommunikation Ronges mitgetheilt, man sprach über Czerski und Schneidemühl, wie man über die kirchlichen Wirren Spaniens und Irlands schreibt; aber später, als der Deutschkatholizismus in Deutschland immer festere Wurzeln faßte, immer mehr Ausbreitung, immer mehr Anhänger gewann, fand man es für räthlich, mit strengerem Rothstift gegen alle, auch der neuen Lehre feindlich gesinnten Journalartikel vorzugehen und am Ende sie ganz und gar zu streichen. Man suchte sich nun auf alle Weise Licht über die wahre Sachlage, über den Stand der Angelegenheiten zu verschaffen. Die Presse hatte sich in Deutschland gleich beim ersten Auftreten Ronges seiner Angelegenheit bemächtigt und Broschüre über Broschüre war erschienen, welche alle eben so viele katholische Widerlegungsschriften hervorriefen; der Eingang derselben nach Oesterreich, so wie ihr Verschleiß in den Buchhandlungen der Monarchie wurde von Seite der Polizei und Censurhofstelle, wie natürlich, verboten. Am meisten war das, dem Focus der neukatholischen Bestrebungen so nahe liegende Böhmen, wo noch viel protestantisches und hussitisches Element, wenn auch unter Moder und Asche, fortlebt, von einer Ansteckung bedroht; weniger zu fürchten blieb für die übrigen Provinzen, wo entweder der Katholizismus zu fest gewurzelt ist oder wo das Volk keinen Sinn für Neuerungen hat, oder wo endlich, ohne Emissäre, ohne Prediger und Apostel der neuen Lehre, an eine Verbreitung derselben gar nicht zu denken ist. Vor allem war es die böhmisch-sächsische Gränze, wo sich unter der deutschen Bevölkerung schon seit einer Reihe von Jahren eine bedeutende Hinneigung zum Protestantismus gezeigt hatte, die sich durch Bildung von Bibelgesellschaften und lauen Besuch der katholischen Kirchen beurkundete, welche die Aufsicht der Behörde in Anspruch nahm; wirklich fielen auch dort einzelne Fälle vor, welche aber durch strenges Einschreiten der Behörden gegen die Apostel der neuen Lehre ein schnelles und tragisches Ende nahmen. Es erschien ein Kreisschreiben, welches zwar nicht veröffentlicht, wohl aber den Ortsobrigkeiten, Kreisämtern

und Ortsvorstehern zur genauen Befolgung und Darnachachtung mitgetheilt wurde und das jedem Versuch, durch Schrift und Wort einen Abfall vom Katholizismus herbeizuführen, als Verbrechen der Religionsstörung mit den in dem Kriminalgesetzbuche darauf gesetzten Strafen bedrohte.

Aber von der gefürchteten Verbreitung der Rong'schen Lehre ist bis jetzt außer den erwähnten Fällen nichts vorgekommen. Das Volk ist zu wenig aufgeklärt, um jene würdigen zu können; der gebildete Katholik ist zu klug, um seine weltliche Existenz, seine Freiheit für die Verbreitung einer Lehre aufs Spiel zu setzen, in welcher er blos einen, in etwas geänderten Protestantismus sieht. Es sind in den Erbstaaten die Uebertritte aus dem Katholizismus selbst zu jenem äußerst gering; um wie viel weniger daher die zu einer neuen, nicht tolerirten, strengverpönten denkbar. Vor der Hand und in so lange nicht mächtige Gemeinden in Deutschland erstehen, in so lange nicht, so zu sagen, das ganze römisch-katholische Deutschland neukatholisch wird, ist an ein Bannerergreifen dieser Lehre in Oesterreich weder von Seite der Regierung, noch von Seite Einzelner oder ganzer Gemeinden zu denken, welche sich, im Falle fortschreitender Aufklärung, des Bedürfnisses einer reineren Lehre, unbedingt eher in die Arme des Protestantismus werfen würden.

Ist es nun denkbar, daß die Regierung einer neuen Lehre, welche schon des Namens willen, weit mehr Eingang unter den Katholiken finden würde, als der Protestantismus, Duldung und Glaubensfreiheit in ihrem Lande geben werde, einer Lehre, welche die Grundsätze der Kirche und das Pabstthum angreift? Und würde nach langen Kämpfen die deutschkatholische Lehre auch in die Zahl der Geduldeten aufgenommen, was hätte sie doch am Ende gewonnen? Beschränkungen in der Ausübung ihrer Religionsübungen, in Betreff des Uebertrittes zu ihr und der Ehen; alles noch weit härter, als dies jetzt bei den Protestanten stattfindet.

Die Regierung hängt in Allem noch zu fest am konservativen Prinzipe, am Status quo, um gerade in der Religion zuerst eine Ausnahme zu machen; sie wird eher in allen andern Beziehungen dem unbedingtesten Fortschritte huldigen, als in dieser;

denn sie betrachtet den Katholizismus als die sicherste Stütze der Monarchie. Ronges Lehre hat daher von ihr keine Duldung, kein Zugeständniß zu erwarten, sie wird alle Mittel ergreifen, um derselben den Eingang zu versperren, jede Hinneigung zu ihr im Keime zu ersticken.

Für diese Lehre ist aber auch das Volk weder in der einen Provinz, noch in der andern reif genug; die Stufe der Kultur, auf welcher es steht, ist noch zu tief, daß daran vor Jahrzehenden nicht zu denken ist. Und doch müßte jede Reaktion in kirchlicher Hinsicht vom Volke, von der großen Masse ausgehen; denn die bessern Klassen der Gesellschaft in Oesterreich sind weder für eine politische, noch eine kirchliche Revolution und leiden lieber unter den bestehenden Mängeln, als daß sie etwas wagen.

Der Katholizismus ist zwar die herrschende Religion in allen Provinzen, diejenige, welche die meisten Bekenner zählt; aber auch keine andere Konfession zählt so viele Indifferentisten, als er. Man kann fast die Hälfte seiner Bekenner als solche annehmen, welche die Mängel desselben recht gut einsehen, sich über alle kirchlichen Formen hinwegsetzen, über Heiligenverehrung und Ohrenbeichte gerade so und vielleicht noch schlimmer denken, als die Protestanten und Deutschkatholiken, welche sich, so zu sagen, eine ganz eigenthümliche Religion gebildet haben; aber dennoch fällt es kaum den hundertausendsten Theil von ihnen ein, zu einer andern Konfession überzutreten, welche ihrer Denkungsart, ihrer Gesinnungsweise mehr entspricht. Eben der Indifferentismus in ihrer Religion hat sie zu einem solchen gegen alle andern gebracht; sie sind Katholiken durch die Geburt und bleiben es fort, wenn sie auch protestantisch denken. Wir können es ihnen bei dem jetzt allgemeinen materiellen Streben nicht verdenken, wo ein Uebertritt stets ein nachtheiliges Licht nicht nur auf den Uebertretenden, sondern auch auf dessen Familie und Anverwandte wirft; anders ist es in Deutschland, wo man in dieser Hinsicht weit freier und aufgeklärter denkt und die Regierungen in dieser Beziehung viel iberaler sind.

Es ist freilich wahr, daß Niemand bei Luthers erstem Auftreten vorher bestimmen konnte, wie weit seine Lehre um sich

greifen würde; aber es waren auch damals ganz andere politische Verhältnisse und nicht nur das Volk, sondern auch die Fürsten seufzten schwer unter dem Joche Roms, ergriffen daher mit Freuden die Gelegenheit, sich von ihrem kirchlichen Zwingherrn loszusagen und durch Einführung, durch Duldung des Protestantismus bei ihren Unterthanen sich wackere Mannen zum Kampfe gegen das Pabstthum zu sammeln, wenn es je daran denken, wenn es ihm je darnach gelüsten sollte, seine geistliche Oberherrschaft wieder geltend machen zu wollen. Jetzt ist die Macht der Päbste für die Fürsten unschädlich geworden. Der Pabst hat recht gut einsehen gelernt — nahm ihn ja doch Napoleon in die Schule — daß seine Bannstrahlen, auf Fürsten geschleudert, nur mehr Theaterblitze sind, vor denen sich Niemand fürchtet, daß kein Volk für ihn aufstehen würde, wenn es je einer der Großmächte einfiele, ihm den biblischen Satz: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt!" praktisch zu erläutern, daß es keiner Nation einfiele zu protestiren, wenn sich ihr weltliches Oberhaupt auch in kirchlichen Angelegenheiten zu einem solchen absoluten machen würde. Darum noch ein Mal, Oesterreichs Regierung wird vor der Hand rastlos und unerschütterlich einer Einführung des Deutschkatholizismus in ihren Provinzen entgegen arbeiten, einzelne Beispiele von Uebertritt zu demselben strenge nach den bestehenden Gesetzen bestrafen und alle Triebfedern in Bewegung setzen, Ronges Lehre von seinen Unterthanen fern zu halten. Erst bedeutende Siege in Deutschland, fast nur eine wunderähnliche Verbreitung in Oesterreich, ein massenweises Uebertreten seiner katholischen Unterthanen könnte es zu einer Duldung bringen, wie sie der Protestantismus genießt, aber nie mehr; doch daran ist vor der Hand nicht zu denken. —

Wenn aber Oesterreich Alles anwendet, um der neuen Lehre jeden Zugang abzuschneiden, so wacht es auch wieder mit Strenge über seinen Klerus und dessen Vorstände, daß sie sich kein dementi geben, wie Bischof Arnoldi von Trier; sie würde unter keiner Bedingung eine neue, mit Wallfahrten verbundene Ausstellung von Reliquien erlauben, woran doch auch Oesterreich keinen Mangel hat. Weder die Landesstelle, noch die Polizei würden zu solchen kirchlichen Schauspielen ihre Bewilligung

geben. Schon einige Male hat es der Klerus versucht, irgend ein Marienbild in den Ruf der Wunderthätigkeit zu bringen und dadurch fromme Gläubige zu Wallfahrten und Opfergaben zu bewegen; doch stets legten sich Polizei und Landesstelle in's Mittel.

Man liebt solche öffentliche religiöse Schauspiele, welche so leicht zu Tumulten Anlaß geben in Oesterreich nicht, daher erlaubte man auch keine Prozession nach Trier, kein Verkündigen der heiligen Rockausstellung und die dabei vorgekommenen Wunder von den Kanzeln; wenn man auch strenge darauf sieht, daß die bereits bestehenden und bewilligten Wallfahrten nicht gestört und lächerlich gemacht werden. Aber darum glaube man ja nicht, daß wir in Oesterreich nicht genug Wallfahrtsorte, nicht hinlänglich wunderthätige Bilder und Reliquien hätten; daran, wie an Prozessionen, ist kein Mangel. Wir haben solche heiligen Bilder von allen Sorten; und Wallfahrtsorte aufzuweisen, welche schon Anno 550 als solche bekannt waren. Die meisten derselben sind blos den Einwohnern der betreffenden Provinz oder des Kreises, in denen sie liegen bekannt und von den Landeseinwohnern besucht; viele aber, wie z. B. Maria Zell in Steyermark, Maria Schloßberg in Ungarn sind in der ganzen Monarchie berühmt und zu gewissen Zeiten finden sich dort Prozessionen aus allen, auch den entferntesten Theilen derselben ein. Bei solchen dürfen auch in den Kirchen der Städte, Märkte und Dörfer gedruckte Kundmachungen angeschlagen werden, um die frommen Gläubigen aufzufordern an den Prozessionen Theil zu nehmen und ihnen den Tag des Auszuges, wie der Zurückkunft anzuzeigen, die Prediger dürfen ihn von der Kanzel verkünden und die Klerisei die Ausziehenden, wie Zurückkommenden feierlichst mit Glockengeläute und allerlei kirchlichen Ceremonien begleiten und empfangen.

Josef II. verbot zwar unterm 9. Juli 1789 die Wallfahrten zu Bildern und Kirchen unter Vortragen von Fahnen, Begleitung von Musik und Vorbetern, ganz so, wie er unterm 28. April 1784 bereits das Bekleiden der Bildsäulen, die Beleuchtung und das Küssegeben abgestellt hatte; jedoch später wurden sie wieder erlaubt und bestehen bis jetzt, obgleich sich die Zahl der an solchen

Prozessionen Theilnehmenden, von Jahr zu Jahr verringert und diese nur dem Landvolke oder der untersten Klasse angehören.

Alle jene Bilder, Reliquien oder Statuen, zu welchen derlei Prozessionen veranstaltet werden, stehen in dem Geruche der Wunderthätigkeit, obgleich sich seit Jahren und Jahren keine Wunder dort ereigneten. Die Polizei verhütet jeden Unfug und verdient in dieser Beziehung alles Lob. Die österreichischen Prozessionen werden daher nie zu öffentlichen Skandalen Anlaß geben, sie sind mehr fromme, tradizionell vererbte Gebräuche.

Da wir glauben, daß dies unsern Lesern sowohl in historischer, wie in kirchlicher Beziehung nicht uninteressant sein dürfte, wollen wir hier sämmtliche Wallfahrtsorte der Monarchie mit Angabe des Jahres ihres Ursprungs oder ihrer Stiftung anführen; interessante Aufschlüsse über den Gründungsakt, die Ursache der Berühmtheit und die frommen Legenden jedes einzelnen Gnadenortes theilt der verdienstvolle vaterländische Schriftsteller Kaltenbäk in seinem Volkskalender Austria 1845 mit.

Die Wallfahrtsorte der Monarchie chronologisch geordnet sind:

St. Valentin am Fuße des Freiberges in Tirol Anno 550.

Maria Lanzendorf nächst Wien 791 — 1191.

Maria Sal in Kärnthen 990.

Sct. Georgenberg in Tirol 992.

Sct. Wolfgang am Obersee in Oesterreich ob d. Enns 994—1052.

Pupping in Oesterreich ob der Enns 994 — 1052.

Die Sct. Colomannskapelle zu Stockerau in Oesterreich unter der Enns 1015.

Weitzberg in Steiermark 1047 — 1065.

Turas in Mähren 1050.

Gmain im Herzogthum Salzburg 1076.

Priwitz in Ungarn 1081.

Die Einsiedelei Sct. Remodius in Tirol 1135.

Maria-Zell in Oesterreich oder Klein-Mariazell 1136.

Die Marienkapelle in der Vorstadt Müllen zu Salzburg 1147 — 1164.

Gynd bei Siklós in Ungarn 1148.

Maria Zell in Steiermark 1157.

Straßengel in Steiermark 1157.

Altbunzlau in Böhmen 1160.

Mariabrunn zu Spital am Semering in Steiermark 1160.

Botzen in Tirol 1187.

Marienberg bei Leutschau in Ungarn 1200.

Das hölzerne Kruzifix im Kollegiatstifte zu Innichen in Tirol 1200.

Forchtenau in Ungarn 1201.

Haindorf in Böhmen 1200 — 1250.

Annaberg in Oesterreich unter der Enns 1217 — 1327.

Neustift, auch Maria in Neustift, in Steiermark 1230.

Wranau in Mähren 1240.

Znyo = Várallya in Ungarn 1253.

Gojau (Kagow) in Böhmen 1255.

Michelstätten oder Frauenthal in Krain 1257 — 1297.

Sct. Annakapelle zu Hohenfurt in Böhmen 1259.

Landeck in Tirol — die Jungfrau im finstern Walde 1265.

Mariathal in Tirol 1267.

Kaltenbrunn in Tirol 1290.

Röjt in Ungarn 1290.

Unsere liebe Frau im Walde (Senale) in Tirol 1300.

Mariatrost in Steiermark 1300.

Weißkirch in Schlesien 1300.

Die Kapelle zu den heiligen vierzehn Nothhelfern im Dorfe Heiligen des pilsner Kreises in Böhmen 1300 — 1325.

Schnals in Tirol 1303.

Die Kapelle des heiligen Blutes in Korneuburg 1305.

Fernitz südlich von Grätz in Steiermark 1313.

Eben in Tirol 1313.

Greis in Tirol 1321.

Maria Thal bei Preßburg in Ungarn 1330.

Die Liebfrauenkirche zu Serfaus in Tirol 1332.

Aufkirchen in Tirol 1340.

Terszat in Kroatien 1362.

Packa (Pingau) in Steiermark 1373.

Maria Kulm in Böhmen 1383.
Seefeld in Tirol 1384.
Oschli in Ungarn 1390.
Sonntagberg in Oesterreich unter der Enns 1400.
Wilten in Tirol 1400.
Adelwang in Oesterreich ob der Enns 1400.
Maria Kulm oder Frauenberg in Obersteier 1404.
Sct. Thomas bei Zwetl in Oesterreich unter der Enns 1405.
Waldrast in Tirol 1407.
Das Gnadenbild Maria in dem ehemaligen Dominikaner-kloster zu Budweis in Böhmen 1418.
Sct. Leonhart zu Judendorf, Filialkirche von Tamsweg im Herzogthum Salzburg 1421.
Lankowitz in Steiermark 1437.
Maria Schein in Böhmen 1443.
Straschin in Böhmen 1443.
Sct. Corona, gewöhnlich zum heiligen Brunnen genannt in Oesterreich unter der Enns 1444.
Die Kirche der heiligen Jungfrau am Schauersberge in Oesterreich ob der Enns 1446.
Die Frauenkirche im Soler Alt-Gebirge in Ungarn 1448.
Raffings in Oesterreich unter der Enns 1454.
Schönbach ditto ditto. 1457.
Ohlsdorf in Oesterreich ob der Enns 1460.
Straßgang in Steiermark 1461.
Bärnek in Steiermark 1461.
Judenstein in Tirol 1462.
Das Marienbild in der Kirche des heiligen Vigilius zu Trient in Tirol 1465 — 1476.
Mariabrunn nächst Wien 1490.
Mariabuch in Steiermark 1492.
Die Frauenkapelle zu der Sct. Nikolauskapelle zu Hall in Tirol 1493 — 1495.
Der Marienberg zu Neutra in Ungarn 1495.
Rehkogel in Steiermark 1497.
Maria am Anger bei Enns in Oesterreich ob der Enns 1500

Heiligenberg in Oesterreich ob der Enns 1500.
Unsere liebe Frau zu Haselbach in Krain 1500.
Sct. Johann unter dem Felsen in Böhmen 1500.
Die heilige Stätte in Oesterreich unter der Enns 1504.
Maria Scharten in Oesterreich ob der Enns 1506.
Maria Luggau in Kärnthen 1513.
Chlum, am Berge Tabor in Böhmen 1525.
Romete in Kroatien 1525.
Maria Hintzing nächst Wien 1529.
Sct. Ulrich in Oesterreich unter der Enns 1530.
Embach im Herzogthume Salzburg 1530.
Der Monte santo bei Görz 1539 — 1544.
Bistricz in Kroatien 1545.
Bruck im Herzogthume Salzburg 1555.
Das Gnadenbild der heiligen Jungfrau bei den Kapuzinern auf den Hradschin in Prag 1560 — 1600.
Weissenstein im deutschen Südtirol 1561.
Maria Schloßberg und Sassin in Ungarn 1564.
Czik Somlyó in Siebenbürgen 1567.
Die Lorettokirche nächst Hall in Wien 1590.
Die Frauenkirche auf dem Dürrenberge bei Hallein im Herzogthume Salzburg 1594.
Tuchow in Galizien 1597.
Tschenegls in Tirol 15**
Mariahülfkirche bei Lana in Tirol.
Das Marienbild im Minoritenkloster zu Riva in Tirol 1602.
Weißwasser in Schlesien 1602.
Maria von Grünberg bei den Franziskanern zu Wien 1603.
Langeck in Oesterreich unter der Enns 1605.
Maria Schutz am Bründel in Oesterreich ob der Enns 1607.
Die Sixt-Kapelle bei Wald im Oberpinzgau 1608.
Das Marienbild in der Kapuzinerkirche zu Laibach 1608.
Mariahülf bei den Minoriten zu Grätz 1611.
Gutwasser oder Sct. Günther in Böhmen 1618.
Sct. Blasiuskapelle in Luschitz in Böhmen 1618.
Neumarkt (Egna) in Südtirol 1620.

Die Frauenkapelle auf der Galwiese nächst Innsbruck in Tirol 1622 — 1650.

Sava in Krain 1624.

Eisenstadt in Ungarn 1625.

Nikolsburg in Mähren 1625.

Hajek in Böhmen 1625.

Das Frauenbild in der Elendkapelle zu Wiener-Neustadt 1625.

Nazareth in Steiermark 1628.

Die Waldkapelle am Kirchberg bei Stuhlfelden im Herzogthume Salzburg 1630.

Buchlau in Mähren 1630.

Wodnjar in Böhmen 1630 — 1650.

Das Madonnenbild im ehemaligen Karmeliterkloster zu Trient in Tirol 1630.

Laufen in Oesterreich ob der Enns 1631.

Der heilige Berg bei Ollmütz in Mähren 1632.

Der heilige Berg in Böhmen 1632.

Mariataferl in Oesterreich unter der Enns 1633.

Siebenlinden in Oesterreich unter der Enns 1634.

Unsere Frau in Stadtberg (Naterskegora) in Krain 1634.

Dornau, insgemein zum leidenden Heilande auf der Dornau genannt, in Oesterreich unter der Enns 1637.

Mariahülf zu Pottendorf in Oesterreich unter der Enns 1638.

Das Mariabründel in dem ehemaligen Kapuzinerkloster zwischen Krems und Stein 1638.

Mariahülf auf dem Köhlerberge bei Freudenthal in Schlesien 1640 — 1652.

Mariahülf in Kärnthen 1640.

Draulah bei Laibach 1644.

Neu-Paka in Böhmen 1647.

Das Salvatorbild zu Chrudim in Böhmen 1648.

Mons Padua bei Kaiserfeld in Krain 1650.

Bei unserer lieben Frau zur Ehrengrube 1650.

Holbruck in Tirol 1650.

Unsere liebe Frau zu Dobrova in Krain 1650.

Unsere liebe Frau auf dem heiligen Berge in Krain 1650.

Von den in der österreichischen Monarchie bestehenden Wallfahrtsorten kommen daher gerade auf jene Provinzen, welche an Flächenraum die kleinsten sind, die meisten; und zwar:

I.	Tirol mit	28	Wallfahrtsorten.
II.	Oesterreich unter der Enns	23	ditto.
III.	Oesterreich ob der Enns	18	ditto.
IV.	Böhmen	18	ditto.
V.	Steiermark	16	ditto.
VI.	Kärnthen und Krain . .	13	ditto.
VII.	Mähren und Schlesien . .	8	ditto.
VIII.	Kroatien	3	ditto.
IX.	Siebenbürgen	1	ditto.
X.	Gallizien	1	ditto. und Italien

hat gar keinen (?).

Was die Mittel betrifft, durch welche Oesterreich das Deutschkatholikenthum von seinen Provinzen ferne halten und einzelne Proselyten oder Proselytenmacher unschädlich machen wird, so liegen sie eben sowohl im Gesetzbuche selbst, als in dem obzitirten Kreisschreiben deutlich ausgesprochen. Jede Bemühung den Deutschkatholizismus in Oesterreich einzuführen, wird schon durch die §§. unsers Kriminal-Kodex zu einem Verbrechen der Religionsstörung oder wenigstens zu einem Versuche es zu verüben gestempelt und strenge bestraft; die Regierung wird gegen Einzelne mit unabsichtiger Strenge verfahren und dadurch Andere abschrecken, als Lehrer oder Vorbilder aufzutreten und wo sie Anfangs nicht die ganze Strenge des Gesetzes in Anwendung bringen will, Vorwände genug finden den Proselytenmacher in sicherer Verwahrung zu halten, oder wenigstens unschädlich zu machen.

Unter solchen Umständen vergeht wohl jedem Vernünftigen die Lust, als Bekehrer oder Missionär aufzutreten; um so mehr, als wir ja noch immer Gedankenfreiheit haben und der Glaube eines Menschen, so lange er sich nicht in Worten oder Handlungen manifestirt, keiner Kontrole, keiner Verantwortung unterliegt. Einer kommenden Zeit ist es vielleicht vorbehalten, denselben, wenn der Deutschkatholizismus bis dahin noch besteht und nicht etwa in dem Protestantismus untergeht, in Oesterreich einzuführen; für jetzt

könnten wir jedem Bekehrer an den schwarz und gelben Grenzschranken Dantes Worte zurufen: Ihr, die Ihr hier eintretet, laßt alle Hoffnung draußen! —

Es bleibt uns jetzt noch zu zeigen, ob eine Reformation des Katholizismus auch für Oesterreich ein Bedürfniß und ob sie auch bei uns eine zeitgemäße und zweckmäßige wäre? —

Diese Frage können wir unbedingt mit einem aufrichtigen „Ja" beantworten und glauben dadurch nur die Meinung des größten Theils unserer katholischen Mitbrüder ausgesprochen zu haben. Wir wollen hier von den Mönchs- und Nonnenklöstern, über welche wir bereits gesprochen, abstrahiren und nur die fühlbarsten Mißstände des Katholizismus in seiner jetzt bestehenden Form hervorheben. Diese sind:

I. Der bisherige lateinische Kultus.
II. Die Wallfahrten.
III. Die Ohrenbeichte.
IV. Das Cölibat der Geistlichkeit.

I.

Der Stifter unserer wirklich göttlichen Religion hinterließ eben so wenig als seine Schüler Bestimmungen über einen Kultus; er lehrte und ging seinen Anhängern durch sein Beispiel voran. Nirgends in der heiligen Schrift finden wir Nachrichten, daß Jesus gottesdienstliche Handlungen vorgenommen oder angeordnet habe, mit Ausnahme der Taufe, welcher er sich selbst im Jordansflusse unterzog und des Abendmahles, das er seinen Jüngern zur Erinnerung an ihn und zum Zeichen brüderlicher Liebe und Eintracht zu feiern anbefahl.

Erst eine spätere Zeit schuf den Kultus und bildete ihn halb aus heidnischen, halb aus levitischen Kirchenfeierlichkeiten wie denn auch bis jetzt noch die Bischofsmützen, Vespermäntel u. d. gl. die unverkennbaren Spuren jüdischer Abstammung an sich tragen. Der Süden, wo das Volk gedankenloser und leichter für sinnliche Eindrücke empfänglich ist, wo es sich durch Pomp bestechen und einschüchtern läßt, war der Einführung des katholischen Kul-

tus günstig, welcher von dort, zugleich mit der Verbreitung des Christenthums nach dem Norden kam und sich bis auf die neueste Zeit in fast unveränderter Gestalt erhalten hat. Die lateinische Sprache wurde zur Sprache des Kultus erhoben, weil sie in jener Zeit die herrschende war, jene Sprache, welche an der Tiber, wie in Germanien, hier wenigstens von Einzelnen, verstanden wurde; sie blieb es auch später, weil sie der Kitt war, welcher die Hierarchie aller Länder unter einander und gemeinsam mit Rom verband. Konnte doch auf diese Weise der gallische, germanische Priester seine römischen Kollegen verstehen, mit ihnen über Dogmen streiten oder gremialiter in den Kirchenversammlungen Beschlüsse fassen! Als später die lateinische Sprache die der Gelehrten wurde, wollte der Klerus noch weniger von ihr lassen und als Josef II. erst das barbarische Küchenlatein aus den Staatsgeschäften und der Verhandlungen der Stellen verbannte, die deutsche Sprache in die ihr gebührenden Rechte einsetzend, durfte er es nicht wagen an das Latein der Geistlichkeit und den katholischen Kultus überhaupt zu tasten.

So ist es denn bis zur Neuzeit beim alten Schlendrian geblieben und keine Stimme erhob sich im Volke, der Klerisei zuzurufen, daß es endlich an der Zeit wäre, den Gottesdienst in der allverständlichen, in der Landessprache zu halten, da er ja doch zur Belehrung und Erbauung Aller bestimmt sei. Aber eben dieser blos durch seine Formen, nicht durch seine Worte auf das Volk einwirkende Kultus brachte im Laufe der Jahrhunderte einen Indifferentismus, welcher von oben herab in's Volk gedrungen ist. Die Messe beschäftigt die Aufmerksamkeit der Menge, aber auch nur so lange, als sie für dieselbe neu ist; die Neugierde stumpft sich ab und Zerstreuung, Gedankenlosigkeit, Langeweile treten an ihre Stelle. Der gemeine Mann, dessen Denkvermögen nicht besonders geschärft ist, der sich überhaupt nie daran gewöhnt hat Gedanken nachzuhängen, wird Anfangs des Gottesdienstes seine Paternoster und Ave Maria's, vielleicht auch einige Gebete, welche ihm aus der Schule her noch im Gedächtnisse geblieben sind, so mechanisch herplappern, wie er dem Pfarrer die Robot leistet; aber bald zerstreut ihn die Musik, der Lichterglanz der

reiche, goldbrokatne Anzug des Geistlichen zieht seine Blicke auf sich, und die gottesdienstliche Handlung wird für ihn zu einem Schauspiele, bei welchem er nicht selten einen derben Kritiker über Anzug und Haltung des Fungirenden abgiebt. Da ist denn natürlich an eine Volksbelehrung mit Ausnahme der Sonntagspredigten nicht zu denken, der gemeine Mann kömmt bald in den Wahn, daß es genug sei die Messe zu hören und daß der Geistliche ja für ihn bete; rechnet man dazu noch das Untereinandersein der verschiedenen Geschlechter, das beständige Umhersehen, Ab- und Zugehen, die rauschende, zuweilen an das obernhafte grenzende Musik, alle die Umzüge, Prozessionen mit Fahnen, Bilder und Militärbegleitung, so wird man leicht einsehen, daß bei einem katholischen Gottesdienst eine wahre Andacht mit gesammelten Sinnen und ruhigem Gemüthe sehr schwer sei. Den gemeinen Mann treibt das Kirchengebot, welches ihm den sonntäglichen Besuch der Messe zur Gewissenspflicht macht und die Furcht, in der Ohrenbeichte von seinem geistlichen Hirten für die Unterlassung derselben ausgescholten zu werden, in die Kirche; der Gebildete, welchen dieser Formendienst anekelt und der sich längst über die kleinen religiösen Skrupeln hinausgesetzt hat, besucht sie fast nie.

Würde nicht durch Einführung der Landessprache bei demselben das leere, gedankenlose Formenwesen ächter Andacht weichen müssen? Man sondere auch in katholischen Kirchen die Frauen von den Männern und weise die Betenden in Kirchenbänke, da es dazu ja in den großen katholischen Kirchen nicht an Raum gebricht; halte den Mittelgang von Gaffern und bloßen spazierengehenden Kirchenbesuchern frei und sperre die Thüre des Gotteshauses nach beendigtem Gottesdienste. Man könnte ja, wenn man schon die Messe in deutscher Sprache beibehalten wollte, dies in Kirchen, wo mehrere Geistliche vorhanden sind, zu verschiedenen Stunden thun und eben so gut auch zu bestimmten Stunden ordentliche Abendandachten halten; wozu soll aber dies Messelesen von drei, oft mehreren Geistlichen an verschiedenen Altären zugleich, von denen der Eine beim Evangelium, der Andere beim Credo, der Dritte bei der Wandlung ist, während dem am Haupt-

altare noch ein Hochamt gehalten wird? Soll dies vielleicht die Andacht befördern? —

Wie sehr ein vernünftiger Gottesdienst in der Landessprache den Wünschen der gebildeten Katholiken zusagt, dies sehen wir, weil so viele von ihnen, welche oft im Uebrigen äußerst bigott sind, protestantische Bethäuser besuchen und sich dort geistig heimisch, wahrhaft erbaut fühlen. Was wir über katholische Predigten gesagt haben, müssen wir hier wiederholen; man halte sie volksthümlicher, praktischer und bei den Mitteln, welche dem katholischen Klerus zu Gebote stehen, bei der großen Menge desselben, häufiger.

Der Indifferentismus gegen Religion und religiöse Handlungen hat bereits tiefe Wurzel gefaßt; dadurch aber geht auch die wahre und ächte Religiosität verloren und aus der Gleichgültigkeit entspringt Unglaube und dadurch Sittenlosigkeit. Es ist ein großer Unterschied zwischen Aufklärung und Atheismus, zwischen vernünftigen Religionsansichten und Irreligiosität; aber eben die eingerissene Geichgültigkeit gegen die Religion, die vornehmthuende Verachtung aller Gebräuche und Gebete, schwächen die Moralität immer mehr, lockern alle Familienbande und fressen am Ende unheilbare Krebsschäden in die Staatsgesellschaft, in die bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse.

Nicht nur der Staat, sondern auch der Klerus sollte endlich anfangen einzusehen, daß eine kirchliche Reformation nothwendig ist und der Feind den Katholizismus nicht von Außen, sondern von Innen heraus bedrohe; es sollte etwas gethan werden, um einen neuen, zweckmäßigen Kultus an die Stelle des veralterten, auf bloße Formen berechneten, geistlosen zu setzen! —

Mit dem Zwange, welchen man der Schuljugend, selbst der bereits reiferen, studirenden anthut, indem man sie täglich in die Messe führt, sie durch Jahrelangen Religionsunterricht ermüdet, zur Ohrenbeichte anhält und am Ende als Männer, als Jungfrauen, welche in den Ehestand treten wollen noch katechisirt, ist nichts zur Belebung des Glaubens und zur Beförderung wahrer Religiosität gethan; im Gegentheile dienen solche Mittel nur dazu, kirchliche Formalitäten und den Kirchenbesuch selbst lästig zu

machen. Jeder, der in Oesterreich studirt hat, wird sich erinnern, wie lästig ihm dieser offiziöse Kirchenbesuch gewesen, welche Ausflüchte er erdacht hat, um sich nur einmal davon loszuschrauben und wie er nach beendigten Studien eine wahre Abneigung gegen das Kirchengehen empfunden; es ist nichts natürlicher, als das, denn nichts kann uns eine Beschäftigung, selbst die geistreichste, verhaßter machen, als fortwährender Zwang.

Ueberhaupt sollte man den Religionsunterricht in den Schulen nicht so handwerksmäßig, so maschienenartig und geistlos betreiben und ihn in den höhern Studien ganz aufheben; man führe dagegen für sämmtliche Jugend beiderlei Geschlechtes in gewissen, festgesetzten Jahren, einen gründlichen, zweckmäßigen Religionsunterricht mit einer Prüfung ein, welche die religiöse Bildung vollendet. Auch ein zu Viel kann schaden! —

Nur auf diese Weise kann der Indifferentismus im Katholizismus gehoben und wahre Religiosität verbreitet werden; ein Vergleich in dieser Hinsicht zwischen Katholiken und Protestanten wird und muß leider bis jetzt immer zum Vortheile der Letzteren ausfallen. —

II.

Die Wunder, Reliquien und Heiligenverehrungen waren es von jeher, welche der Protestantismus dem Katholizismus zum Vorwurfe machte; sie sind es auch, worüber der aufgeklärte, gebildete Katholik selbst die Achseln zuckt.

Wir können weder den Protestanten noch den gebildeten Katholiken Unrecht geben, wenn sie diese, an Abgötterei gränzende Heiligenverehrung bespötteln und verdammen; denn das Volk, welches keinen so subtilen Unterschied zwischen Verehrung und Anbetung machen kann, wie selber in den gelehrten katholischen Schutz- und Vertheidigungsschriften aufgestellt wird, betet sie wirklich an. Diese Anbetung übertragen nun die Meisten auch auf die Bildnisse und sogenannten Reliquien derselben, welche theils auf den Altären der Kirchen, theils auch in besondern Wallfahrtskirchen oder Kapellen ausgestellt sind. Unter diesen Reliquien versteht

man jene Dinge, welche auf irgend eine Weise Personen von ausgezeichneter Heiligkeit angehört haben, und von ihnen hinterlassen worden sind, z. B. die Leichname von Märtyrern oder Reste derselben, solche Gegenstände, welche den Heiligen bei ihren Lebenszeiten in irgend einer Rücksicht zum Gebrauche gedient haben und in so ferne das Andenken an sie erhalten.*) Alle diese sind auch mehr oder weniger wunderwirkend und der gemeine Mann schwört dabei in verba magistri.

Wenn auch diese Anbetung keinen unmittelbaren Einfluß auf Volksgesittung und Gesinnung hat, so hat sie doch einen mittelbaren, den nämlich, Aberglaube zu verbreiten und dem gemeinen Manne mährchenhafte Legenden für reine Wahrheit zu lehren. Es ist unser Zweck nicht, hier eine theologisch-kritische Abhandlung über diesen Punkt zu schreiben; daher können wir uns auch nicht bei Abwägung des pro oder contra aufhalten; aber einen traurigen Eindruck muß es immer auf jeden Vernünftigen und Gebildeten machen, wenn man hört, daß vor zwei oder drei Jahren noch in Prag ein förmlicher Aufstand stattfand, weil man ein altes Johannesbild, welches in der Nische eines Hauses stand, beim Umbau desselben wegnehmen wollte.

Wahrlich die Feierlichkeiten bei heiligen Bildern und Reliquien grenzen oft an den heidnischen Kultus und sind Grundsätze des Polytheismen in anderer Form; aber ihre mittelbare Schädlichkeit zeigt sich am meisten in den vielen Festtagen, den Prozessionen und Wallfahrten.

„Sechs Tage sollst du arbeiten und am siebenten ruhen!“ soll Gott zu Moses gesprochen haben und wir finden es billig und vernünftig zugleich; aber mit der Zeit kam eine Unzahl von Festtagen hinzu, welche den Klassen der Staatsgesellschaft, die von ihrer Hände Arbeit leben müssen, nur Nachtheil und Schaden brachten. Josef II. hat sie sehr beschränkt und viele derselben abgeschafft; aber dessen ohngeachtet finden sich ihrer noch mehr als genug im katholischen Kalender. Wozu? —

Wir finden es billig, daß es noch gewisse Festtage außer

*) De 55. Reliquiarum cultu u. s. w. 1724.

den Sonntagen gäbe, an welchen das materielle Treiben rastet, Tage zur Erinnerung an hohe feierliche Begebenheiten, wie z. B. Ostern und Weihnachten; aber was soll ein Festtag des heiligen Nepomuk, der heiligen N. N.? — Entschädigen diese lieben Heiligen den Landmann in der Erndte für den versäumten Tag, den Taglöhner mit seiner Familie für den ihm dadurch entgangenen Arbeitslohn?

Und nun gar die Wallfahrten!

„Du sollst dir kein geschnitztes Bild machen, noch irgend ein Gleichniß dessen, was im Himmel oben oder auf der Erde unten, oder was unter der Erde im Wasser ist. Du sollst sie nicht anbeten, noch ihnen dienen!“ sagt die Schrift. (Mos. II. 20. 4.);

aber wir haben sie stehen in Hülle und Fülle, aller Orten, auf Leinwand gepinselt, aus Stein, Erz oder Holz gemeißelt und treiben Gottesdienst mit ihnen. Ackersleute verlassen den Pflug, Handwerker ihr Geschäft, Gesellen ihre Arbeit, Mütter ihre Kinder, unbärtige Buben und Mädchen schließen sich ihnen an, wenn der Tag anbricht, an welchem eine Prozession nach einem, oft viele Tagereisen entfernten Wunder- oder Gnadenorte geht. Und was ist der Zweck dieser Reise, verbunden mit Mühseligkeiten, Zeitversäumniß und Opfern? Eine Andacht, welche eben so gut zu Hause, in der nächsten Kirche oder Kapelle hätte verrichtet werden können! —

Wir haben keine vernunftgemäßen Gründe um dies Pilgern zu rechtfertigen, das eben so zwecklos und widersinnig ist wie es einst die Kreuzzüge waren; nicht zu Jerusalem gewesen, sondern zu Jerusalem gelebt zu haben, frommt dem Christen! sagt schon der alte Kirchenvater Hironymus, und Athanasius fügt hinzu: Es ist garnicht nothwendig über das Meer zu schiffen oder wegzureisen: Das Reich Gottes ist überall! — Kann man schlagendere Texte aus katholischen Kirchenvätern finden, als diese, welche so offenbar gegen die Wallfahrten sprechen, und doch eifert der Klerus dafür und die Regierung schweigt?

O Josef II.! warum stehst du nicht auf aus deinem Grabe,

warum wurde deine weise Verordnung, welche alle diese Prozessionen untersagte, wieder aufgehoben? —

Wenn die Lehre von den Heiligen schon einen integrirenden Theil der katholischen überhaupt ausmacht, wenn man auch jene Wallfahrtskirchen nicht geradezu sperren kann, so sollte man denn doch diese öffentlichen Prozessionen, welche das Volk von der Arbeit abhalten und ihm Gelegenheit zu Tumulten, Excessen und Unsittlichkeiten geben, abschaffen; der Monarch würde sich dadurch große Verdienste um die Menschheit sammeln. —

III.

Die Ohrenbeichte, eine der politischesten Einführungen des Pabstthums, um sich eines unbedingten Einflusses auf die Gemüther der Laien zu versichern und zur Kenntniß aller Verhältnisse und Geheimnisse zu kommen, besteht noch immer. Wir können die Ursachen und Gründe nicht begreifen.

Die Ohrenbeichte, zu welcher nach den katholischen Lehrsätzen Jeder, der das Abendmahl nehmen will, gezwungen wird, verbindet denselben, dem im Beichtstuhle sitzenden Priester nicht nur wirklich begangene Sünden, sondern auch Gedankensünden zu sagen, mithin ihm sein ganzes Innere aufzudecken. Dies muß nicht etwa zu einer Zeit oder bei einer Gelegenheit geschehen, wenn der Sünder von Gewissensbissen gequält, von Vorwürfen und Zweifeln gefoltert wird, wenn er in solchen Mittheilungen an den Priester Trost und Erleichterung sucht; sondern der Akt ist ein unfreiwilliger, welcher nach den Kirchengeboten alle Jahre wenigstens ein Mal vorgenommen werden soll. Dadurch nun wird er zu einer lästigen Pflicht, zu einer lästigen Bedingung des heiligen Abendmahls gemacht; denn es ist wahrlich ein sonderbares Verlangen der Kirche, daß Jeder einem, ihm unbekannten Manne, zu dem er keine Zuneigung fühlen, kein Vertrauen haben kann, seine innersten Gedanken und Gefühle Preis geben soll; Gedanken und Gefühle, welche oft von äußerst zarter Natur sind.

Wir verwerfen die Ohrenbeichte nicht in solchen Fällen, wo ein gepreßtes Herz, von schweren Verbrechen gedrückt, von sün-

digen Erinnerungen gepeinigt, sich erleichtern will, um aus dem Munde eines Priesters, zu dem es Vertrauen hat, Trost und Belehrung zu empfangen; in dem Falle geht ja auch der vernünftige, nicht zur Ohrenbeichte verpflichtete Protestant zu seinem Seelsorger; aber welchen Zweck soll die Ohrenbeichte für die zarte Jugend haben, die weder Verbrechen begangen, noch Gewissenszweifel haben kann; was soll der unschuldige Knabe, das schuldlose Mädchen beichten? — Warum zwingt man sie in unsern Schulen zu diesen vierteljährlichen Bekenntnissen? Will man ihnen auf diese Weise Belehrung zufließen lassen? — Diese würde in jedem Falle durch einen vernünftigen Religionsunterricht weit sicherer und besser bezweckt werden.

Es giebt viele Priester, welche alle Hochachtung verdienen, von Eifer für die Verbreitung wahrer Religiosität glühen und ihre Stellung auch im Beichtstuhle würdig einnehmen und benützen; aber es giebt deren leider nur mehr als zu viele, welche eben daselbst mehr Schlechtes als Gutes stiften. Sie begnügen sich, besonders bei der Jugend und dem weiblichen Geschlechte, nicht mit den ihnen abgelegten Geständnissen, welche den Betreffenden ohnehin Kampf und Erröthen kosteten, sondern suchen durch Fragen, Erklärungen und Erörterungen immer noch mehr zu erfahren, als ihnen bereits gesagt worden ist.

Namentlich sind es gewisse Orden, und unter diesen wieder vorzugsweise die Ligourianer, welche den Beichtstuhl entweihen, indem sie ihn zu rein weltlichen Zwecken benützen. Sie fragen Dienstboten aus Häusern, an denen ihnen gelegen ist, über ihre Herrschaften aus, benützen die ihnen gemachten Mittheilungen, um auf eine oder die andere Weise in's Haus zu kommen und ihren Zweck, sei er nun hochstehende, einflußreiche Personen zu gewinnen, Geschenke zu erbetteln oder Erbschaften zu erschleichen, zu erreichen; sie fragen Frauen und Kinder aus und sichern sich durch dieselben den Einfluß auf's ganze Hauswesen; sie benützen den Beichtstuhl, um Almosen zu erpressen.

Abgesehen von den bereits angeführten Mißständen, besonders für die Jugend und das weibliche Geschlecht, ist die Ohrenbeichte hauptsächlich mit Schuld an dem wachsenden Indifferen-

tismus unter den Katholiken. Die meisten der Gebildeten und selbst, sonst bigott, scheuen sich den Beichtstuhl zu besuchen und dem inquisitorischen Verfahren der Geistlichkeit sich zu unterwerfen, anderer Seits aber auch wieder eine unvollkommene Beichte abzulegen; da sie aber das Abendmahl ohne vorhergegangene Beichte nicht empfangen dürfen, so versäumen sie auch das letztere. Sie sehen aus demselben Grunde nicht gerne, daß ihre Frauen, Kinder und Hausgenossen den Beichtstuhl besuchen und sich dem unmittelbaren Einflusse der Geistlichkeit Preis geben, sie eifern mit allen Waffen des Geistes gegen das katholische Formenwesen und nehmen den Ihrigen einen Stab, ohne ihnen anderer Seits eine Stütze zu geben. Sie bilden weder Protestanten noch Katholiken aus ihnen, sondern religiöse Dedikamente. Und dennoch liegt die Grundursache dieser Mißstände nicht in der göttlichen Religion selbst, sondern blos im Pabstthum und dessen Einführungen, welches, wie die Klerisei, auch dem gemäßigsten Fortschritte nie hold war und hartnäckig an alten Gebräuchen und Institutionen festhalten will, welche längst für unsere Zeit und den Geist derselben nicht mehr passen. —

IV.

Das Cölibat der Geistlichkeit, welches zu Anfange der christlichen Kirche nicht bestanden und erst später durch päbstliche Bullen eingeführt wurde, dieser Schwur der Ehelosigkeit und Enthaltsamkeit, ein Schwur, den er nicht halten kann und wird, trennt ihn von der übrigen bürgerlichen Gesellschaft, mit der ihn nun keine Bande der Liebe mehr verknüpfen und zwingt ihn, fest zu jenem Stande zu halten, welcher sich stets bestrebte und bestreben wird, einen Staat im Staate zu bilden. Abgesehen von dem Nachtheile, welchen dies Cölibat auf die Populationsvermehrung katholischer Länder, bei der bedeutenden Anzahl Geistlichkeit ausübt, hat es für die Regierung den Nachtheil, daß es den Klerus zu einem unangreifbaren Phalanx macht, zu einer Verbrüderung von Menschen, welche durch keine andern welt-

lichen Rücksichten und Verhältnisse gebunden werden, welche daher auch keine andern Zwecke kennen, als die Befestigung ihrer Macht und einen beständigen offenen und geheimen Kampf gegen Alles, was ihr im Geringsten Nachtheil bringen oder sie schwächen könnte. Sollte die Regierung je die Absicht haben, eine zweckmäßige Veränderung im Kultus, in den Verhältnissen des Klerus vorzunehmen, so wird sie auf eine geschlossene, zum verzweifeltsten Widerstand vorbereitete Kaste stoßen, welche auf die Bevölkerung einen allgemeinen, unläugbaren Einfluß ausübt.

Der verheirathete Priester, der Priester, welcher Menschen-, Gatten-, Kindesliebe kennt, der durch tausend zarte Bande mit der Menschheit verbunden ist, wird dem großen allgemeinen Besten gern einen Theil der ihm bisher zugestandenen Rechte opfern, wo er die Nothwendigkeit einer solchen Aufopferung einsieht, genießen ja auch seine Angehörigen, seine Kinder oder Enkeln die Früchte eines zeitgemäßen Fortschrittes; der Cölibatär aber, der Alleinstehende, Ungeliebte, durch keine Bande an die Menschheit Geknüpfte, wird und muß durch und durch Egoist werden, er wird nicht auf den kleinsten Theil seiner Rechte, Einkünfte, Vortheile freiwillig verzichten und sollte das Ganze noch so sehr darunter leiden, denn was kümmert es ihn? — Er wird mit kleinlicher Eifersucht über seine Vortheile wachen und mit nie erlöschendem Hasse Alles verfolgen, was jene schmälern könnte.

Schon aus diesen Gründen ist das Cölibat zu verwerfen; aber auch in rein sittlicher Hinsicht ist es verwerflich und es wäre wahrlich endlich ein Mal an der Zeit, dasselbe beim katholischen Klerus aufzuheben. Der Mann ist für das Weib geschaffen und dieses für den Mann; es heißt also der Natur geradezu widerstreben, wenn sich eine zahlreiche Verbrüderung dagegen auflehnt und die Abschwörung der Ehe zur ersten, unerläßlichen Aufnahmsbedingung macht. Jedes Vergehen gegen die Natur straft sich auf die eine oder andere Weise; sollte dies nicht auch beim kräftigen Manne der Fall sein, den die Natur zur Fortpflanzung befähigte und bestimmte, wenn er durch ein Gelübde alle sinnlichen Regungen, alle Triebe, alle Gefühle der Liebe für immer in seiner Brust ersticken will? — Ge-

wiß und die unnatürlichsten Verirrungen müssen die Folgen davon sein!

Aber wie viele haben wir denn, welche dies Gelübde mit dem aufrichtigen Vorsatze es zu halten ablegen, welche nicht den Eid schon im Gedanken brechen, indem sie ihn schwören? Sehr wenige, und kaum verläßt der Neugeweihte das Seminar, kaum hat er eine Stelle als Pfarrer oder Lokalist erhalten, so denkt er schon daran, sich heimlich für den auferlegten Zwang schadlos zu halten und nimmt eine Köchin oder Wirthschafterin ins Pfarrhaus, welche die Stelle einer Hausfrau bei ihm versehen muß. Anfangs wird er sein Verhältniß zur neuen Genossin des Hauses mit ängstlicher Sorgfalt in den Schleier des Geheimnisses hüllen und Schamgefühl genug besitzen, alles zu vermeiden, was im Geringsten anstößig sein könnte; aber mit der Zeit stumpft sich die Scheu ab, dies beständige, vertrauliche Zusammenleben giebt ihm einen Schein des Rechtes und es wird ein völlig ungenirtes.

Dies Beispiel des Seelsorgers kann der Gemeinde keineswegs zum Muster und Vorbilde dienen, es muß demoralisirend auf sie einwirken und Fälle von unehelichem Beisammenwohnen, von unehelichen Geburten werden in ihr bald nicht mehr zu den seltenen gehören; soll der Pfarrer, kann derselbe dagegen auf der Kanzel und im Beichtstuhle eifern, seinen ganzen geistigen Einfluß zur Verhinderung solcher moralischer Gebrechen aufbieten? Muß er nicht im Gegentheile stets Nachsicht haben und entschuldigen? Wird der Geistliche dadurch an Ansehen, Einfluß, Liebe und Achtung gewinnen?

Nein, nein und abermals nein!

Solche Krebsschäden sind ansteckend und erzeugen in der Gemeinde böse Geschwüre, welche immer weiter um sich fressen.

Aber wir können nicht alle Schuld auf die Priester werfen, wir können von ihnen, welche doch immer nur Menschen von Fleisch und Blut sind, keine übermenschliche Entsagung verlangen, eine Entsagung, welche den gesunden, kräftigen Mann zu Sünden verleiten, krank oder wahnsinnig machen müßte; die Hauptschuld ruht auf der Einführung selbst und auf jenen, welche durch ein

zeitgemäßes Wort das Uebel vom Grunde aus heben könnten, aber dasselbe nicht aussprechen. —

Der verheirathete Priester ist allen diesen Lockungen und Anfechtungen nicht ausgesetzt; er genießt daher von allen Gemeindegliedern eine unbedingt größere Achtung, ein weit größeres Vertrauen in allen Angelegenheiten, bei allen Vorkommenheiten; er kann aber auch weit eher einen praktischen Rath ertheilen, als der ehelose, denn er kennt das öffentliche Leben, wie das häusliche.

Wenn wir gegen das Cölibat eifern, und auf Zulassung und Einführung von Priesterehen dringen, so verstoßen wir keineswegs gegen die Grundsätze der katholischen Kirche, sondern tadeln nur eine päbstliche Einführung; was vor Jahrhunderten den Lehren unserer Kirche gemäß war, worin weder unser göttlicher Lehrer, noch dessen Schüler etwas tadelnswerthes fanden: warum sollte es mit einem Male tadelnswerth, sündhaft sein? Besteht nicht die Priesterehe in der griechisch-unirten Kirche, welche zur katholischen gerechnet wird; warum soll sie nicht auch in der römisch-katholischen bestehen können? —

Aus diesen Mißständen geht klar hervor, daß eine Reformation des Katholizismus, vom Klerus und dessen Vorständen selbst ausgehend, in Oesterreich nicht nur zeitgemäß, sondern auch äußerst nothwendig wäre. Der größte Theil der Katholiken würde sie mit Freuden begrüßen.

Ihr aber, Bischöfe und Klerus! überhört nicht die mahnenden Stimmen der Zeit, überseht nicht vornehm die Bedürfnisse des Volkes und verschließt Euer Ohr nicht denen, die Euch Warnungen zurufen; bereitet eine zeitgemäße Reformation des Katholizismus vor, laßt sie von Euch ausgehen und Ihr wendet so am sichersten jede, Euch von Außen drohende Gefahr ab. —

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Bei Wilh. Engelmann in Leipzig ist ferner erschienen:

G. G. Gervinus
Geschichte
der
poetischen National-Literatur
der Deutschen.

Fünf Theile. Zweite umgearbeitete Auflage.
(Mit einem Register über das ganze Werk (enth. circa 5000 Artikel).
1840—44. Gr. 8. Brosch. 16¼ Thlr.

1r Theil: Von den ersten Spuren der deutschen Dichtung bis gegen das Ende des 13. Jahrh. (1835.) 1840. 3 Rthlr.
2r " Vom Ende des 13. Jahrh. bis zur Reformation. Mit einem Namen- und Sachregister. (1836.) 1842. 2¾ Rthlr.
3r " Vom Ende der Reformation bis zu Gottsched's Zeiten. Mit einem Namen- und Sachregister. (1838.) 1842. 2¾ Rthlr.
4r u. 5r Theil: Neuere Geschichte der poet. National-Literatur der Deutschen. 2 Theile 1843. 44.
1r Theil: Von Gottscheds Zeiten bis zu Göthe's Jugend. (1840.) 1843. 3¼ Rthlr.
2r " Von Göthe's Jugend bis zur Zeit der Befreiungskriege. Mit einem Register über das ganze Werk. (1841.) 1844. 4½ Rthlr.

Handbuch
der
Geschichte der poetischen
National-Literatur der Deutschen.

Von G. G. Gervinus.
Dritte umgearbeitete Auflage.
Gr. 8. Broschirt. Rthlr. 1. 15 Ngr.

Dieses Werk ist der von so vielen Seiten längst gewünschte Auszug aus dem großen Literaturwerke der deutschen Poesie des Verf. in 5 Theilen.

Die beste Empfehlung für dieses Werk ist wohl die, daß binnen drei Jahren zwei Auflagen vergriffen waren und diese dritte umgearbeitete Auflage nöthig wurde.

Paul Joseph Schafarik's
Slawische Alterthümer.

Deutsch von Mosig von Aehrenfeld,
herausgegeben von Heinrich Wuttke.
Zwei Bände.
gr. 8. Broschirt 6⅔ Thlr.

Ferner ist bei **Wilhelm Engelmann** in Leipzig erschienen:

Geschichte
der
akatholischen Kirchen und Secten
in Großbritannien

von **Dr. Georg Weber,**
Hauptlehrer an der höheren Bürgerschule in Heidelberg.

Ersten Theiles erster Band.

Die Lollarden und der destructive Theil der Reformation.

gr. 8. geh. (44 Bog.) 2 5/6 ℛ.

(Das vollständige Werk wird aus 2 Theilen bestehen.)

Percy Bysshe Shelley's
poetische Werke
in einem Bande.

Aus dem Englischen übertragen
von
Julius Seybt.

Mit Shelley's Bildniß.

Inhalt: Shelley's Leben. — Königin Mab. — Anmerkungen zur Königin Mab. — Alastor, oder der Geist der Einsamkeit. — Der entfesselte Prometheus. Lyrisches Drama in fünf Akten. — Die Cenci. Trauerspiel in fünf Akten. Geschichte des Todes der Familie Cenci. — Hellas, ein lyrisches Drama. — Oedypus Tyrannus, oder Dickfuß der Tyrann. Eine Tragödie in zwei Akten. — Rosalinde und Helene, eine moderne Ekloge. — Julian und Maddalo. Ein Gespräch. — Die Empörung des Islam. Ein Gedicht in 12 Gesängen. — Kleinere Gedichte: Jugendgedichte und Gedichte aus den Jahren 1816—1822.

Preis: cart. mit Titel 2 2/3 Thlr.

in englischem Halbfranzband 3 Thlr.

Handbuch
der lateinischen Litteraturgeschichte
nach den Quellen bearbeitet
von
***Dr.* Reinhold Klotz,**
ausserordentl. Professor der Philosophie und Adjunkt des königl. philol. Semin. zu Leipzig.

Erster Band. Gr. 8. 1846. 2 Thlr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Katholizismus und Protestantismus in Oesterreich

Leipzig 1846

H.eccl. 558 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10025467-3